Techn.
121
nq

Tech.
121 n 9

Kohler

A

<36634482420010 S

<36634482420010

Bayer. Staatsbibliothek

Forschungen

aus dem

Patentrecht.

Von

Professor Dr. J. Kohler
an der Universität Berlin.

Motto:

It (das Patentrecht) is no longer a scarcely-recognized princip e struggling for a foothold, but it is an organized system with well-settled rules, supporting itself at once by its utility and by the wealth which it creates and commands.

Supreme Court of the United States Oktober 1876, Offic. Gazette of the Unit. States Patent Office 1877 XI. p. 972.

Mannheim.
Druck und Verlag von J. Bensheimer.
1888.

2937

Verlag von J. Bensheimer in Mannheim.

Deutsches Patentrecht

systematisch bearbeitet unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechts

von

Prof. Dr. J. Kohler.

Einleitung und materielles Patentrecht. Formelles Patentrecht. Patentansprüche. Patentstrafrecht. Transitorisches Patentrecht. Zusätze und Berichtigungen. Anhang. Register.

Gr. 8°. 868 Seiten. Preis geh. 15 Mark.

Der Autor ist über den Vortrag der speziell deutschen Patentrechtslehre weit hinausgegangen. Sein Buch hat sich zu einer Art Patentrechts-Encyclopädie erweitert und verdient ungetheilte Anerkennung. Der Theoretiker findet in demselben eine reiche Fülle neuer Gesichtspunkte und die Ergebnisse eines scharfsinnigen Durchkennens aller einschlägigen Rechtsmateriale.

Der Prozeß als Rechtsverhältniß.

Prolegomena

zu einem

System des Civilprozesses.

Von

Prof. Dr. J. Kohler.

VIII. u. 152 Seiten. gr. 8°. Preis eleg. geh. 3 M. 60 Pfg.

Das vorliegende Werk ist eine werthvolle und interessante Bereicherung der Wissenschaft des Civilprozeßrechtes und verdient als gehaltvolle Arbeit eingehende Aufmerksamkeit und Würdigung. (Allgem. Juristen-Zeitung.)

Gesammelte Abhandlungen

aus dem gemeinen und französischen Civilrecht, entnommen den Annalen der Badischen Gerichte und der Zeitschrift für französisches Civilrecht und mit Zusätzen versehen

von

Prof. Dr. J. Kohler.

Preis brosch. 5 M., eleg. geb. 6 M. 50 Pf.

Rechtsfälle

zum

Studium des französischen Civilrechts.

Von

Prof. Dr. J. Kohler.

I. und II. Sammlung. Mit alphabetischem Realregister.

Gr. 8°. 124 S. Preis geh. 2 M.

c

Forschungen

aus dem

Patentrecht.

Von

Professor Dr. J. Kohler
an der Universität Berlin.

Motto:

It (das Patentrecht) is no longer a scarcely recognized principle struggling for a foothold, but it is an organized system with well-settled rules, supporting itself at once by its utility and by the wealth which it creates and commands.

Supreme Court of the United States Oktober 1876, Offic. Gazette of the Unit. States Patent Office 1877 XI. p. 972.

Mannheim.
Druck und Verlag von J. Bensheimer.
1888.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zu

Rudolf von Iherings

siebenzigstem Geburtstage.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Auswärtige Literatur 1

Erstes Buch. Erfindung.

I. Erfindung und Erfinder 3
II. Das geistige Moment in der Erfindung . . 9
III. Erfindung und Entdeckung 20
IV. Empirie und rationelles Verfahren 24
V. Erfindung und Construction 29
VI. Erfindung und speculative Idee 33
VII. Energie der Erfindungsthätigkeit 39

Zweites Buch. Erfindungsobjekt.

I. Die Erfindungsconception 41
II. Die Lehre von den Aequivalenten 55
III. Abhängigkeits- und Verbesserungserfindung . 64

Drittes Buch. Neuheit 73
Viertes Buch. Patentanmeldung und Patentertheilung 86
Fünftes Buch. Nichtigkeit des Patents 105
Anhang. Die Immaterialgüterrechtsidee im Jahre 1875 116

Vorwort.

Als ich einst mit jugendlichem Sinne mich in das für uns Deutsche fast ganz neue Gebiet des Patentwesens warf und in dem deutschen Patentrechte die Frucht dieser Studien niederlegte, — da leitete mich vor Allem die Ueberzeugung, daß das Patentrecht ein Zweig im Bereiche des Civilrechts ist, welcher von der gemeinsamen Wurzel alles Civilrechts seine Nahrung zieht; daß daher die allgemeinen civilistischen Grundsätze auch hier gelten, daß das Patentrecht ebenso wie jedes Civilrecht nach civilistischen Grundsätzen construirt werden muß, und daß der allgemeine Theil des Civilrechts, die Lehre von den Rechten, ihrem Erwerb, ihrer Uebertragung, ihrem Untergang, die Lehre von actio und exceptio, und was alles die Grundlage des Civilrechts bildet, auch hier gelte. Die Konstruktionen, welche ich auf Grund dessen bildete, sollten zeigen, daß das Patentrecht ebenso bildungsfähig ist, wie andere civile Rechte. Langsam haben diese Ideen sich Bahn gebrochen in einem Lande, in welchem bis vor Kurzem die Patente als Privilegien ziemlich ungünstig angesehen worden waren, in welchem man noch frisch an dem Gefühl des Sieges zehrte, den man errungen zu haben glaubte, als man die Theorie des geistigen Eigenthums darniederlegte. Aber ich kann wohl annehmen, daß in den wenigen Jahren, welche verflossen sind, die richtige Lehre tiefe Wurzel gefaßt hat, und der Gedanke, als habe man es nicht mit einem Rechte gewöhnlicher Ordnung zu thun, welches den allgemeinen Rechtsregeln unterstehe, ist jetzt sicher im Verschwinden begriffen.

Inzwischen ist die Revision eines Patentgesetzes angeregt worden und man hat auch bereits in verschiedenen Richtungen

Vorschläge gemacht. Jedoch das ist vorauszusehen, daß, was auch das Operat der Patentenquête praktisch wirken mag — die Grundlagen des materiellen Patentrechts werden bestehen bleiben, und die Erörterungen über die juristische Bedeutung der Erfindung, über das Verhältniß mehrerer Erfindungen zu einander, über Neuheit und Offenkundigkeit u. a., werden überall die Grundlage der Patentwissenschaft bilden.

So sollen die nachfolgenden Erörterungen einen Beitrag liefern zur praktischen Erweiterung und zur theoretischen Vertiefung der Wissenschaft des deutschen Patentrechts. Eine Reihe von praktischen Fällen, die mir vorlagen, bot eine Fülle neuer Probleme, eine Menge neuer, oft ungeahnter Aspekte; vielseitige Studien der ausländischen, der französischen, englischen und amerikanischen Jurisprudenz boten neue Gesichtspunkte und lehrreiche Materialien; die Beschäftigung mit verwandten Zweigen des Industrierechts förderte die Erkenntniß der Principien, welche die ganze Materie beherrschen. So hoffe ich in diesem Werke das Ziel erreicht zu haben, Principien, welche ich vor etwas über 10 Jahren in meinem Patentrechte aufgestellt habe, weiter zu führen, tiefer zu begründen und in einer Reihe neuer Resultate zu verkörpern.

Den Bekannten diesseits und jenseits des atlantischen Oceans, welche mich durch Mittheilung werthvoller Materialien unterstützten, spreche ich meinen lebhaften Dank aus.

Kohler.

Auswärtige Literatur.

Decisions of the Commissioner of Patents 1869 ff.

Official Gazette of the United States Patent Office I—XXXVIII.

Pataille, Annales de la Propriété Industr. I—XXXIII.

Curtis, Treatise on the Law of Patents, Boston 1873.

Whitman, Patent cases, Washington 1875.

Banning and Arden, Reports of Patent Cases IV. New-York 1882.

Myer, Federal Decisions vol. XXV. Patents, Copyright and Trade-Marks. Patents edited by W. D. Baldwin and Woodbury Lowery. St. Louis 1886.

Bump, Law of Patents, trademarks and copyrights. New-York 1877.

Simonds, Summary of the Law of Patents. New-York 1883.

Merwin, Patentability of inventions. Boston 1883.

Walker, Text-Book of the Patent Laws. New-York 1883.

Croswell, A Collection of Patent Cases. Boston 1888.

Webster, Reports and Notes of Cases on Letters patent for invention. London 1844.

Coryton, Treatise on the Law of Letters-Patent, London 1855.

Edwards, On Letters Patent for Inventions. London 1865.

Agnew, The Law and Practice relating to Letters Patent for Inventions. London 1874.

Higgins, Digest of the Reported Cases relating to the Law and Practice of Letters Patent, London 1875.

Johnson, The Patentees Manual. London 1879.

Lawson, The Practice as to Letters Patent for Inventions London. 1884.

Daniel, Complete Treatise upon the New Law of Patents, Designs and Trade Marks. London 1884.

Goodeve, Abstract of Reported Cases relating to Letters Patent. London 1884.

Terrell, Law and Practice relating to Letters Patent for Inventions. London 1884.

Pouillet, Traité théorique et pratique des brevets d'invention. Paris 1879.

Malapert et Forni, Nouveau commentaire des lois sur les brevets d'invention. Paris 1879.

Tillière, Traité théorique et pratique des brevets d'invention. Bruxelles-Paris 1858.

Erstes Buch.

Erfindung.

I.

Erfindung und Erfinder.

Das Wesen der Erfindnng besteht in einer technischen Combination der Naturkräfte; die Erfindung enthält daher stets einen technischen Gehalt: eine neue Anordnung ohne technische Eigenheit ist daher keine Erfindung, sollte sie auch wirthschaftliche Vortheile bieten. Daher ist eine neue Methode der Arbeitstheilung, eine neue zweckmäßige Zusammenstellung der Geschäfte, eine neue Methode, die Reisenden eines Geschäfts auszusenden, die Beziehungen zwischen Unter- und Oberbeamten, zwischen Arbeiter und Aufseher zu regeln, keine Erfindung; denn die Erfindung versteigt sich nicht in die Welt des Vertragsrechts: kein neuer Vertrag, keine neue Combination von Versprechnngen, kein neues Verhältniß von Rechten und Pflichten ist patentabel — die Welt des Rechts ist frei, Niemand kann sie für sich appropriiren — und wäre es einen Augenblick.*) Ebensowenig ist eine Anordnung von Annoncen, von Circularen, von Fremdenbüchern patentabel. Vgl. Patentcommissär 5. Februar 1877, Off. Gaz. 1877 XI. p. 244. Ebensowenig eine besondere Einrichtung der Reisebillets, um die Person zu controliren: Eine Form of doing business consisting in following certain directions and agreements ist nicht patentfähig, Patentcommissär

---

*) Vgl. auch Supreme Court Oct. 1876, Off. Gaz. 1877 XI. p. 551.

12. Februar 1878, Off. Gaz. 1878 XIII. p. 817, 818: ebenso Id. September 1880, ib. 1880 XVIII. p. 624. Dagegen hat man die Einrichtung eines Checkbuchs für patentirbar erklärt, — aber es handelte sich um die äußere Gestaltung des Buches, so daß das Buch nicht zu lang und nicht zu breit und gut praktikabel ist;*) so Circ. Court South. Distr. of New-York 4. Februar 1881, Off. Gaz. 1881 XIX. p. 1068; ähnlich wurde es gehalten bei einer Form der Spielkarten, um die Abnützung zu verhüten, Cass.hof 27. Dez. 1867, Pataille XIV. p. 122 ff. Das Richtige ist hier Musterschutz!

Da die Erfindung ein Rechtsgeschäft ist,**) so läßt sie auch Stellvertretung zu;***) es kann eine Erfindungsthätigkeit im Namen eines Anderen ausgeübt werden, so daß die rechtlichen Resultate derselben einem Anderen zukommen; ebenso wie die Occupation und die Specification in fremdem Namen erfolgen kann, — die Specification in fremdem Namen ist ja eine der notwendigsten und alltäglichsten Erscheinungen unseres Industrielebens, ohne sie wäre ein Industriebetrieb kaum denkbar.†) Und wie bei der Occupation und Specification, geschieht die Stellvertretung meistens in der Art, daß ein Stellvertreter ein- und für allemal eingesetzt ist, so daß seine Erfindungsthätigkeit als Teil seines stellvertretenden Wirkens dem Dominus zufällt; sie fällt ihm zu, so lange das Unterordnungsverhältnis besteht, — eine etwaige Gegenabsicht wäre unerhebliche Mentalreservation; sie fällt ihm aber auch nur zu, so lange das Unterordnungsverhältniß besteht: würde es von der einen Seite — wenn auch widerrechtlich — unterbrochen, indem eine Partei das Verhältniß für gelöst erklärte, so würde sofort der Stellvertretungscharakter der Thätigkeit aufhören, vorbehaltlich natürlich der obligatorischen Ersatzpflicht nach der einen oder anderen Seite hin — ganz ähn-

*) Eine derartige Gestaltung kann sich zum Gebrauchsmuster eignen.

**) Ueber die Erfindung als Rechtsgeschäft vgl. meinen Aufsatz in Grünhuts Zeitschrift XIII. S. 287 ff.

***) Vgl. mein Patentrecht S. 58 ff.

†) Sie allein ermöglicht es, daß die Arbeitsprodukte der Spezification dem Dominus zufallen; und dieser Spezification hat man den Charakter des Rechtsgeschäfts bestritten!

lich, wie solches bezüglich anderer Verhältnisse gilt, wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft widerrechtlich ihren Vorstand entläßt (vgl. a. 227 H.G.B.) u. a.

Dieses Unterordnungsverhältniß ist bekanntlich im Musterrechte gesetzlich sanktionirt,*) und es fällt dort ganz besonders ins Auge: ohre das Musterrecht des Dominus an den Zeichnungen des Dessinateurs könnten gewisse Fabrikationsbetriebe gar nicht bestehen. Aber auch im Erfinderrecht ist es eine tagtägliche Erscheinung, und namentlich in chemischen Fabriken pflegen die Verträge dahin abgeschlossen zu werden, daß die Resultate der technischen Thätigkeit des angestellten Technikers der Fabrik zufallen; aber auch ohne besondere Vereinbarung wird sich dies bezüglich der in der Fabrik ständig angestellten Chemiker — also bezüglich derjenigen, welche nicht bloß zeitweise für außerordentliche Verhältnisse beigezogen werden — von selbst verstehen.**) Die Chemiker sollen die in der Fabrikation sich bildenden Reactionen überwachen; sie sollen die Erscheinungen ergründen und wissenschaftlich erläutern: sie sollen es thun, um die technischen Erscheinungen gegenüber den Berechtigungen anderer Fabriken abzugrenzen — eine Einhaltung der durch die Patentrechte gezogenen Schranken ist nur kraft steter sachkundiger Kontrole möglich —; sie sollen es thun, um die technische Vollendung der einzelnen Resultate zu prüfen; sie sollen es thun, um Mängeln abzuhelfen, welche bei der Fabrikation hervortreten; sie sollen es thun, um die Fabrikation selbst fortzubilden, um sie fortzubilden durch neue Constructionen, d. h. durch quantitative Steigerung der Erfindungsideen, sie sollen sie fortbilden durch neue Erfindungen, durch qualitative Neuideen, welche sich

---

*) Deutsches Mustergesetz § 2. Vgl. auch englisches Gesetz von 1883 s. 61: the author of any new and original design shall be considered the proprietor thereof, unless he executed the work on behalf of another person for a good or valuable consideration, in which case such person shall be considered the proprietor — —.

**) Vgl. auch Patentamt 2. Januar 1879, Patentblatt 1879 S. 231. Anders, wenn der Erfinder in der Fabrik anderweitige Funktionen hatte, so daß die Erfindung nicht ein Ausfluß seiner berufsmäßigen Thätigkeit ist. Vgl. Appellhof Paris 21. Juli 1874, Pataille XXII. p. 283; Seinetribunal 15. Juni 1878, Patentblatt 1879 S. 79.

bei Beobachtung der betreffenden Prozesse, bei der Vertiefung in den betreffenden Industriezweig dem erfinderischen Geiste ergeben. Alle diese Thätigkeiten hängen innerlich zusammen, und die Befähigung dazu wird bei Anstellung des Technikers berücksichtigt; sie kommt zur Geltung bei Bestimmung des ihm gebührenden Honorars und Tantiemenantheils; und die Fabrik, für deren Wirkungskraft nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Fortbildung eine Lebensfrage ist, zählt darauf, durch Neuideen des Technikers bereichert zu werdeu; sie zählt darauf, daß ein solcher nicht etwa durch eine Neuidee der Fabrik Schwierigkeiten macht, ihr Concurrenz bereitet oder den Betrieb der Fabrikation dadurch lähmt, daß er eine solche Idee der Gesellschaft vorenthält. Darum haben große Fabriken ihre besonderen Versuchslaboratorien, wo dem Techniker die für seine Experimente nöthigen Hilfsmittel im reichsten Maße geboten werden. Alle diese Umstände führen mit der Nothwendigkeit der Lebensverhältnisse auf eine stellvertretende Erfindungsthätigkeit hin: wer in solche Beziehungen tritt, unterwirft sich von selbst auch bezüglich seiner Experimentirthätigkeit dem Dominus d. h. dem Fabriketablissement — er unterwirft sich, natürlich nicht bezüglich des Ruhmes der Erfindung, der ihm für immer gewahrt bleibt, aber er unterwirft sich bezüglich des rechtlichen Resultates der Erfindung, bezüglich des Erfinderrechts; er unterwirft sich, weil er sich in Lebensverhältnisse begibt, deren gerechte zeitweilige Abwicklung von selbst dahin führen muß; er unterwirft sich, auch wenn ihm bei Abschluß des Engagementvertrages die näheren rechtlichen Folgen nicht bekannt sind, auch wenn er etwa von dem Bestehen eines Patentgesetzes keine Ahnung hätte; denn jeder, welcher in Lebensverhältnisse tritt, hat von selbst die Rechtsfolgen auf sich zu nehmen, welche die verkehrsübliche loyale Evolution und Ausgleichung dieser Verhältnisse mit sich führt.*)

---

*) Das amerikanische Recht sperrt sich gegen den Erwerb des Fabrikeigenthümers nnd will demselben höchstens eine Licenz gewähren, Circ. Court Distr. of Massach., Off. Gaz. 1878 XIII. p. 455, (auch Patentblatt 1879 S. 24); Circ. Court Distr. Indiana, 22. März 1882 ib. XXI. p. 1786; Supreme Court 29. Nov. 1886 ib. XXXVII p. 1247 ff.

Ganz besonders tritt diese Beziehung ein, wenn jemand in ein solches Dienstverhältniß zu einer Staatsanstalt tritt, in welcher für öffentliche Interessen gearbeitet wird, also etwa für die Zwecke der Militärverwaltung: für Waffen, Torpedos, Panzerschiffe, wobei noch eine besondere Geheimhaltung nicht nur im privaten, sondern im Landesinteresse geboten ist, eine Geheimhaltung, welche ja selbst bei der Patentirung gewahrt wird (§ 19, 23 Patentges.). Hier sprechen die Gründe, welche für ein Unterordnungsverhältniß des Erfinders oben entwickelt sind, in gesteigertem Maße; sie werden gesteigert durch das Interesse der Staatsgewalt, sie werden gesteigert durch das eminente Vertrauen, welches man dem Techniker erweist, indem man ihn in verhängnißschwere Staatsgeheimnisse einweiht.

Sollte daher in solchen Fällen der Angestellte eine Erfindung für sich anmelden, so stünden dem Dominus hiergegen die Rechtsbehelfe aus § 3 Abs. 2, § 10 Z. 2, § 27 Patentges. im vollsten Maße zu: denn die Anmeldung ist einer Conception entnommen, welche rechtlich dem Dominus angehört.*)

Es würde sich ähnlich verhalten, wie wenn jemand eine Erfindung vor der Anmeldung ganz oder theilweise veräußert hätte und sie trotzdem für sich anmeldete.**)

Von dem Stellvertreter ist verschieden der faktische Gehilfe, welcher auf Anleitung des Erfinders arbeitet — er ist so verschieden, wie der Stellvertreter vom nuntius. Aber auch derjenige ist bloßer Gehilfe, welcher den Erfinder mit seinem Rathe oder Gelde unterstützt, oder ihm, wenn er entmuthigt war, zugeredet hat. Der Gehilfe hat keinen Theil am Erfinderrecht;***)

---

*) Auch das amerikanische Recht versagt das Erfinderrecht demjenigen, welcher einem Anderen die Conception widerrechtlich entzogen hat, Circ. Court Distr. Massach. Oct. 1875, Off. Gaz. 1876 IX. p. 201.

**) Ueber die Veräußerung der Erfindung vor der Anmeldung vgl. Patentcommissär 20. März 1875, Off. Gaz. 1875 VII. p. 423.

***) Vgl. Terrell p. 10, 13. Vgl. auch Patentkommissär, 16. April 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 380; Circ. Court North. Distr. Illinois, 26. November 1881 ib. 1882 XXI. p. 635; Circ. Court. Eastern Distr. Michigan, 6. Februar 1882 ib. XXI. p. 1957; Patentkommissär, 28. Mai 1883 ib. XXIII. p. 2411; Entsch. bei Myer, Federal Decisions XXV. § 3694, 6224 f.; Curtis p. 131 ff.; vgl. auch p. 134; Agnew p. 7 ff.; Appellhof Caen, 30. August 1886, Pataille XXXII. p. 45.

er würde solchen nur erlangen kraft Vertrags, nämlich kraft Unterwerfungsvertrags, durch welchen der Erfinder sich zum vollen Stellvertreter oder zum Theilstellvertreter des Gehilfen machen würde — in letzterem Falle wäre der Erwerb theilweise für den Erfinder, theilweise für den Gehilfen, als Dominus —, es wäre also Gemeinschafts-, Condominialerwerb.

Eine gegenseitige Teilstellvertretung dagegen d. h. ein Wirken eines Jeden zum eigenen und fremden Erwerb liegt vor bei der Collaboration. Die Collaboration verlangt ein gemeinsames geistiges Schaffen an der Erfindung, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Wirksamkeit des Einen mehr nach der ideellen, die des Anderen mehr nach der Verwirklichungsseite hin gerichtet ist, — wesentlich ist nur, daß auch das Wirken des ersteren auf praktische Gestaltung und auch das Wirken des letzteren auf die Realisirung der geistigen Ideen hinausläuft, und daß auf diese Weise beide in Wechselwirkung arbeiten. Vgl. Patentcommissär 20. Nov. 1875 Off. Gaz. 1875 VIII, p. 518, Circ. Court Eastern Distr. of Wisconsin 1. Dez. 1879 ib. 1880 XVII p. 675; Entsch. bei Myer, Federal Decis. XXV § 3791.*) Anders würde es sich verhalten, wenn der eine die Erfindung völlig concipirt, und der andere lediglich auf dessen Anweisung hin mit technischem Geschick die Conception hergestellt hätte.**)

Eine auf gemeinsame Weise entstandene Erfindung ist gemeinsam, sollte auch der Partner zu dem einen oder anderen Theile des Mechanismus allein gelangt sein; er hat unter dem Impulse des andern gehandelt und jedenfalls seine Einzelheit für das Ganze preisgeben. Vgl. Patentcommissär 2. März 1876 Off. Gaz. 1876 IX p. 641. Das Datum der gemeinsamen Erfindung ist das Datum ihrer Vollendung, nicht etwa das Datum, an welchem der eine Erfinder die an sich noch unvollkommene Conception erfaßt hat; vgl. Patentcommissär 3. Okt. 1876, Off. Gaz. 1876 X p. 585.

---

*) Vgl. auch Cassationshof, 1. Dezember 1858, Pataille V. p. 25 ff., Lawson p. 2.

**) Vgl. Circ. Court Eastern Distr. of Pennsylv. in Busch's Arch B. 47 S. 207.

Eine Auseinandersetzung unter den mehreren Erfindungsberechtigten geschieht auf dem Wege der actio communi dividundo; insbesondere kann zu diesem Zwecke auch die Veräußerung des Erfinderrechts verfügt werden; Appelh. Paris 5. März 1858 Pataille IV p. 182 ff.

II.

Das geistige Moment in der Erfindung.

§ 1.

Jede Erfindung ist eine geistige Schöpfung,*) sie ist die Erzeugung eines technischen Resultates durch die Hilfsmittel des menschlichen Geistes.**) Diese Wahrheit wird nicht getrübt durch die Zufallserfindungen***); denn auch wenn der Zufall den Geist lenkt, wenn er ihn auf den Zusammenhang zwischen einer Naturerscheinung und einem Resultate aufmerksam macht, so ist es eben doch der Geist, welcher diesen Zusammenhang erkennt, und diese Erkenntniß ist die Charakteristik der Erfindung, denn mit ihr erhebt sich der menschliche Geist über die Natur, mit ihr erlangt er die Herrschaft über die blinden Mächte des Ungefährs. Der Geist hat hier unter besonders günstigen Bedingungen gearbeitet, die Natur ist ihm als gütige Fee zu Hilfe gekommen, und es bedurfte keiner besonderen Spannung des Intellekts, um gewisse Beziehungen zu durchschauen — aber einer geistigen Operation bedarf es doch, und nur der Geist kann in den Zügen der Natur lesen, mag ihre Schrift in mehr oder minder leserlichen Zügen geschrieben stehen.

Die Thätigkeit des Erfinders als solchen braucht aber keine wissenschaftlich entdeckende zu sein; die Erfindung ist vollendet, ohne daß eine Erscheinung auf ihre wissenschaftlichen Gesetze

---

*) Zu jeder Erfindung gehört eine operation of the mind, Terrell p. 9. Vgl. auch Merwin p. 22; meine Abh., Iherings J. XXVI. S. 450 ff.

**) Es gilt dies von der Erfindung eines Produktes, wie von der Erfindung eines Verfahrens; auch das Produkt ist erst erfunden, wenn ein Verfahren erfunden ist, um es herzustellen.

***) Auch die Zufallserfindungen sind Erfindungen, Patentcommissär 21. Okt. 1872, Off. Gaz. 1872, II. p. 469, Webster p. 54.

reducirt ist;*) aber auch umgekehrt ist die wissenschaftliche Erklärung eines Vorganges als solche noch keine Erfindung.

Zur Erfindung gehört vielmehr das Bewußtsein des Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Operate und einem bestimmten Resultate: ein Produkt ist erst dann erfunden, wenn es als das Erzeugniß eines bestimmten Verfahrens, ein Verfahren erst dann, wenn es als das Erzeugungsmittel eines bestimmten Produkts erkannt ist. Ein Chemiker hat eine chemische Combination nicht schon dann erfunden, wenn sie in seiner Retorte entstanden ist, sondern erst dann, wenn er den Stoff als Resultat seiner Operation dargestellt, ihn als Zielpunkt seines bisherigen Verfahrens erkannt hat. War beispielsweise ein Stoff nur unbeachteter Metamorphosestoff im chemischen Prozeß, so ist er noch nicht erfunden.**) Ein geringer sulphurirter Stoff ist noch nicht erfunden, wenn auch eine stärkere Sulphurirung bereits erfunden ist und bei Herstellung der stärkeren Sulphurirung vorübergehend und als Durchgangselement einfachere Sulphurirungen in der Retorte waren; ebensowenig als ein Stoff erfunden ist, den wir in unserem Körper, in unserem Magen oder in unserer Leber produciren: nicht die körperliche Erzeugung, sondern die geistige Erkenntniß ist das Merkzeichen der wahren Erfindung.***)

---

*) Vgl. Patentcommiss. 10. Mai 1879, Off. Gaz. 1879 XVI p. 262.

**) Vgl. die Entscheidung bei Myer, Federal Decisions § 5047: If the acids were accidentally and unwittingly produced whilst the operators were in pursuit of other and different results, without exciting attention and without its even being known what was done or how it had been done, it would he absurd to say that this was an anticipation of T.'s discovery.

***) Es sind daher eine Menge nutzbringender Gebräuche in Uebung, ohne daß sie je erfunden worden sind: man hat sie empirisch angenommen, ohne den Nutzen zu kennen, welchen sie gewähren. So beispielsweise eine Reihe von diätetischen und hygienischen Maßnahmen, die ohne Gründe einmal angenommen worden sind und in Gebrauch kamen, deren nutzbringende Qualität man erst später kennen lernte. Man muß durchaus nicht glauben, daß alles Gute, das wir angenommen haben, erfunden ist: der objective Nutzgehalt ist größer, als der geistige Gehalt, welcher zu seiner Erzeugung erforderlich war. Vgl. unten S. 24 ff.

Anders wäre es, wenn ein Stoff erkannt und die Produktion auf ihn gerichtet wäre, wenn aber bis jetzt nur eine bestimmte Art der technischen Verwendung dieses Stoffes erkannt war, z. B. die Verwendung durch Weiterproduktion zum Zwecke eines bestimmten Gesammtresultates. Wer nunmehr eine neue Verwendungsart des Stoffes erkennt, der kann möglicherweise damit etwas sehr wichtiges erkennen — aber diese Erkenntniß ist Entdeckung, nicht Erfindung: der Stoff war, wenn auch nur als Zwischenstoff, wenn auch nur als das Medium zur Produktion eines bestimmten Endresulates bereits gefunden. Es ist daher juristisch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen demjenigen Falle, wo in einer Produktion sich lediglich Stoffverbindungen momentan bilden und lösen, ohne daß dieselben aus dem Complexe des technischen Prozesses getrennt und als technische Gebilde erkannt werden, und demjenigen Falle, wo die Technik bewußtermaßen ein Zwischenprodukt schafft, das sie zur weiteren Produktion verwendet. Im ersten Fall ist noch kein Zwischenstoff erfunden — die ganze Produktion ist ein technisch nicht geklärtes Chaos, von welchem lediglich das Endresultat als fertiges Gebilde feststeht; im andern Falle ist der Zwischenstoff erfunden, er ist erfunden, wenn auch bis jetzt nur die eine Art der Verwendung, die Verwendung als Mittel der Weiterproduktion erkannt ist.

Die Erfindung setzt also einen Akt des Erkennens voraus; es genügt daher nicht die Voraussetzung, die Hypothese: wer vermeint, daß sich etwa auf bestimmtem Wege ein Resultat erzielen lasse, der gibt damit ein Erzeugniß seiner Phantasie, nicht ein Erzeugniß der Wirklichkeit; die bloße Möglichkeit eines Gutes ist nichts, auf was die Menschheit bauen, mit was sie rechnen könnte.

Dagegen braucht der Akt des Erkennens nicht gestützt zu sein auf reale Erprobung. Es genügt ein Experiment im verkleinerten Maßstabe;*) ja es genügt eine bloße Darstellung auf dem Papier oder eine bloße intellektuelle Vorstellung, sofern nur der Erfinder mit der Kraft seines Geistes diese ideale

---

*) Vgl auch Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions § 5241 ff.

Wirklichkeit zu verfolgen und ihr ein bestimmtes Resultat abzugewinnen vermag. Manche Darstellungen sind so kostspielig, daß sie kein Erfinder bloß des Experiments halber herstellt; aber er vertraut seinen anderweitigen Versuchen, oder er vertraut eben seiner Kenntniß der Naturkräfte, um auch ohne reale Darstellung einen bestimmten Erfolg sichern zu können.

Allerdings können immer wieder neue ungeahnte Schädlichkeiten eintreten und die besten idealen Combinationen über den Haufen werfen; seiner Sache völlig sicher wird der Erfinder erst durch die reale Darstellung. Allein eine so sichere unverbrüchliche Kenntniß ist auch nicht zur Erfindung nöthig. Der Zweifel schließt die Erfindung nicht aus, die subjectiven Schwankungen zerstören die Kraft der Ueberzeugung nicht, in der technischen Welt ebensowenig wie in der wissenschaftlichen; wesentlich ist nur, daß der Geist ein bestimmtes Objektives als Wirklichkeit, nicht als bloße Möglichkeit erkannt hat, so daß der Gedanke an das mögliche Nichtsein des Erkannten nur als subjectives Element in der Energie des Erkennens, nicht als ein Element in der objectiven Vorstellung des Erkannten erscheint; es ist immerhin ein qualitativer Unterschied, ob ich etwas, wenn auch mit Zweifeln, als Wirklichkeit annehme, oder ob ich bloß die Möglichkeit einer Sache annehme; ob meine Annahme auf eine Ueberzeugung oder auf ein non liquet hinausläuft.

§ 2.

Aus dem Gesagten geht von selbst hervor, daß im Erfindungsrechtsgeschäft auch der Error seine Rolle spielt: Error ist überall da möglich, wo die Perfection des Geschäfts ein Zusammenstimmen von etwas Gedachtem und etwas Wirklichem, von Idee und Realität erfordert. Der Bruch dieser Zusammenstimmung, die Abirrung ist eben der Error. Wie der Error auf dem Gebiete der Occupation möglich ist: ich will den Edelstein ergreifen, und ergreife einen glänzenden Kieselstein;*) wie auf dem Gebiete der Specification: ich will einen Stoff specificieren

*) Ebenso auf dem Gebiete des Findens im Bergrecht; darüber ist an anderem Orte zu handeln.

und specificire einen anderen — so auch auf dem Gebiete der Erfindung. Da die Erfindung eines Verfahrens nur dann perfekt ist, wenn das Verfahren als zu einem bestimmten Produkte führend erkannt wird, so liegt Nichterfindung vor, wenn diese Kenntniß fehlt, und Abirrung, wenn etwa der Chemiker den Stoff A als das Produkt des Verfahrens betrachtet, während in der That dieser Stoff gar nicht das Resultat dieses Verfahrens, sondern das Erzeugniß concomitirender, von dem Chemiker übersehener Naturprozesse ist, während der von ihm bewußtermaßen verfolgte Prozeß den Stoff B erzeugt, welcher ihm verborgen bleibt. Abirrung ist ferner vorhanden, wenn der Chemiker zwar das Produkt richtig erkennt, aber das Verfahren falsch erfaßt, indem das Produkt nur kraft besonderer Wärme- oder Feuchtigkeitsverhältnisse entsteht, während der Chemiker dasselbe anderen empirischen Umständen zuschreibt; in diesem Falle ist die Erfindung nicht perfekt, sie ist nicht perfekt wegen des Error; denn das Verfahren, welches zum Ziele führt, und das Verfahren, welches der Chemiker zum Ziele führend wähnt, sind zweierlei.

Ferne davon also, daß die Kategorie des Error dem Erfinderrechtsgeschäfte fremd wäre, ist sie gerade hier von besonderer und nicht immer sehr erfreulicher Bedeutung. Die beste Arbeit, die größte Mühe kann an einem Mangel der Erkenntniß scheitern, und die Erfindung ist nicht gemacht, das Erfinderrechtsgeschäft ist nicht vollzogen; der Geist ist abgeirrt, — und diese Abirrung entzieht dem Techniker vielleicht eine halbe Million.

Ein noch reicheres Gebiet der Bethätigung hat der Error, wenn es sich handelt um ein Verfahren, welches objectiv sowohl Combinations-, als auch Totalitäts-, als auch Einzelerfindungen in sich enthalten kann, wo möglicherweise eine objectiv zum höchsten Range qualificirte Erfindung sich nur als Erfindung niederen Ranges mit minderem Schutze darstellt, weil es an der subjectiven Voraussetzung, an der nöthigen Richtung des Geistes fehlt, — wie dies unten weiter darzustellen ist.

Die Behauptung derer, welche die Kategorie des Error bei der Erfindung läugnen, und welche auf Grund dessen die

Erfindung aus der Zahl der Rechtsgeschäfte streichen, ist völlig verkehrt; sie beruht eben darauf, daß dem Gebiete des Erfinderrechts immer noch nicht in der Civilistik die Bedeutung beigemessen wird, welche ihm gebührt, und daß man das Problem des Error oder des Rechtsgeschäfts rein auf Grund der Daten lösen will, welche das römische Rechtsleben vor Jahrtausenden geboten hat, während unsere heutige Kultur ganz neue und instruktive Gebilde bietet, welche uns die Lösung erleichtern, — ganz ähnlich wie die biologischen Probleme durch die Fülle der neugefundenen Lebewesen in ein ganz neues Stadium gerückt sind.

§ 3.

Die Erfindung verlangt aber ferner, daß der Erfinder die technische Verwerthbarkeit der Erfindung erkennt; er muß erkennen, daß es sich nicht um ein bloßes Schauspiel der Natur handelt, sondern um ein für die menschlichen Interessen brauchbares Agens.*) Der Grund ist einleuchtend. Ein Gut ist für die Menschheit erst vorhanden, wenn es entweder als Gut erkannt oder als Gut (obschon unbewußt) benützt wird. Geheimnisse, die wir weder kennen noch unbewußt in unseren Nutzen aufnehmen, haben für uns ebensowenig Gutscharakter, als die schönsten Dinge, welche sich auf dem Sirius oder dem Saturn befinden mögen. Wer daher ein Gut schafft, der muß nicht nur ein Resultat, sondern auch ein bewußt verwerthbares Resultat erzeugen — denn von einem unbewußten Gebrauche ist hier keine Rede; weßhalb die andere Eventualität: die mit Gebrauchsmöglichkeit verbundene Erkenntniß vorhanden sein muß. Bei körperlichen Gütern tritt dieses Verhältniß wenig hervor, weil körperliche Dinge meist einen (wenn vielleicht auch geringen) Gutscharakter haben, und doch kommt auch hier der Umstand in Betracht: wird man ein Eigenthum an Schnee-

*) Die Erfindung muß sein useful. Vgl. Patentcomm. 12. März 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 253, Circ. Court East. Distr. Missouri 11. October 1873 Off. Gaz. 1873 IV. p. 636 (any degree of usefulness, ib. p. 637.) Vgl. auch Walker, p. 52 ff.; Bump, p. 68 ff., 94; Agnew, p. 73 ff.; Johnson, p. 29 ff.

ballen construiren oder an der Maus, welche Jemand in der Falle fängt (es müßte sich denn um einen mäuse- und rattenverzehrenden Chinesen handeln)? Immerhin sind dies Fälle, welche mehr seitab liegen. Bei geistigen Conceptionen aber ist die Gutsqualität weniger selbstverständlich: von 20 Conceptionen ist es vielleicht eine, welche der Menschheit realen Nutzen bringt — da die Idee, eben weil sie etwas geistiges ist, nicht mit gleicher Nothwendigkeit die Realität berührt, wie die körperlichen Gegenstände.*)

Der Erfinder muß daher erkennen, daß seine Conception gewerblich verwerthbar ist d. h. Gutseigenschaft hat; aber er braucht nicht alle und jede mögliche Verwerthbarkeit zu erkennen, er braucht nicht alle und jede Gutseigenschaft zu erschauen.**) Im Gegentheil: eine glückliche Erfindung bietet mit dem Fortschritte der Technik immer mehr Seiten dar, welche industriell förderlich sind, immer reicher pflegt sich der Segen zu erweisen, den sie über die Menschheit ergießt. Ist es doch, wie in der körperlichen Welt. Habe ich einen Rheinkiesel gefunden, so ist er mein, wenn er sich auch als Diamant enthüllt, und die dereliquirte Makulatur, welche ich aufhebe, ist nichtsdestoweniger mein Eigenthum, wenn es sich auch herausstellt, daß sie ein unschätzbares Göthe'sches Manuscript enthält. Wenn nur die Gutseigenschaft nach der einen Seite hin erkannt ist, so ist der

---

*) Daß die Zwecke, für welche die Erfindung verwerthbar ist, erlaubte und vernünftige Zwecke sein müssen, darüber vgl. mein Patentrecht S. 63. Auch die Amerikaner verlangen, daß die Sache not frivolous or prejudicial to the public sei, Circ. Court East. Distr. Missouri 11. October 1873 Off. Gaz. 1873 IV. p. 637; vgl. auch die in meinem Patentrecht S. 66 cit. Stellen und Curtis p. 32, 111. Unzulässig ist daher ein Patent, wenn die Ausführung der Erfindung eine Fälschung von Nahrungsmitteln involvirt, Patentcommissär 5. November 1874 Off. Gaz. 1874 VI. p. 681; oder wenn sie darauf abzielt, den Käufer der Waare zu täuschen, vgl. Entsch. cit. in Off. Gaz. 1882 XXI. p. 866.

**) Vgl. Entscheidung bei Myer, Federal Decisions § 5945: The man who has made the first invention has made it for all the uses to which it is applicable; § 5951 — — no matter whether he had conceived the idea of the use or not; § 5952 — — whether he has specified all the benefits in his patent or not.

Erwerbungsakt vollzogen für die Sache, für das Gut mit all seinen Gutseigenschaften, von welchen vielleicht der Erwerber nicht die geringste Ahnung hat.*) Mit dem Fortschritte der Technik kann es sich erweisen, daß die Bedeutung eines Stoffes oder einer Conception sich ins ungemessene steigert. Schwerlich hatten die Erfinder der Telegraphie eine Ahnung von der weltumgestaltenden Kraft ihrer Schöpfung, und die einfache Conception der Dampfbenützung hat Dimensionen angenommen, welche die kühnste Phantasie überbieten; und welcher Umgestaltung der Lebensverhältnisse würden wir entgegengehen, wenn es gelänge, einen wichtige Nahrungsstoff direkt aus den Grundelementen zu combiniren!

Es kann daher immerhin eine sehr dankbare Aufgabe sein, wenn es Jemand unternimmt, in der erfundenen Sache neue Nützlichkeiten aufzufinden — ein solches Auffinden ist kein Erfinden, sondern nur ein Entdecken: es ist ein Enthüllen von Brauchbarkeiten und Nutzfähigkeiten, welche in der bereits erfundenen Sache schlummern, es ist ein Entdecken neuer wirthschaftlicher Seiten der Sache — es steht dem gleich, wenn Jemand ein Buch lieb gewinnt, auf welches er ursprünglich wenig gehalten: denn immerhin handelt es sich nicht um neues Eigenthum, sondern um eine neue Nutzhaftigkeit des alten. Nur dann wäre es anders, wenn es zur Realisirung der neuentdeckten Nutzkraft eines neuen Verfahrens bedürfte;**) denn hier läge ja die Nutzbarkeit nicht bereits in der Sache, sondern erst in einer Modification, welche die Sache erführe, — ähnlich wie wenn die Nutzbarkeit eines Buches durch eingeschriebene Randglossen gesteigert würde.

Daraus ergibt sich der wichtige Grundsatz: wer ein Resultat als ein irgendwie wirthschaftlich verwerthbares erfunden hat, der hat es erfunden für alle wirthschaftlichen Verwerth-

*) Treffend bemerkt der Circ. Court. New-Jersey 21. Februar 1874 Off. Gaz. 1874 V. p. 364: Whatever are the necessary and legitimate results of an invention — whether the patentee comprends them all or not — belongs to him. Vgl. auch Patentcommissär, 21. October 1872 Off. Gaz. 1872 II. p. 469.

**) Vgl. Patentcommissär, 5. März 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 225.

barkeiten, welche dieses Resultat als solches in sich enthält, sollten ihm diese Verwerthbarkeiten auch unbekannt sein.*) Und ebenso: wer ein Verfahren zur Erreichung eines bestimmten technischen Resultates erfunden hat, der hat es für alle wirthschaftlichen Brauchbarkeiten erfunden, welcher dieses Resultat fähig ist. Der Geist des Erfinders muß zwar erkennen, daß dieses Resultat mindestens eine technische Brauchbarkeit hat: es ist aber nicht erforderlich, daß er alle wirthschaftlichen Brauchbarkeiten dieses Resultates erkennt.**)

Wer daher einen Farbstoff erfunden hat, der hat ihn erfunden — auch wenn es sich nachträglich herausstellt, daß der erfundene Stoff nicht nur als Farbstoff, sondern auch als Medicament, z. B. als Fiebermittel tauglich ist, auch wenn auf Grund dieser neuen Erkenntniß die Fabrikation des Stoffes eine ganz ungeahnte industrielle Bedeutung erlangen würde: ein Farbstoff, welcher ein paar Sommer die Saison beherrscht hätte, würde zum Heilmittel der leidenden Menschheit, zum dauernden Troste von Tausenden. Und wenn das seitherige Produkt nur nach der einen Seite als nutzbar erschien, z. B. nur insofern als sich bei der Produktion ein bestimmtes Krystall condensirt oder ein bestimmtes Gas entwickelt, während das Residuum des Produktes als Abfallstoff unverwendet blieb, so ist es doch nur eine neue Erkenntniß bezüglich des alten Produktes, es ist keine Neuschöpfung, wenn nachträglich erkannt

---

*) Vgl. Patentcommissär, 13. Juni 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 632 Circ. Court South. Distr. Louisiana 8. März 1872 Off. Gaz. 1872 II. p. 117.

**) So treffend Supreme Court Un. Stat., Off. Gaz. X. p. 205: It is no new invention to use an old machine for a new purpose. The inventor of a machine is entitled to the benefit of all the uses to which it can be put, no matter whether he had conceived the idea of the use or not. Aehnlich Patentcommissär, 28. October 1876 ib. X. p. 747, 748: applicant is entitled to all the characteristics which it (nämlich das Produkt) may now be known or may hereafter be discovered to possess; und Circ. Court Eastern Distr. Michigan 5. Mai 1884 ib. XXIX. p. 535, 537: That Pf., when he perfected his apparatus, did not foresee all its results, will not invalidate the patent, since he is entitled to use it for every purpose to which it is adapted.

wird, daß die seitherigen Abfallstoffe gleichfalls verwendbar sind — daß sie vielleicht in der praktischen Brauchbarkeit die seither allein beachteten Theile des Produktes weit übersteigen. Hier handelt es sich nicht, wie in dem früheren Falle, um einen Stoff, den der Erfinder nicht erkannt hat: denn der Erfinder hat das volle materielle Produkt als das Produkt seines Verfahrens erkannt — der Abfallstoff war ihm vielleicht sehr lästig, und er war versucht, sich seiner in bestmöglicher Weise zu entledigen; das, was dem Erfinder unbekannt blieb, war der Umstand, daß sein Produkt nicht nur nach der einen Seite hin wirthschaftlich brauchbar ist, sondern auch nach der anderen: das, worin sich der Erfinder geirrt hat, war daher nicht das Erfindungsresultat, sondern nur eine Seite der gewerblichen Verwerthbarkeit des Erfindungsresultates, und dieser Irrthum ist unerheblich. Der Erfinder gleicht hier nicht dem Occupanten, welcher sich versieht und statt der Sache a die Sache b aufgreift, sondern er gleicht dem Occupanten, welcher die Sache a aufgreift in der Meinung, daß nur die Schale verwendbar ist, während in der That der Kern noch eine ganz neue, von ihm nicht erkannte Nützlichkeit aufweist.

Niemals kann daher ein Produkt bloß relativ patentirt werden — sofern es die eine oder andere Nützlichkeit hat — und in Bezug auf die übrigen Nützlichkeiten unpatentirt bleiben; niemals kann ein Verfahren bloß relativ patentirt werden, sofern das Verfahrensprodukt in dem einen Bestandtheil, in dem Stoffe a nutzbar erscheint, so daß dasselbe Verfahren mit demselben Produkt unpatentirt bliebe, sofern der andere Bestandtheil dieses Produktes, der Stoff b, als wirthschaftlich verwendbar erschiene: sondern ein Produkt ist patentirt, mögen seine wirthschaftlichen Verwendbarkeiten auch ganz andere sein, als diejenigen, welche der Erfinder erkennt; das Verfahren ist patentirt bezüglich all seines Verfahrensproduktes, mag dieses Produkt auch beispielsweise nur nach der einen Seite (d. h. nur sofern es den Stoff a enthält) dem Erfinder als nutzbar erscheinen.

Die praktische Unhaltbarkeit einer entgegengesetzten juristischen Behandlung leuchtet ein. Dritte dürften zwar dasselbe Verfahren benützen, aber sie dürften es nur, sofern das Ver-

fahren das Produkt a erzeugt; sie dürften es nicht, sofern dasselbe Verfahren zugleich und nothwendig auch die Stoffe b und c erzeugt — eine Collision, die höchstens in der Art gelöst werden könnte, daß dritte Personen das Verfahren benützen, die Stoffe a, b und c erzeugen könnten, aber mit der Verpflichtung, die Stoffe b und c abgehen zu lassen, sie unverwendet zu lassen, sie zu zerstören. Noch mehr. Eine neuentdeckte Brauchbarkeit des Gesammtresultates a, b, c hätte eine völlige Expropriirung des Erfinders zur Folge; ein Dritter dürfte sogar das Gesammtprodukt fabriciren und verkaufen — er dürfte es, sofern das Gesammtprodukt zur Erreichung der neuen Nützlichkeit, nicht zur Erzielung der alten Nützlichkeit bestimmt wäre. Jede Neuentdeckung einer neuen Nutzbarkeit hätte eine Verdrängung des Erfinders zur Folge; und zwar eine nahezu völlige Verdrängung: denn, welche Controle läßt sich aufstellen, daß das Produkt bloß zu dem einen Zwecke fabricirt, und wenn es zu diesem Zwecke fabricirt ist, daß es nur zu diesem Zwecke verwendet wird? Und wenn sich auch die partielle Zerstörung stricte durchführen ließe — wäre es ein rationeller Rechtszustand, daß der Fabrikant genöthigt wäre, Stoffe zu zerstören, in welchen tausende von Werthen enthalten sind? daß ein großer Theil des bereits producirten Nationalvermögens rücksichtslos geopfert und der Nation von Rechts wegen entzogen werden müßte? Gewiß wäre alles dieses höchst unhaltbar; es wäre ebenso unhaltbar, wie wenn die Eigenthumsgesetzgebung mir das Eigenthum an einem Sonnenschirm garantirte, den ich aber nur gegen die Sonne, nicht auch gegen den Regen aufspannen dürfte, oder wenn ich Eigenthümer eines ganzen Lagers Sammt wäre, welcher nur für Herren-, nicht auch für Damenkleidung verwendet werden dürfte.

Das Entstehen des Erfinderrechts setzt also eine Erkenntniß dessen voraus, daß ein Productionsmittel zu einem Producte führt; es setzt auch die Kenntniß voraus, daß dieses Product mindestens nach der einen Richtung hin technisch verwendbar ist. Dagegen setzt es nicht voraus, daß der Erfinder sämmtliche Verwendungsweisen dieses Productes kennt; noch weniger kann das Recht beschränkt sein auf die Production zum Zweck der gedachten

Verwendungsweise, so daß etwa die Production zum Zwecke anderer Verwendungsweisen frei wäre oder Gegenstand eines zweiten, vom ersten unabhängigen Patentes sein könnte. Sollte es allerdings gelingen, ein neues Verfahren zu ersinnen, um das Produkt zu einem neuen Producte mit neuen Eigenschaften und Nutzbarkeiten umzuwandeln, dann allerdings wäre eine Neuerfindung gegeben; aber dann würde es sich nicht mehr um das alte Product handeln, das neu verwerthbar wäre, sondern um ein neues Product; und die Herstellung des neuen Productes dürfte nicht in das alte Patent eingreifen: wenn das alte Patent die Erzeugung des Productes A betrifft, und wenn Jemand ein neues Verfahren entdeckt, um das so erzeugte Product A in das Produkt B überzuleiten, so darf dieser letztere zwar das neue Verfahren sich patentiren lassen; er darf aber den Stoff A, welchen er zu seiner Weiterproduktion braucht, nur mit Genehmigung des Erstpatentirten herstellen; wie dies alsbald zu entwickeln sein wird. So sehr ist es richtig, daß ein Verfahren und ein Product, wenn patentirt, für alle seine wirthschaftlichen Brauchbarkeiten patentirt ist; so sehr, daß dieses Patent selbst dann durchgreift, wenn ein neues Verfahren erfunden wird, um im Anschlusse an das Erstverfahren das Erstproduct zu einem neuen, neuverwendbaren zu gestalten. Zwar ist in diesem Falle die Möglichkeit eines zweiten Patentes gegeben, aber eines Patentes, welches von dem Erstpatent abhängig ist in der gleichen Weise, wie überhaupt ein Abhängigkeitspatent von einem Erstpatent.

III.

Erfindung und Entdeckung.

Die Erfindung ist wie die Entdeckung ein Erkennen; aber sie ist kein bloßes Erkennen, sondern eine Schöpfung, eine Produktion; sie enthüllt uns nicht blos Schätze, die vorhanden sind, sie bereichert die Welt der irdischen Güter. Die schönste Devise des Entdeckers ist es, daß sein Beruf nicht in die Sphäre des irdischen Schaffens fällt, daß seine Hand nicht im Getriebe irdischer Produktion weilt; sein Streben ist nicht die Steigerung

des in die irdischen Dinge eingreifenden menschlichen Wirkens; seine Thätigkeit liegt in der Sphäre des reinen, von dem Dienste des Willens befreiten Intellekts. Sein Geist emancipirt sich von den Schranken des Endlichen, und sein Licht beleuchtet die irdischen Dinge. Er will den Räthseln des Daseins kein neues beifügen, er will die Pforten abbrechen, welche das Dasein gegen das Licht der Erkenntniß abschließen. Der Erfinder gibt der Sphinx, welche das Thor der Erkenntniß hütet, stets neue Nahrung; der Entdecker treibt die Sphinx vom Thore der Erkenntniß, er treibt sie weg, wenn es ihm auch nicht gelingt, sie in den Abgrund zu stürzen und auf dem Planeten des Zwielichts und der Mitternachtsonne die sonnige Klarheit zu verbreiten, die anderen Welten bestimmt sein mag.

Im Gegensatz zum Entdecker ist der Erfinder ein Mann der That; er erobert das Gebiet, das der Entdecker von hoher Warte aus zu schauen vermag. Er arbeitet oftmals im Lichte der Erkenntniß, oftmals tastet er sich im Dunkeln weiter, und oftmals unterwirft er sich Gebiete, welche noch nie ein Strahl der Erkenntniß beleuchtet hat.*)

Allerdings verlangt auch das Erfinden ein Erkennen, aber es verlangt kein wissenschaftliches, es verlangt nicht einmal ein laienhaftes Erkennen der Geheimnisse des Naturvorganges; es verlangt nur so viel Erkennen, als zur Besitzergreifung nöthig ist. Wie derjenige eine seltene Pflanze gefunden hat, welchem nicht einmal das System Linnées vertraut ist, ebenso ist auch derjenige ein Erfinder, welcher noch niemals von den chemischen Elementen oder von dem Gesetze der Schwere gehört hat. Das Erkennen des Erfinders besteht darin, daß er den empirischen Zusammenhang zwischen einem Verfahren und einem Resultate erspäht, so daß es ihm möglich ist, die Erscheinung festzuhalten, so daß die Erscheinung, ich möchte sagen, geistig localisirt ist und

*) Vgl. die Entscheidung bei Myer, Federal Decisions § 3505: A mere naked discovery in the sense of bringing to light something which existed before, but was not known, is not the proper subject of a patent. The word „discovery", as used in the constitution and laws of the United States relating to patents, is synonymous with he word „invention". Vgl. ferner Walker p. 2 ff.; Merwin p. 2 ff., 41 ff.

daß sie überwältigt, dem Dienste des Menschen unterworfen werden kann.

Die Erfindung ist Neuschöpfung, sie ist die Darstellung von etwas noch nicht vorhandenem, sie ist die Erzeugung eines neuen technischen Gutes. Wie es im Autorrechte die Schöpfung eines neuen künstlerischen Ganzen ist, welche den Rechtsschutz postulirt, so ist es im Patentrecht der Schöpfungsakt, es ist die Objectivation des Geistes in einem neuen technischen Gute, welche die Pforten des Rechts eröffnet: was Du geschaffen, ist Gegenstand Deines Rechts!

Die Erfindung kann in einer absoluten Neuschöpfung bestehen, sofern es sich um ein Verfahren oder ein Produkt handelt, welches die Natur nicht kennt.*) Aber es genügt, wenn die Neuschöpfung eine relative ist, sofern ein bestimmtes Gut zwar vorhanden, aber der Menschheit unerreichbar gewesen ist. Wenn die Natur in ihrem organischen Walten gewisse Dinge schafft, so ist dieses organische Walten ihre That, und auch wenn es von Stufe zu Stufe erkannt ist, so ist es etwas uns fremdes, es imponirt uns als eine fremde Macht. Der Erfinder, welcher das Mittel ersinnt, das organische Walten der Natur in der menschliche Werkstätte, mit den Mitteln der freien d. h. nicht organisch gebundenen Naturkräfte vorzunehmen, unterwirft dadurch eine Erzeugungskraft dem menschlichen Willen, er emancipirt uns von der organischen Natur, er stellt unser Wirken dem Wirken der individuell gestalteten Lebensorganismen gegenüber. Und wenn er auch noch so genau das Verfahren der organischen Natur reconstruirt, er reconstruirt es durch die Mittel unserer Technik, er schafft eine menschliche Operationsmethode, welche dem organischen Walten der Natur substituirt wird, und damit erfindet er; er zieht in unseren Bereich, was die Alleindomäne der organischen Natur gewesen war; auch er ist ein Schöpfer, ein Eroberer des Geistes.

Daher kann eine Methode künstlichen Brütens Erfindung sein, wie eine Methode der Alizarinbereitung oder der Her-

---

*) Ueber die Produktenerfindung vgl. auch Reichsgericht 13. Juni 1885 Entsch. XIV. S. 76 ff.

stellung des Indigo; und sollte es einst gelingen, unsere Hauptnahrungsstoffe auf dem Wege der Stoffcombination herzustellen, so wäre dies eine Erfindung ersten Ranges. Ebenso ist eine neue Methode der Erzeugung der Electricität Erfindung, sollte auch diese Methode bereits in der Natur vorkommen, ja bereits beobachtet sein; denn schon das ist Erfindung, daß ein Verfahren mit menschlich organisirten Kräften ersonnen wird, welches dem Walten der Natur gleichwirken soll; und wer durch Naturbeobachtung zur Erkenntniß gelangt, daß ein Gegenstand die Electricität leicht ableitet, dem bleibt doch noch die Erfindung offen, diesen Gegenstand als Operativ zu benützen und damit die Ableitung der Electricität nach Belieben zu vollziehen. Was die Natur nach ihren Verhältnissen, ohne Rücksicht auf unser Wollen und Nichtwollen, producirt, das producirt jetzt der Mensch, und damit, daß er eine solche von dem menschlichen Willen abhängige Produktionsweise herstellt, schafft er ein neues Gut — er schafft ein von den Zufälligkeiten des Naturwaltens unabhängiges Erzeugungsmittel.*)

Nun ergibt es sich von selbst, wie Entdeckung und Erfindung Hand in Hand gehen. Hat der Entdecker ein dunkles Gebiet hell beleuchtet, so kann der Erfinder mit vollen Händen greifen, wo ihm sonst nur spärliche und zweifelhafte Beute geworden wäre: der Taucher, dem der Grund des Meeres sonnig erleuchtet ist, wird in einer Minute reichere Ausbeute gewinnen, als ein anderer, der im Dunkeln tastet. Wenn der Entdecker eine verborgene Erdspalte öffnet und dem Blicke des Schauenden die Richtung der Goldadern enthüllt, so wird der Goldsucher in einer Woche reichere Ausbeute gewinnen, als ein anderer, welcher im Nebel der Unwissenheit hin- und hertastet, in einem ganzen Jahre. Ja, das Licht der Kenntniß kann vielleicht dem Suchenden die Gegenstände so klar vor Augen legen, daß die That des Erfinders sich auf ein Minimum reducirt; aber seine

---

*) Ein interessantes Beispiel ist folgendes: Ein zufälliger Gegenstand, welcher sich an die Außenseite des Schiffes geklebt hat, bewirkte, daß an der betreffenden Stelle sich keine Seethiere ansetzten: diese Beobachtung führt zu dem Gedanken, die ganze Außenfläche des Schiffes mit diesem Gegenstande zu bekleiden und dadurch die Seethiere ferne zu halten.

That ist dadurch nicht aufgehoben, denn auch eine leichte Erfindung bleibt eine Erfindung.

Umgekehrt wird eine Erfindung die Entdeckersthätigkeit oftmals neu beleben; sie wird dem Entdecker die Gelegenheit zu neuen Betrachtungen, zu neuen ungeahnten Aspecten gewähren. Wie in einem praktischen Rechtsfalle oftmals die Principien neue ungeahnte Seiten bieten und zur Entdeckung neuer unvorhergesehener Rechtssätze führen, so hat eine vom Erfinder gegebene Complication oftmals zur Erkenntniß ganz neuer Naturgesetze geführt; die Erfindung bietet immer neues Material der wissenschaftlichen Betrachtung, und je ausgedehnter das Beobachtungsmaterial, desto sicherer dringt die Entdeckung in die Tiefe ein: der Erfinder bietet nicht nur neue Räthsel, sondern indem er sie bietet, gibt er zugleich die Möglichkeit der Lösung alter.

Daher stehen Entdeckung und Erfindung in Wechselwirkung; so grundverschieden sie in ihrem Wesen sind, so durchdringen und beleben sie sich gegenseitig; es ist das ständige Schauspiel, daß disparate Kraftenergieen durch ihr Zusammenwirken Großes bewirken; Sonne und Feuchtigkeit haben zusammen die Bedingungen geschaffen, in welchen sich unsere organische Natur bewegt.

IV.

Empirie und rationelles Verfahren.

Wie man Gegenstände entdeckt, so kann man auch Eigenschaften bekannter Gegenstände entdecken, und ebensowenig als im ersten Falle diese Gegenstände, ebensowenig sind im zweiten Falle diese Eigenschaften dem Entdecker vorbehalten. Damit ist nicht gesagt, daß der Entdecker nicht solche Eigenschaften zu einem neuen Processe, zu einer neuen Methode benützen, auf Grund der entdeckten Eigenschaft eine neue Erfindung aufbauen könnte, — aber dann ist es der neue Proceß, die neue Methode, welche den Gegenstand der Erfindung bildet, es ist nicht die entdeckte Eigenschaft, die entdeckte Kraft. Dasselbe gilt von dem Verfahren: War eine Methode bereits in Uebung, ein Verfahren bereits bekannt, so ist es keine Erfindung, wenn

die Eigenschaften und Kräfte nachgewiesen werden, welche in diesem Verfahren zur Geltung kommen. Dies gilt, was die Verfahrenseigenschaften betrifft. Es gilt aber auch, was die Erfolge und Wirkungen eines Verfahrens betrifft. Sehr viele Verfahrensmethoden mit günstigem Erfolge sind in Uebung, ohne daß dieser günstige Erfolg zum Bewußtsein kommt. Man bedient sich des Verfahrens, weil es einmal von altersher üblich ist, oder weil es bestimmte Vortheile bietet, — man bedient sich desselben, ohne zu wissen, daß es noch weitere Vortheile gewährt, daß es gegen Schädlichkeiten schützt, von welchen man vielleicht keine Ahnung hat. Man denke nur an den Schutz gegen Infektionen, gegen den Einfluß von Bakterien, gegen die gesundheitsschädliche Einwirkung gewisser Luftströmungen oder gewisser Feuchtigkeitsgrade. Sehr viele Gebräuche und Uebungen sind in allen Theilen des socialen Lebens in Uebung, deren Unterlassung einer Reihe von Schädlichkeiten Thür und Thor öffnen würde, deren man sich aber bedient, ohne diese Schädlichkeiten zu erkennen. Schon der bloße Instinkt hält von manchem zurück, und sehr häufig hat ein Gebrauch einen doppelten oder dreifachen Vortheil; man bedient sich desselben um des Vortheiles a willen und erreicht damit unbewußt auch den Vortheil b und c. Die Frage der Davis'schen Sicherheitslampen ist bekannt: sind derartige Lampen schon früher zu anderen Zwecken in Uebung gewesen, so ist der Davis'sche Gedanke bereits früher unbewußt realisirt, seine Methode bereits in Anwendung gesetzt worden, wenn auch aus ganz anderen Tendenzen. Und wenn seither eine bestimmte Diät in Uebung war ohne jede Erkenntniß der antimiasmatischen Eigenschaften, oder eine Behandlung des Körpers (z. B. das Baden) ohne Kenntniß gewisser gesundheitsförderlicher Wirkungen, so liegt keine Erfindung vor, wenn man die Ueberzeugung erlangt, daß ein solcher Gebrauch speciell gegen gewisse Schädlichkeiten schützt und Uebel ferne hält, an welche man bei dem Gebrauche gar nicht gedacht hat.

Vorausgesetzt ist natürlich immer, daß ein bestimmter Gebrauch, eine bestimmte Sachbehandlung, wenn auch zu ganz anderen Zwecken, wirklich stattgefunden hat, daß ein gewisses Verfahren, eine gewisse Methode wirklich in Uebung gesetzt worden

ist, d. h. daß gewisse Thätigkeiten absichtlich (wenn auch ohne Rücksicht auf den speciellen Erfolg) ausgeübt worden sind.

Daher ist von einem Verfahren keine Rede, wenn ohne eine dahin gerichtete menschliche Thätigkeit eine bestimmte günstige Situation eingetreten, und kraft derselben eine Sache gewissen Fährlichkeiten entrückt worden ist -- wie etwa in dem Falle, wenn bestimmte Theile des Schiffes durch Zufall mit einer bestimmten Flüssigkeit besprengt werden, und es sich nun herausstellt, daß diese Theile von irgend einer Schädlichkeit (z. B. dem Sich-Anhängen von Seethieren) verschont blieben. Dieser Umstand kann zur bewußten Thätigkeit, zur Benützung der prophylaktischen Natur der Flüssigkeit Anlaß geben, aber er involvirt nicht schon von selbst eine Vortheilsbenützung; während es bereits eine empirische Benützung dieses helfenden Agens wäre, wenn dieses Besprengen seither, obschon aus anderen Gründen, stattgefunden und seinen Einfluß ausgeübt hätte.

Ebensowenig liegt eine Erfindung darin, daß ein Verfahren, welches in seiner besonderen Nützlichkeit bereits bekannt ist, wissenschaftlich erläutert wird, so daß die geheimen Fäden klargelegt werden, welche in diesem Prozesse zu dem Erfolge mitgewirkt haben. Jahrhunderte lang hat man die Gährungsprozesse benützt, bevor es eine organische Chemie gegeben, und die Kochkunst wurde ausgeübt, bevor die Kenntniß der Wärme- und der Siedevorgänge erkannt war; ebenso wie die Menschen vor jeder Kenntniß physiologischer Prozesse sich ihrer Arm- und Beinwerkzeuge bedient haben. Wer daher eine bereits bekannte Methode erklärt und sie in ihre technischen Elemente zerlegt, der entdeckt, er erfindet nicht, er kann darum auch niemals ein Alleinrecht an dieser Methode erwerben. Dies gilt auch dann, wenn die Methode und ihre Anwendung durch diese Entdeckung bedeutend gewonnen haben, selbst wenn die vielleicht nur im engeren Kreise gebräuchliche Methode dadurch eine ungeahnte Verbreitung und Erweiterung erlangt. Möglicherweise hat man bei der seitherigen Verfahrensweise einen Stoff angewandt, nicht tendenziös sondern naiv empirisch, weil man diesen Stoff leicht zur Hand hatte: der Forscher zeigt, daß dieser Stoff zur vollkommenen Durchführung der Methode nothwendig ist, und daß jedes andere

Material sich als weniger brauchbar erweist. Bei jeder Produktion auf empirischer Basis kommt es vor, daß gewisse Ergebnisse dem Zufalle zugeschrieben werden, weil die Bedingungen nicht erkannt sind, welche im einzelnen Fall den glücklichen Erfolg herbeiführen, und lange dauert oft eine solche Zufallsindustrie, bis es gelingt, das punctum saliens zu finden, das vielleicht in einer unbedeutenden Temperaturerhöhung, in einem unerheblich schnelleren Tempo des Prozesses, in einer unbeachteten Modifikation der Arbeitsenergie besteht. Wer das punctum saliens findet, ist ein Wohlthäter der Industrie, weil er es ermöglicht, daß, was seitdem im einzelnen Falle zufällig zur Anwendung gelangte, nun zur unverbrüchlichen Regel wird; weil er es ermöglicht, daß, was seitdem nur empirisch kundigen Arbeitern und diesen mehr oder minder unsicher gelang, auch einem Neuling, einem Nichtvirtuosen des Handwerks gelingt und sicher gelingen muß. Er ermöglicht es, daß, wenn seither nur ein geringer Prozentsatz von Unternehmungen einer bestimmten Fährlichkeit entging, in welchen zufällig gewisse Bedingungen gegeben waren, nunmehr alle Unternehmungen gegen gewisse Unglücksfälle gefeit sind. Aber ein solcher Wohlthäter ist nicht Erfinder, sondern nur Entdecker: er gibt keine neue Verfahrensmethode, er zeigt nur die Nützlichkeit einer seither, wenn auch nur intermittirend, befolgten Verfahrensmethode, er weist den technischen Kern einer empirischen Thätigkeit auf, aber er erzeugt nichts neues, führt kein neues Element in die Industrie ein. Darum ist er kein Erfinder, hat also auch keinen Anspruch auf Erfinderrecht, und wenn er ein Wohlthäter der Menschheit ist, so theilt er das Schicksal so vieler Entdecker, die eben als pure Entdecker kein neues Rechtsobjekt und damit keinen Gegenstand ihres Sonderrechts geschaffen haben.

Die Richtigkeit des oben Entwickelten ergibt sich von selbst, wenn man die unheilvollen Wirkungen betrachtet, welche das entgegengesetzte System hätte. Die offenkundigsten Methoden und Prozesse würden plötzlich der Allgemeinheit entzogen, weil es gelungen ist, in ihnen neue Nützlichkeiten zu entdecken, oder weil man dazu gelangt ist, einen technologischen Prozeß zu erklären, an dessen Wohlthaten bereits eine ganze Welt participirt:

die Allgemeinheit würde einer Menge ihr zugute kommender Vortheile beraubt, weil es gelungen ist, diese Vortheile technisch zu analysiren und dadurch fester zu fassen. Daran kann uns natürlich auch der Umstand nicht irremachen, daß in Folge des rationelleren Betriebes das Verfahren einen viel größeren Anklang findet und eine gesteigerte industrielle Bedeutung erlangt. Denn dies ist die Eigenheit so vieler Kenntnisse, daß sie die Möglichkeit gewähren, die vorhandenen Güter vor imminenten Schädlichkeiten zu wahren, daß sie auch die Möglichkeit gewähren, die Nützlichkeit derselben quantitativ zu steigern. Das ist der Unterschied zwischen Rationalität und Empirismus.

Vorausgesetzt ist nur, daß das Verfahren, so wie es von dem Entdecker erkannt wird, seither wirklich empirisch benutzt, d. h. mit Erfolg durchgeführt wurde. Es genügt nicht, wenn man seither in der Empirie nahe bei dem Ziele vorbeigeschossen ist oder vorübergehend zwar das Verfahren befolgt hat, aber ohne das entsprechende Resultat.

Die Auffindung einer seither nicht gekannten Nützlichkeit eines bereits bekannten Verfahrens ist daher ebensowenig eine Erfindung, als die technologische Erklärung bereits bekannter Prozesse, wenn auch beides dadurch von großem Vortheile ist, daß es einen rationelleren Betrieb gestattet, und wenn es auch dazu beizutragen pflegt, Arbeitsmethoden, welche seither nur in kleinem Umfange in Uebung waren, in weitere Kreise zu tragen. Wohl aber kann ein solcher Einblick in die innere Procedur oder in die äußere Wirksamkeit eines bekannten Verfahrens, also ein solcher Rationalismus der Methode Anlaß zu Neuerfindungen bieten; er kann insbesondere die Möglichkeit gewähren, durch Combination des Verfahrens mit anderweitigen Ideen eine seither unerreichte Verbesserung einzuführen und über Schädlichkeiten Herr zu werden, welche man seither stets mit in Kauf nehmen mußte; er kann aber ferner die Möglichkeit dazu bieten, das Verfahren qualitativ zu steigern, d. h. in der Weise, daß aus der Steigerung nicht nur ein graduell erhöhter Effekt, sondern ein qualitativer Neueffekt hervorgeht.

So kann beispielsweise die Kenntniß von dem Einflusse einer bestimmten Säure auf eine chemische Prozedur zu der Ge-

staltung des Verfahrens führen, daß man die Säure nur bis zu einem bestimmten Grade wirken läßt und dadurch neue, seither unbekannte Erfolge erzielt; oder die Kenntniß von der Wirksamkeit der Elektrizität bei gewissen physiologischen Prozessen wird dazu führen, daß nunmehr rationelle Versuche angestellt werden, und daß auf Grund derselben ganz neue Einwirkungen auf die Lebenserscheinungen ermöglicht werden. Der Empirie ihren Ruhm, seinen Ruhm aber auch dem rationellen Verfahren! Und führt der Rationalismus der Technik auch zunächst nur zur Erkenntniß, nicht zur Schöpfung, so ist doch diese Erkenntniß die nothwendige Voraussetzung weiterer Schöpfung. Denn gerade bei der Erfindung reichen sich Wissen und Können die Hand

V.

Erfindung und Construction.

Die Erfindung unterscheidet sich von der bloßen Construction: die letztere ist lediglich das Erzeugniß technischer Geschicklichkeit, sie beruht auf dem savoir faire des Technikers; sie ist die Auszeichnung des besseren Technikers, welcher sich den verschiedensten Anforderungen des Tages anzuschließen, den wechselnden Bedürfnissen zu folgen vermag.*) Von der Erfindung unterscheidet sich die Construction dadurch, daß sie nur die graduelle Steigerung bekannter technischer Faktoren ist, während die Erfindungen entweder qualitativ neue Probleme lösen oder alte Probleme durch qualitativ neue Mittel lösen: das Ueberspringen vom Graduellen zum Qualitativen ist das Charakteristikum der Erfindung. Nicht jeder, welcher einen Mechanismus in einzelnen Theilen abändert, ist ein Erfinder; — sehr viele Ap-

---

*) So bemerkt der U. St. Supreme Court. 5. März 1883 Off. Gaz. XXIII. p. 1330, 1332: The design of the patent laws is to reward those who make some substantial discovery or invention which adds to our knowledge and makes a step in advance in the useful arts . . . . It was never the object of those laws to grant a monopoly for every trifling device, every shadow of a shade of an idea, which would naturally and spontaneously occur to any skilled mechanic or operator in the ordinary progress of manufactures. Vgl. auch Circ. Court Distr. of Maine 23. Septbr. 1886 Off. Gaz. XXXVIII. p. 662.

parate bedürfen der Modifikationen nach den Umständen des Falles — ebenso wie jeder Rechtsfall seinen besonderen Aspekt darbietet, und es ist Sache des tüchtigen Technikers, den Erfordernissen des individuellen Falles nachzukommen, ebenso wie entsprechenden Falles die Aufgabe des Richters; *) aber nur derjenige ist Urheber eines neuen Rechtssatzes, der dem Rechtsfall eine bis jetzt verborgen gebliebene Seite der Rechtsordnung zu entlocken weiß, und nur derjenige ist Erfinder, welcher ein neues technisches Ergebniß ans Licht zu bringen versteht. Daher das Princip, daß eine bloße graduelle Steigerung eines bekannten technischen Prozesses niemals Erfinderrecht gewährt. **)

Daher die Folge, daß bloße Geschicklichkeit kein Erfinderrecht verschafft,***) denn die Geschicklichkeit bekundet sich in derjenigen graduellen Steigerung eines bereits vorhandenen Gedankens, welche ihn befähigt, sich den verschiedensten Bedürfnissen anzupassen und seine Stellung im Getriebe menschlichen Wirkens in vollem Maße auszufüllen; daher ist auch die bloße Uebertragung eines Elementes auf einen anderen Mechanismus keine Erfindung, sobald lediglich Uebertragung vorliegt, d. h. keine neue Schwierigkeit überwunden werden mußte, um das Element in anderer Umgebung wirken zu lassen. †)

Der Begriff der Gradation muß aber nicht im dynamischen, sondern im technisch-wirthschaftlichen Sinne genommen

---

*) Vgl. auch die Entsch. des Circ. Court Distr. New-Jersey und South. Distr. New-York in Busch Archiv B. 47 S. 207, 208. Vgl. auch Supreme Court 1880 bei Croswell, Collection p. 153; Walker p. 18 ff., 21 ff;, 23 ff ; Patentamt 3. April 1879, Reichsgericht 25. Februar 1880, Pttbl. 1880 S. 57.

**) Daß eine bloße graduelle Steigerung keine Erfindung ist, darüber vgl. Circ. Court. South. Distr. New-Nork 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 331; Patentcommissär 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 47; Circ. Court Distr. of Minnesota Februar 1880 ib. 1880 XVIII. p. 191; Supreme Court 17. April 1882 ib. 1882 XXI. p. 1692: the change was only in degree and consequently not patentable. Vgl. auch Patentamt 28. Oktober 1880 Pttbl, 1881 S. 151 ff.

***) Vgl. Patentcommissär 28. August 1872 Off. Gaz. 1872 II. p. 247.

†) Patentcommissär 12. November 1872 Ofl. Gaz. 1872 II. p. 543.

werden. Sobald eine dynamische Steigerung ein qualitativ anderes Resultat ergibt, so liegt nicht eine bloße technische Gradation, sondern eine technische Neuschöpfung vor: die Thätigkeit ist eine qualitativ andere, denn die Thätigkeit wird charakterisirt durch ihr Resultat. Dies gilt besonders in der chemischen Industrie, wo oft ein Wärmegrad, eine kleine Quantitätsdifferenz alles ausmacht. Und auch dann liegt keine bloße Gradation vor, wenn einer bestimmten graduellen Steigerung besondere Schwierigkeiten entgegenstanden, welche durch die Neucombination überwunden werden; denn auch in diesem Falle zeigt die Erfindung etwas qualitativ Neues, indem sie qualitativ besondere Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, also Schwierigkeiten, die nicht etwa bloß die Steigerung der Schwierigkeiten sind, welche bei niederer Gradation im Wege standen.

Die Schwierigkeiten sind aber dann als qualitativ andere zu erkennen, wenn sie durch neue Mittel bekämpft werden müssen, wenn die Gradation der seitherigen Bekämpfungsmittel nicht hinreicht, sie zu überwinden. Daher ist es Erfindung, wenn bei unseren Bewegungsmotoren die Geschwindigkeit dadurch über das seitherige Maß gesteigert werden kann, daß es gelingt, das Uebermaß der Reibung, der Erhitzung durch neue Mittel zu compensiren, oder die Schwierigkeiten zu heben, welche die größere Geschwindigkeit bisher der Lenkung und Leitung entgegengestellt hat.

Natürlich müssen es wirkliche Schwierigkeiten sein, welche der Ueberwindung harren. Imaginäre Hindernisse bedürfen nicht der Ueberwindung, sondern nur der Bravirung; die Durchbrechung der Einbildung, des Aberglaubens, der technischen Verstocktheit ist sehr verdienstlich, aber nicht alles, was verdienstlich ist, ist Erfindung. Wer eine Einbildung bravirt, welche auf der seitherigen Technik lastete, entdeckt die größere Fruchtbarkeit der vorhandenen Methoden, er schafft nicht eine neue Methode. So wenn man etwa seither einen bestimmten Geschwindigkeitsgrad lediglich deßhalb unterlassen hätte, weil man sich eingebildeter Gefahren versah, oder wenn man einen bestimmten Grad der Erhitzung nur deßhalb vermied, weil man irrig vermeinte, daß bei stärkerer Erhitzung der Stoff zur Reaction unfähig würde;

während es sich natürlich ganz anders verhielte, wenn diese Schwierigkeit wirklich vorhanden wäre und der Techniker ein Mittel fände, um durch Zusatz eines dritten Stoffes, durch besondere Beschleunigung des Prozesses, durch die Anwendung eines besonderen Druckes, oder auch nur durch eine besondere Reihenfolge der technischen Prozeduren den Stoff in seiner Reactionsfähigkeit festzuhalten.

Aber auch der Umstand, daß es einfach noch Niemand versucht hat, eine bestimmte Gradation zu überbieten, und daß nunmehr ein Techniker über den gewöhnlichen Grad hinausgeht, schafft noch keinen Erfinder, — sofern eben nur das Resultat lediglich ein graduell anderes ist, sofern nur das Resultat nicht plötzlich ein qualitativ verschiedenes wird: ein Jeder dagegen, welcher zuerst erkennt, daß mit der Steigerung einer Procedur ein qualitativ anderes Resultat zu erzielen ist, der findet damit nicht etwa eine Steigerung der seitherigen Production, sondern eine Neuproduction, er findet einen neuen Zusammenhang zwischen einer bestimmt qualificirten Arbeit und einer bestimmt qualificirten Resultate — einen Zusammenhang, welcher seither nicht erkannt war, auch nicht in quantitativ abgeschwächten Verhältnissen. Es gibt Productionen, bei welchen es auf einen ganz bestimmten Grad der Erwärmung ankommt, oder auf ein ganz bestimmtes Maß der Zufuhr oder auf ein ganz bestimmtes Maß der Entziehung eines bestimmten Stoffes, so daß, wenn das präcise Maßverhältniß nicht eingehalten ist, das Ganze mißglückt und das erwartete Resultat nicht etwa in unvollkommener, sondern in gar keiner Weise zu Stande kommt. Wer hier zuerst erkennt, daß diese bestimmten Maßverhältnisse eben dieses bestimmte Ergebniß liefern, der ist ein Erfinder — vorausgesetzt, daß er eine Möglichkeit erkennt, dieses Maß einzuhalten, eine Methode, um es zu ermöglichen, die bestimmte Gradation zu erkennen und sie zu erzielen.

Hier ist aber hervorzuheben, daß die Erfindung, welche in der Erkenntniß des Zusammenhangs zwischen einer bestimmten Gradation und einem qualitativ verschiedenen Effekte besteht, auch dann vorliegt, wenn es sich nicht um eine höhere, sondern um eine niedere Gradation handelt; wer also findet, daß bei

einem niederen Hitzgrade ein bestimmter anderer Effekt eintritt; wer findet, daß es gewisse eigenartige Vortheile bietet, wenn man den Proceß nicht über eine bestimmte Stufe hinaus steigert, wenn man die Einwirkung graduell schwächt; daß es Vortheile bietet, wenn man den Proceß zeitweise intermittirt und ihn nur unter bestimmten Zwischenräumen wirken läßt; wer findet, daß ein ganz neuer Stoff entsteht, wenn beispielsweise die Sulphurirung, die Nitrirung, der Wasserzusatz nur bis zu einem bestimmten Maße stattfindet — der ist ein Erfinder, der ist des Erfinderrechts fähig. Denn die Natur kennt eben ein Mehr oder Weniger nur nach unserer Betrachtungsweise; ob wir das Thermometer nach Aufwärts oder nach Abwärts zählen, ist lediglich unsere Sache; was auf der einen Seite geringere Wärmeentwicklung, das ist auf der anderen Seite größere Kältezufuhr; was auf der einen Seite geringere Bindung, ist auf der anderen Seite freiere Entfaltung des Einzelstoffes.

Und nur dadurch kann sich die Sache compliciren, daß bei der seitherigen stärkeren Steigerung, wo der steigernde Einfluß nicht plötzlich, sondern gradatim eintrat, der neue Stoff bereits objectiv vorhanden war, aber unerkannt blieb, indem man eben ohne weiteres die Steigerung bis zu dem altbekannten Stoffe fortsetzte. Hier tritt das oben ausgeführte Princip von dem geistigen Elemente in der Erfindung zu Tage. Der seitherige Techniker kennt eben nur das Resultat des seither gesteigerten Verfahrens; die unendlich vielen Uebergangsstadien, welche die chemische „Stoffumschlingung" annehmen mag, indem er die Kräfte sich abspielen ließ, sind ihm ebenso unbekannt, wie dem Laien die Zwischenstadien zwischen Essen und Blutbildung. Diese unbekannten Zwischenstadien sind nicht das tendenziöse Product des Verfahrens — und darum sind sie nicht erfunden.

VI.

Erfindung und speculative Idee.

Für die Weite des Erfinderrechts ist die Erfindung bestimmend, nicht die speculative Idee, von welcher dieselbe getragen wird. Gewöhnlich reicht die speculative Idee viel

weiter als die Erfindung, sie ist die Atmosphäre, in welcher die Erfindung geboren wird, der Dunstkreis, aus welchem sich der feste Kern der Realisationsidee herausgebildet hat und welcher noch die fertige Erfindung, wie die Korona die Sonne, umgibt. Soweit der feste Kern, soweit ist Erfindung vorhanden, soweit stehen wir auf dem Boden des Gewordenen; die unbestimmte, bis zu unmerklicher Dünne sich verflüchtigende Hülle der Speculation kann weitere Erfindungen aus sich gebären, aber sie ist noch im Werdestadium, wie eine Nebelmasse, aus welcher sich eine Welt hervorringt; und als noch im Werden begriffen, ist sie noch nicht Gegenstand des Rechts.

Eine solche speculative Idee liegt vor, wenn Jemand erkennt, daß die Combination gewisser Naturkräfte ein bestimmtes Ziel erreichen kann, wenn es ihm aber noch nicht gelungen ist, eine bestimmte Art und Weise zu finden, wie diese Combination zu bewirken ist.*) Hier kann die Idee noch im äußersten Nebel hängen. Daß es möglich sein muß, einen lenkbaren Ballon zu construiren, welcher die Ueberwindung des Raumes um Vieles erleichtert, ist eine Idee, die unsere ganze Kulturwelt durchdringt; wer hiervon ausgeht, kann zu einer Erfindung gelangen, aber es sind noch viele Thore zu sprengen, bis man in das Arcanum eingedrungen ist, nach welchem man so sehnsüchtig verlangt.**)

---

*) So ist es noch keine Erfindung, wenn Jemand die Idee erfaßt, heiße Luft eine Zeit lang mit einem Stoffe in Verbindung zu bringen; die Erfindung liegt erst vor, wenn eine bestimmte Methode gefunden ist, dies zu erzielen, und auf diese Methode allein erstreckt sich das Patentrecht; vgl. Patentcommissär 10. Februar 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 141 und die hier p. 142 allegirte Entscheidung des Supr. Court Un. States, O'Reilly v. Morse. Daher sind Principien nicht patentirbar, Myer, Federal Decis. § 4942 ff.: but having invented and practically exemplified a process for utilizing this principle — — he was entitled to a patent for that process, Myer § 5051. Vgl. ferner Bump p. 75, Coryton p. 110 ff., Agnew p. 41 ff.; Merwin p. 529; Seinetrib. 6. August 1867 Pataille XIV. p. 16. Vgl. auch Möller, Patentbl. 1879 S. 407. Die Diffusion der Gase an sich ist bloße Idee, erst eine bestimmte Methode derselben ist Erfindung.

**) So bemerkt auch der Patentcommissär 3. März 1885 Off. Gaz. XXX. p. 1092 ff.: He must have been first to conceive the thing in controversy; not merely to have conceived it possible to con-

Näher tritt man der Sache, wenn man dabei eine bestimmte Kraft als Lenkkraft ins Auge faßt. Aber auch hier ist von einer Erfindung noch keine Rede, es muß die Art und Weise dargestellt sein, wie man diese Lenkkraft auf den Ballon einwirken läßt.

Aber auch wenn es einer Methode gelungen ist, die Kräfte zu vereinigen, dann entstehen erst die unzähligen Schwierigkeiten des Details. Ungeahnte Hemmungskräfte wirken ein, unbekannte Schädlichkeiten stören den Fortgang, Gefährlichkeiten der bedenklichsten Art lassen einen Betrieb als Unmöglichkeit erscheinen, und mancher, welcher sich bereits am Ziele wähnte, fühlt sich plötzlich in das Meer der Versuche zurückgestoßen. Ein Erfinder, welcher seine Conception nicht erprobt, kann zwar, falls dieselbe wirklich fruchtbar wirkt, ein Erfinderrecht erlangen; aber er ist stets in Gefahr, daß seine Conception keine wirkliche Erfindung, sondern nur eine Scheinerfindung ist. Die Schwierigkeiten des Details sind den Schwierigkeiten der Darstellung bei der Kunstwerkschöpfung an die Seite zu stellen: mancher glaubt, eine Idee ausgedacht zu haben, und bei der bildlichen Gestaltung erheben sich hundert Bedenken; Bedenken, welche auf neue unbedachte Hemmnisse hinweisen, und welche bei der bildlichen Gestaltung eintreten, wie überall, wo der Wille zur That wird, denn auch die bildliche Gestaltung ist eine That.

Der Grund dieser Erscheinung ist offensichtlich; er beruht auf dem Gegensatz von Idee und Wirklichkeit, und die That beruht eben darin, daß dieser Gegensatz ausgeglichen wird, wobei oft hunderte von Incongruenzen auftreten, welche begütigt werden müssen, und dies insbesondere bei der That des Erfinders, die ganz neu ins Leben tritt und sich nicht, wie die gewöhnlichen Thaten des Lebens, auf eine tausendjährige Erfahrung stützen kann.

---

struct a device which would produce the result sought. In the case under consideration it was not enough for any one of the parties engaged in the interference with Bell's patent to show that he conceived that an apparatus could be so constructed as to transmit articulate speech by the utilization of an electric current. Vgl. auch Entsch. bei Myer, Federal Decisions XXV. § 3697 ff.

Die Erfindung ist daher erst dann perfekt, sie ist erst dann aus der Dunsthülle der spekulativen Idee niedergeschlagen, wenn nicht nur eine Combination von Naturkräften erdacht, sondern auch die Art und Weise der Combination ersonnen und außerdem die speziellen Schwierigkeiten einer solchen Combination überwunden sind, in dem Grade, daß hiernach eine concrete Darstellung der Erfindung mit dem technischen Erfindungserfolge möglich ist — wogegen die Idee sich noch nicht zur Erfindung gefestigt hat, wenn die Ueberwindung der Schwierigkeiten noch aussteht, wenn erst neue Erfindungsgedanken nöthig sind, um dieselben zu bewältigen.*)

Uebrigens darf das Gesagte nicht mißverstanden werden. Die Erfindung braucht nicht alle Schwierigkeiten zu überwinden, deren Ueberwindung zum Zwecke des Gewerbebetriebs wünschenswerth wäre; denn die Erfindung braucht, um Erfindung zu sein, nicht jeden gewerblichen Erfolg zu haben, sie braucht die gewerblichen Zwecke nicht elegant und leicht zu befriedigen: auch eine schwerfällige Erfindung mit unvollkommenen Produkten ist immer noch eine Erfindung, sofern eben nur die Produkte eine Verwerthbarkeit haben.**) Das Gegentheil wäre dem Erfinderrecht verhängnißvoll; denn gerade die größten und originalsten Erfindungen treten in einer oft sehr schwerfällige Form zuerst zu Tage, und erst allmählig gelingt es, den Erfolg zu steigern und neben dem ursprünglichen Erfolg neue

*) Vgl. auch Patentcommissär, 16. Februar 1877, Off. Gaz. 1877 XI. p. 244, 246; Circ. Court Distr. of Massach. ib. 1878 XIII. p. 276; Patentcom. ib. 1880 XVIII. p. 520. Daher sind auch Vorbehalte im Patente nichtig, sofern dieselben dem Erfinder etwas zusichern wollen, was er nur im allgemeinen ahnt, noch nicht zur perfekten Erfindung ausgedacht hat, Patentamt 11. Dezember 1879, Pttbl. 1880 S. 107.

**) Vgl. Agnew p. 74 und die hier citirte Entscheidung Morgan v. Seaward: It is not material that the improvement should be great. It is sufficient if there is an improvement at all. Vgl. auch Appellhof Paris 15. Juni 1861, Pataille, VII. p. 216 ff; Appellhof Paris 28. März 1865 ib. XIII. p. 329, 330: l'imperfection d'un mecanisme clairement décrit ne fait pas obstacle à son caractère de nouveauté; Id. 4. Februar 1874 ib. XIX. p. 292. Vgl. auch Simonds p. 92; Whitman p. 292; Webster p. 172; Higgins p. 113; Goodeve p. 308, 348 ff.; Malapert et Forni p. 11.

Erfolge zu erzielen. Gerade die großartigsten und tiefgreifendsten Erfindungen lassen oft Raum für unzählige Verbesserungen, und wenn eine heutige Dampfmaschine operirt, so trägt sie vielleicht den Gehalt von hundert Erfindungen an sich. Auch ein bescheidener Erfolg, sobald er nur Erfolg ist, beweist, daß soviele Schwierigkeiten überwunden sind, um eine technische Idee zu verwirklichen, und dies ist für die Erfindung genügend.

Aber auch noch in anderer Beziehung kann die speculative Idee die Erfindungsgedanken bedeutend übersteigen. So kann insbesondere im Erfinder die Erkenntniß aufdämmern, daß eine Naturkraft zur Lösung einer Reihe von Problemen tauglich ist; man denke sich die Electricität als Transmission der Kräfte: welche bergehohen Erfolge sind dieser Idee noch beschieden! Aber die Erfindung ergreift bei weitem nicht alle diese Möglichkeiten, sie ergreift nur die Lösung des speciellen Transmissionsproblems, welche dem Erfinder gelungen ist; ebenso wie beispielsweise die Idee, daß von einer bestimmt gestaltenen Form Abdrücke genommen werden können, zu den verschiedensten Erfindungen Anlaß geben kann — aber Steindruck und Buchdruckerei mit beweglichen Typen ist damit noch nicht erfunden. Wenn daher der eine die speculative Idee ersinnt und der andere aus ihr eine Erfindung concretisirt, so ist der letztere der Erfinder, nicht der erstere; und der Erfinder kann seine Erfindung ausüben, ohne die Genehmigung des — Idealisten einzuholen.*) Doch auch hier muß man sich vor einem bedeutenden Mißverständnisse hüten. Sobald die Erfindung ein Problem löst, dessen Lösung nöthig ist, um auf Grund derselben wieder neue Probleme zu lösen, so liegt in der Lösung des ersteren Problems eine Erfindung, welche bestehen bleibt, wenn auch neue Erfindungen hinzutreten und von der einen Lösung zur anderen führen: die Kräftetransmission durch Magnetisiren des Hufeisens mit Schließen und Oeffnen des

*) Daß ein imperfekter Erfindungsversuch kein Recht gewährt und den späteren Erfinder nicht beeinträchtigt, darüber vgl. Circ. Court Massach. 23. Febr. 1872, Off. Gaz. II. p. 61, Circ. Court East. Distr. New-York, 13. März 1873, Off. Gaz. 1873 III. p. 269, Patentcommissär, 24. März 1876 Off. Gaz. 1876 IX. p. 742. Anders bei Collaboration oben S. 8.

Stromes ist eine Erfindung, an welche sich unzählige neue Erfindungen anreihen, deren Resultate aber nur entwickelt werden können, indem die erste Erfindung ausgeführt wird; es sind Vervollkommnungserfindungen, welche nur mit Hülfe der ersten Erfindung vollbracht werden können, deren Ausübung daher voraussetzt, daß der erste Erfinder Licenz ertheilt hat, oder daß die erste Erfindung frei geworden ist. Ganz anders, wenn ein Dritter auf Grund der Beobachtung dieser Kräftetransmissionsweise zu einer zweiten verschiedenen Kräftetransmission gelangt, etwa mit Hülfe einer chemischen Wirkung, welche der intermittirende elektrische Strom am Bestimmungsort ausführt. Diese Transmission liegt außerhalb des Kreises der ersten Erfindung: sie kann in der Gedankenatmosphäre des Ersterfinders im Keime enthalten sein, aber sie ist nicht „aufgegangen", sie hat sich nicht entfaltet, und nur entfaltete Ideen gehören dem Erfinder an. Noch mehr, wenn es sich darum handelte, Bewegungskräfte von einem Wasserfalle auf Fabriken zu übertragen u. s. w. In der richtigen Erfassung dieses Unterschiedes liegt einer der Kernpunkte des ganzen Erfinderrechts: in der Erfassung dessen, daß auf der einen Seite nicht ein ganzes Princip patentirt werden kann, sondern nur eine Anwendung desselben zur Lösung eines Problems; und daß anderseits die Lösung des Problems patentirt bleibt, wenn diese Lösung auch das erste Glied in einer Kette neuer Problemelösungen wird. In letzterem Fall wird das erste Glied der Kette allmählig mit der Zeit gemeinfrei, es wird zum „Alphabet" der betreffenden Industrie; und während das zweite gemeinfrei wird, schließen sich auf der anderen Seite der Kette immer wieder neue Glieder an, die den Einzelnen bereicheren und später die Menschheit beglücken: dies ist der Lauf des Erfindungsfortschrittes, und in diesem ordnend, regelnd, fördernd zu wirken, das ist die große Aufgabe dieses Zweiges der Jurisprudenz. „Wie schon die vollkommeneren Pflanzen und Thiere eine längere Zeit der Entwicklung haben, so reifen die Früchte des menschlichen Geistes oft erst nach Jahrhunderten" (Schaafhausen, Anthropologische Studien S. 341).

VII.

Energie der Erfindungsthätigkeit.*)

Sobald Jemand einen bis jetzt nicht erkannten Zusammenhang zwischen einem bestimmten Verfahren und einem bestimmten Resultate erkennt, einen Zusammenhang, welcher von den seither uns zugänglichen Zusammenhängen nicht bloß quantitativ, sondern qualitativ verschieden ist, so ist er ein Erfinder; er ist es, sollte auch die Technik auf die Erfindung geführt haben, sollte es auch scheinen, daß bei dem seitherigen Stand der Sache die Erfindung ohne besondere geistige Kraft habe geschehen können — es ist völlig unrichtig anzunehmen, daß nur eine tiefe geistige Thätigkeit eine Erfindung schaffen kann: die Erfindung ist oft das Resultat einer glücklichen Betrachtung**), das Resultat eines seltenen glücklichen Zusammentreffens, sie ist oft ein Schlag, welcher mit einem Male zündet, wo ein langes Denken und Sinnen, ein tiefes Grübeln nicht zum Durchbruch gelangt ist. Die Erfindung ist oft eine naive That des Geistes, die That eines ingénu, eines natürlichen Verstandes, welcher durch glückliche Lage der Ideen und Thatsachen zum Ziele kommt. Daher ist nichts irriger, als wenn man, nachdem eine Erfindung gemacht ist, ihre Erfindungsqualität mit der Bemerkung bestreitet, daß es nicht schwer gewesen wäre, eine solche Combination zu ersinnen, daß eine solche Combination das natürliche Resultat der Entwicklung sei u. a. Selbst wenn solches der Fall wäre, so wäre es doch Erfindung, wenn das Resultat nur eben von dem Vorhandenen qualitativ verschieden ist, wenn es eine Ueberwindung von Schwierigkeiten enthält, welche man früher entweder gar nicht oder nur mit anderen Mitteln zu überwinden vermochte, oder wenn es neue Probleme löst, welche man sich

---

*) Vgl. auch meine Abhandlung in Iherings Jahrb. XXVI. S. 414 ff., 440 ff., 450 ff.

**) Treffend sagt die Entscheidung bei Myer, Federal Decisions XXV § 3561: An invention is not like a will depending on intention. It is a fact; and if the fact exists it does not appear to be material, whether it came by design or accidentally, without being bidden. Vgl. auch Merwin p. 22, die Erfindung sei a single act of the mind.

seither noch gar nicht gestellt hat.*) Treffend besagt Walker, Textb. of the pat. p. 20: if a particular result was long desired and sometimes sought, but never attained, want of invention cannot be predicated of a device or process which first reached that result on the ground that the simplicity of the means is so marked that many believe they could readily have produced it if required. That is the opinion of many relevant to some real inventions, because solved problems often seem easy to persons who could never have solved them, and true inventions sometimes seem obvious to persons who could never have produced them. Vgl. auch Circ. Court Massach. Februar 1879 bei Banning and Arden IV. p. 121 ff. Näheres hierüber, insbesondere über die Denkweise der Zeit vor und nach der Erfindung, ist in meiner citirten Abhandl. S. 450, 451, 440 ff. ausgeführt.

---

*) So besagt auch die Circ. Court Southern Distr. of New-York 6. Februar 1884, Off. Gaz. XXX. p. 825: The difference between the lantern of the second patent and that of the first consists only in a new location of the hinge and spring-catch and the employment of a horizontal guard to form the upper rim of the basket for the purposes of this new location. This change of location seems to have been a very simply thing after it was made; but simple as it may have been, it remedied a grave defect in the lantern of the first patent, and the advantages which it introduced were immediately recognized by the public. Others who were actively experimenting in the same field of improvement failed to discover, how readily this change could be made and what advantages would result by its being made.

Zweites Buch.

Erfindungsobjekt.

I.

Die Erfindungsconception.

§ 1.

Die Lehre des Immaterialgüterrechts an der Erfindungsconception hat in verschiedenen scharfsinnigen Aufsätzen Hartigs*) eine mächtige Bestätigung erfahren. In trefflicher Ausführung hat dieser Forscher, aus technologischen Studien heraus, das Wesen des Erfindungsobjektes beleuchtet. Daß das Erfindungsobjekt eine technologische Einheit darstellt, dessen Charakteristik die Aufgabe des Patentanspruches ist, daß es eine immaterielle Conception ist, welche sich durch die äußeren Darstellungsmittel realisirt und verkörpert, das hat dieser Forscher vom technologischen Standpunkt aus ebenso klar als überzeugend dargethan. Was ist aber diese immaterielle Conception, diese technologische Einheit, dieses geistige Gebilde anderes als das,

---

*) Hartig, die Formulirung der „Ansprüche" in den deutschen Patentschriften und der wesentliche Inhalt mechanisch-technischer Erfindungen (Civilingenieur XXVII. H. 1).

Hartig, das Erfindungsobject als technologische Einheit (Civilingenieur XXVIII. H. 2 und 3).

Hartig, die Zusatz- und Abhängigkeitspatente vor dem deutschen Patentgesetze (Civilingenieur XXVIII. H. 7.)

Hartig, die technische Erfindung im Rechtsleben der Gegenwart (Civilingenier XXVIII. H. 8).

Hartig, Werth und Bedeutung der Definition in der Verwaltung von Patentrechten (Civilingenieur XXIX. H. 5.)

was wir als das immaterielle Erfindungsgut, als den dem Immaterialrechte zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Werthgegenstand bezeichnen? Treffend finden wir in dem Aufsatze über Werth und Bedeutung der Definition hervorgehoben, daß bei Urheberrechten und dergl. der eigentliche Gegenstand „nicht mit jenen materiellen Dingen verwechselt werden darf, durch welche er auf unsere äußeren Sinne wirkt,*)" so daß also der Gegenstand nur mit den Geisteskräften erkannt und nur aus den Kategorien des Zweckes, der Wirkungsweise und der concreten Hülfsmittel heraus dargestellt und charakterisirt werden kann; woraus von selbst folgt, daß im Patentanspruch die Beschreibung der einzelnen körperlichen Gestaltungen nicht genügt, um das Gebiet der Erfindung abzustecken, sondern daß der ideelle Compositionsgedanke dargelegt werden muß, welcher durch die Mittel der Körperlichkeit wirkt, welcher in der körperlichen Entwickelung seine entsprechende technologische Verwirklichung findet.

Es ist ein Geistiges, welches die Erfindung durchzieht; die Erfindung ist eine Abstraction gegenüber der concreten Darstellung, welche der Erfinder im Patente zu geben vermag; sie verhält sich zu dieser Darstellung, wie das innere künstlerische Gebilde des Kunstwerkes sich zu seiner Darstellung im Gemälde verhält. Wie anderwärts darzustellen, ist es ein imaginäres Gebilde, welches dem Gemälde mit allen Varianten desselben zu Grunde liegt; ebenso besteht die Erfindung in einem technologischen Gebilde, wobei die concrete Darstellung durch verschiedene äquivalente technische Mittel erfolgt.**) Dieses ist ein geradezu entscheidender Punkt in der Praxis des Patentrechts: eine Patentpraxis ohne die Lehre der Aequivalente wäre verloren und unfruchtbar. Gerade dieses zeigt nun aber wieder, daß die

---

*) Sep. A. Sp. 2. Man vergleiche hiermit die schöne Stelle aus Schopenhauers Nachlaß, welche ich im Patentrecht S. 10 ff. allegirt habe. Vgl. auch zum Folgenden Iherings Jahrb. XXVI. S. 424 ff.

**) Treffend bemerkt der Circ. Court Western Distr. Pennsylvania 10. Aug. 1883 Off. Gaz. XXIV. p. 1176, 1177, daß das Patent bestimmt ist to cover not only the precise forms described, but all other forms, which embody the invention.

Immaterialgüterrechtstheorie die einzige Theorie ist, welche eine fruchtbare Patentpraxis theoretisch zu stützen vermag.

§ 2.

Die Erfindungsconception kann aber bezüglich einer und derselben industriellen Produktion von verschiedenem Umfange sein. Es kann sein, daß die Produktion aus lauter freien, bereits bekannten Elementen gebildet ist,*) welche aber durch die Conception des Erfinders zu einer neuen Einheit combinirt werden, indem der Erfinder in den älteren Einzelbestandtheilen eine neue Beziehung erweckt, nämlich die Möglichkeit, durch bestimmte Collaboration zu neuen Resultaten zu führen.**) Hier besteht die Erfindungsconception nicht in dem technologischen Gehalte der einzelnen Factoren, sondern nur in dem davon verschiedenen technologischen Gehalte des Ensembles, der Collaboration; die der Erfindung eigene Wirkung ist die Combinationswirkung, der ihr eigene technologische Gehalt ist die Resultante der verschiedenen Einzelfaktorwirkungen — und daß diese Gesammtwirkung von der Summe der Einzelwirkungen verschieden ist, daß sie mehr ist, als eine bloße Summirung und Addition der Einzelwirkungen, beruht darauf, daß die technischen Faktoren eine Unsumme verborgener Beziehungen in sich tragen, welche erst in der Berührung mit anderen ans Licht treten. Wenn die Macht der Säure sich in eigenartiger Weise äußert sobald sie mit ihrer Basis zusammentrifft, so brechen hier eben neue Beziehungen zu Tage, welche in den einzelnen Stofffaktoren geschlummert hatten; und daß solche räthselhafte Beziehungen in unzähligem Maße vorkommen, darin beruht vorzüglich der Reichthum der Natur, darin beruht der Zauber der Erfindung, darin die Unerschöpflichkeit unseres technologischen Fortschrittes; ganz wie die Unendlichkeit unserer sozialen Be-

---

*) Welche Elemente als solche trotz des Patentes frei bleiben, Circ. Court Western Distr. Pennsylv. 26. August 1875 Off. Gaz. 1876 X. p. 575.

**) Vgl. hierüber die zahlreichen Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions XXV. § 866 ff.

ziehungen in der Mannigfaltigkeit der Gegenwirkungen beruht, welche eintreten, wenn eine der socialen Individuatitäten mit der andern zusammentrifft. Wer nun aus bekannten technischen Factoren eine solche unbekannte Macht hervorlockt und sie durch die Zusammenwirkung solcher Factoren bethätigt, der ist ein Erfinder, er schafft neue Hülfsmittel der menschlichen Wirthschaft, er schafft neue neuwirksame nutzbare Krafteinheiten; er schafft neue wirthschaftliche Kraftenergieen; er gleicht dem Künstler, der aus Naturelementen sein Gemälde bildet. Daß daher einer Erfindung nicht deßhalb der Erfindungscharakter gebricht, weil ihre Elemente bereits bekannt waren, versteht sich von selbst; diese Wahrheit gehört zum Alphabet des Erfinderrechts.*)

Sie ist auch in den maßgebenden Industrierechtsstaaten völlig anerkannt. So Patentkommissär 9. März 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 254, Idem 10. April 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 358, Idem 12. August 1872, Off. Gaz. 1872 II. p, 199, Circ. Court West. Distr. Pennsylvania, Off. Gaz. 1872 I. p. 4, Circ. Court East. Distr. Pennsylv. September 1871, Off. Gaz. 1872 I. p. 48, Circ. Court Massach. 1. Jan. 1874, Off. Gaz. 1864 V. p. 61, Patentkommissär 1. April 1876, Off. Gaz. 1876 IX. p. 744, Supreme Court Oktober 1876 ib. XI. p 551, Patentkommissär 6. März 1879 ib. XV. p. 920. Vgl. auch noch Patentkommissär 26. August 1872, Off, Gaz. 1872 II. p. 246; 11. November 1878 ib. 1879 XV. p. 246; Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions XXV § 895 ff. 950 ff., 3519 ff., bei Croswell, Collection p. 81 ff., bei Higgins p. 16 ff., Goodeve p. 243, 267 u. a.; Agnew p. 54 ff., Simonds p. 48. Vgl. ferner Cassationshof, 25. Februar 1854, Pataille III. p. 400, Appellhof Paris 29. Dezember 1859, Pataille VI. p. 74 ff., Seine-

---

*) Vgl. mein Patentrecht S. 45 ff. und Iherings Jahrb. XXVI. S. 433. Daß übrigens eine Combination nicht nur in gleichzeitig wirkenden, sondern auch in successiv thätigen Elementen bestehen kann, ist selbstverständlich; vgl. Circ. Court Eastern Distr. of Pennsylv. 28. April 1880, Off. Gaz 1880 XVIII. p. 794; ebenso Entsch. bei Croswell, Collection p. 58; Walker p. 25.

tribunal 18. Juli 1860, Pataille VI. p. 376 ff., 389 ff., Cassationshof 6. April 1851, Pataille VII. p. 115, Cassationshof, 17. Juni 1864, Pataille X. p. 241, Appellhof Rouen, 8. Mai 1863, Pataille XI. p. 172 ff., Cassationshof, 27. Dezember 1867, Pataille XIV. p. 125, Appellhof Douai, 11. Februar 1870, Pataille XVII. p. 48, Seinetribunal, 14. Januar 1870, Pataille XVIII. p. 36, Cassationshof, 14. Februar 1878, Pataille XXIII. p. 101, Appellhof Toulouse, 28. Juni 1882 ib. XXVII. p. 281, Cassationshof, 10. Februar 1883 ib. XXIX. p. 82, Appellhof Grenoble 12. Mai 1885 ib XXXI. p. 11, Cassationshof, 26. Februar 1886 ib. XXXII. p. 332, Seinetribunal, 17. Dezember 1886 ib. XXXIII. p. 49; Appellhof Amiens 19. Juni 1884 ib. XXXII. p. 123; Seinetribunal 6. Februar 1885 ib. XXXII. p. 133. Patentamt 15. April 1880, Patentblatt 1880 und Reichsgericht 24. Juni 1881 ib. 1881 p. 216 ff.; Malapert et Forni p. 39; Pouillet p. 31 ff., 51 ff.

Wesentlich ist aber, daß der Erfinder durch die Combination neue in den Einzelfaktoren nicht bekannte Kräfte verwirklicht, Kräfte, welche eben erst in der Combination der Faktoren zu Tage treten. Es genügt daher nicht, wenn er einfach mehrere Factoren zusammenfügt, welche in ihrer Verbindung lediglich die Summe der einzelnen Faktoren repräsentiren; wenn mit anderen Worten das Resultat der Verbindung nicht in einer neuen technischen Beziehung, sondern lediglich in der Summirung der bekannten Einzelwirkungen besteht. Dies ist der Fall der einfachen Aggregation — die bloße Summirung bekannter Elemente enthält keine Erfindung.*)

So ist es eine bloße Aggregation, wenn Jemand ein erfundenes neues Material in einem gleichfalls erfundenen neuen Werkzeuge verwendet, sofern aus dieser Verbindung lediglich die Summe der beiderseitigen Vortheile: der Vortheile des neuen Materials und des neuen Werkzeugs sich ergibt; sofern insbesondere das neue Material hier lediglich die Nützlichkeit und technische Verwerthungskraft entfaltet, die ihm als

*) Vgl. mein Patentrecht S. 49 ff., Iherings Jahrb. XXVI. S. 434.

dem neuen Material überhaupt innewohnt Auch die Auffindung einer neuen Nützlichkeit desselben Materials wäre Entdeckung, sie wäre nicht Erfindung. Erfindung läge erst dann vor, wenn die Combination des Materials mit der Maschinerie neue — in der Materie an sich verborgene Beziehungen zu Tage treten ließe — Beziehungen, welche der Erfinder nicht bloß entdeckt, sondern selbst hervorgerufen hat, indem er die beiden Elemente combinirte und sie dadurch zu den Erzeugungsfaktoren eines qualitativ neuen Resultates gestaltete; der Erfinder hat diese Neueffekte erweckt, er hat sie nicht bloß entdeckt. Die Frage, ob ein solches Zusammenwirken neue Beziehungen hervorruft oder bloß eine Summirung der Einzelkräfte bietet, gehört zu den Schwierigkeiten der Patentpraxis.*) Diese neuen Beziehungen brauchen keine neuen physikalisch-chemischen Beziehungen zu sein, es genügt, wenn sie neue technische Beziehungen sind, wenn das Zusammenwirken der technischen Einzelvortheile einen besonderen technischen Gesammtvortheil erzeugt. So ist es beispielsweise bloß ein Summenvortheil, wenn ein Apparat aus zwei Theilen besteht, von welchen ein jeder Theil seine selbstständigen Objekte producirt; dagegen ist es ein Combina-

*) Treffend schildert der Patentcommissär, 17. April 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 405, den Unterschied der Combination gegenüber der bloßen Aggregirung dahin, das erstere ist eine union in which the several parts act upon or with each other as to modify the independent action of each. Vgl. ferner über diesen Unterschied Circ. Court Connect. April 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 439: Supreme Court Un. Stat. Off. Gaz. 1876 X. p. 71, wo (p. 74) treffend bemerkt ist: the combination to be patentable must produce a different force or effect or result in the combined forces or processes from that given in their separated parts. Ebenso bemerkt der Circ Court North. Distr. New-York, 10. Juli 1883 ib. XXIV p. 1090, 1091: All the component parts must so enter into a combination of old elements that each qualifies every other. — — If the elements of the combination act independently of each other, or if one element acts independently of the others, it is an aggregation of parts and not entitled to protection as a combination; ferner der Circ. Court Eastern Distr. of Wisconsin, 26. Juli 1884 ib. XXVIII. p. 721, 724: this combination is not mere aggregation of separate elements. Each one of the parts contributes to the combined result. Vgl. ferner Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions XXV, § 881 ff.

tionsvortheil, wenn dadurch die Möglichkeit geboten wird, speciell im gegebenen Fall beide Produkte in ganz der gleichen Quantität herzustellen, so daß sie völlig zu einander passen, während sonst die Größenidentität nur mit besonderer Berechnung oder unter besonderer Vorsicht erzielt werden konnte. Hier bietet die Vereinigung in einem Instrumente neben den Einzelvortheilen noch den Combinationsvortheil: die Identitätsschwierigkeit ist überwunden. So ist die Idee der Verwendung der Federkraft zur Bewegung von Rädern eine Erfindungsidee, und die Idee der Hemmung der allzu schleunig wirkenden Federkraft ist eine andere Erfindungsidee: die Zusammenfügung beider kann eine bloße Aggregation sein; sie ist aber eine neue Combination, sie enthält eine neue fruchtbare gegenseitige Beziehung, wenn sie dazu verwendet wird, um die Räderbewegung nach einem bestimmten Zeitmaße zu reguliren — denn dadurch wird der eminente Vortheil erzielt, daß die Federkraft zum Kundgeber der Zeit, zum Verkünder zeitlicher Evolutionen werden kann.

Daß die bloße Aggregirung keine Erfindung ist, ist in den wichtigsten Industrierechtsstaaten längst anerkannt; so Circ. Court South. Distr. New-York in Off. Gaz. 1872 I p. 165, Patentkommissär 1872 Off. Gaz. 1872 I p. 89, Supreme Court Un. Stat. Oktober 1873 Off. Gaz. 1874 V p. 89, Patentcommissär 1. August 1876, 26. August 1876 Off. Gaz. 1876 X p. 243. 375; Patentkommissär 25. Oktober 1877 Off. Gaz. 1878 XIII p. 175; Id. 22. Juni 1878 ib. 1878 XIV p. 83; Circ. Court North. Distr. of New-York 28. August 1879 ib 1879 XV p. 653; Patentkommissär 6. März 1880 ib. 1880 XVII p. 799; Circ. Court Eastern Distr. of Pennsilvania 28. April 1880 ib. 1880 XVIII p. 794; Circ. Court Distr. Columbia April 1881 ib. 1881 XX p. 957; Circ. Court Southern District New-York ib. XXII p. 262; Circ. Court Western Distr. Pennsylv. 9. Mai 1882 ib XXII p. 861. 862; Supreme Court 12. Dezember 1881 ib. 1882 XXI p. 73. 75 (result which is not the mere adding together of separate contributions); Circ. Court Southern Distr. of New-York 8. April 1881 ib. 1882 XXI p. 137; Circ. Court Distr. Con-

necticut 17. Juli 1883 ib. XXIV p. 995; Entsch. bei Myer Federal Decisions XXV § 3625, bei Croswell p. 82; Walker p. 24 ff. Bump p. 95. Vgl. ferner Appellhof Paris 18. November 1858, Pataille IV p. 466, Cassationshof 1. März 1862 Pat. VIII p. 216, Appellhof Riom 16. März 1885 ib. XXXII p. 169, Seinetrib. 21. Juli 1885 ib. XXXII p. 228; Patentamt 27. Mai 1880, Pattbl. 1880 Seite 195.

§ 3.

Das gerade Gegentheil des Combinationspatentes liegt vor, wenn mehrere Elemente neben einander gesetzt werden, welche sich selbst als Erfindungen erweisen, aber in ihrer Zusammensetzung nur Summeneffekte, keinen Combinationseffekt ergeben: hier sind die Einzelheiten der Gegenstand der Erfindung, eine zu schützende Gesammtidee dagegen ist nicht vorhanden ist: die Summirung dieser Elemente als solche ist frei, nur die Elemente sind in der Appropriation des Einzelnen; würden die Elemente frei oder wäre das Patent der Elemente nichtig, die Summirung könnte nicht Gegenstand eines Combinationspatentes sein: sie wäre ebenso frei, wie die Elemente; und ebenso stünde es einem Jeden frei, andere Elemente in analoger Weise zu summiren; sein Apparat würde in keiner Weise mit dem Patente des ersteren in Collision treten, denn die Summirung als solche ist frei, sie trägt keine Erfindungsideen in sich; werden die patentirten Elemente vermieden, so wird die Erfindung und das Patent vermieden.

Dafür sind aber auch die Elemente voll und allseitig patentirt; sie sind patentirt nicht nur für die specielle Summirung, sie sind patentirt für jede Verwendung, welcher sie fähig sind; sie sind patentirt sogar für solche Verwendungen, welche noch nicht erkannt sind, und es gelten in dieser Hinsicht völlig die obigen Grundsätze.

Die Einzelpatente sind daher in unserem Falle patentirt für alle Zwecke, zu deren Erreichung sie beitragen können, sie sind nicht beschränkt auf die speciellen Zwecke, welche sie in der Aggregation, in der Summenwirkung zu befriedigen vermögen.

Während also im vorigen Falle die Elemente nur insofern an dem Combinationspatent theilnehmen, als sie zu einem bestimmten Combinationseffekte mitwirken, sind in diesem Falle die Elemente die Träger selbstständiger Erfinderrechte, sie tragen Erfinderrechte für alle und jede Effekte, welcher sie fähig sind. Dafür ist aber auch im Combinationspatent die Combination, die Zusammenwirkungsidee als solche geschützt ohne Rücksicht auf die Gleichheit oder Ungleichheit der Elemente, während hier die Summirungsidee als solche frei ist, so daß mit Wegfall der Einzelpatente das Ganze frei wird.

§ 4.

Es liegt aber auch die Möglichkeit vor, daß beides verbunden ist, sodaß sowohl die einzelnen Elemente die Träger von Einzelerfindungen sind, als auch die Combination der Elemente die Trägerin einer Combinationserfindung.*) Hier verfolgt das Recht des Erfinders die geistige Einheit der Combination in alle ihre Gestaltungen und Metamorphosen, es verfolgt aber auch die Einzelelemente in alle ihre technischen Verwendbarkeiten; die Unendlichkeit der Beziehungen der Gesammtconception steht ihm ebenso offen, wie die Unendlichkeit der technischen Actionskräfte der einzelnen Elemente. Hier hat er die Elemente als sein eigen, wenn auch die Combination frei wird, und wenn er die Einzelelemente aufgibt, bleibt ihm immer noch die eigenthümliche technische Kraft des Cooperationsgedankens gewahrt. Hier steht der Erfinder am höchsten, er vereint mehrere selbstständige Erfinderrechte: er vereinigt das Combinationspatent mit einer Reihe von Einzelpatenten.

Weniger günstig ist der Erfinder in einem dritten Falle gestellt, wenn nämlich zwar nicht nur die Combination, sondern auch die einzelnen Elemente Erfindungsideen darstellen — aber keine selbstständigen Erfindungsideen, sondern solche, welche lediglich auf das Combinationsresultat abzielen. Hier tragen die Zwischenelemente das Gepräge der Erfindung an sich, aber nicht das selbstständige Gepräge, welche sie befähigt, auch aus dem Nexus

*) Vgl. auch Patentcom. 10. April 1879, Off. Gaz. 1879, XVI. p. 95.

der Combination hervorzutreten, sondern das unselbstständige, kraft dessen sie lediglich als Theil des Ganzen erscheinen. Entweder ist es nämlich überhaupt unmöglich, das einzelne Element aus der Gesammtheit der zu dem Schlußresultat führenden Operationen loszulösen und es anderen Operationszwecken dienstbar zu machen; oder es ist so, daß der Erfinder es nicht als selbstständigen Betriebsfaktor, welcher auch noch anderen Zwecken dienstbar sein könnte, erfaßt hat; oder endlich, er will es nur nach dieser Richtung hin patentirt haben. In diesem Falle ist das Recht des Erfinders geringer, als im vorigen, aber es ist immer noch umfangreich genug; in diesem Falle sind nicht mehrere Patentrechte, es ist nur ein Patentrecht gegeben, aber das Patent ist kein bloßes Combinations-, sondern ein Totalitätspatent; und der Unterschied gegenüber dem bloßen Combinationspatent besteht darin, daß jetzt nicht nur die Combination, sondern auch die Elemente geschützt sind; anderseits sind die Elemente nur geschützt als Elemente zur Erreichung des bestimmten Schlußresultats, sie sind nicht geschützt als selbstständige, auch zu anderen technischen Resultaten diensame Agentien. Ein Dritter, welcher das Element für andere Zwecke verwendete, würde das Patent nicht verletzen; dagegen ist es keinem gestattet, das Element zur Erreichung desselben Schlußresultats zu benützen, sollte er es auch thun in einer von der Erfindungscombination völlig verschiedenen Weise der Combination und Operationsmethode; das Element ist geschützt als das Verbindungsglied irgend einer Kette, welche zu dem schließlichen Produkte hinführt, es ist nicht nur geschützt innerhalb derjenigen Combinationskette, welche der Erfinder hergestellt hat: denn sonst wäre es überhaupt nicht, sonst wäre nur die Combination geschützt; aber es ist nur geschützt mit Rücksicht auf die Verwendung zu einem bestimmten Resultate, — nicht außerhalb dieser Verwendung — sonst wäre es nicht Erfindungselement, sonst wäre es selbstständige Erfindung. Der Erfinder gleicht nicht dem Eigenthümer eines Bewässerungskanals, dem jede Benützung des Wassers zusteht, er gleicht aber auch nicht dem Eigenthümer des Ufergrundstücks, dem lediglich als solchem die Befugniß des Wasserschöpfens zukommt, — son-

dern er gleicht demjenigen, welcher ein Wasserleitungsrecht nach bestimmter Richtung hat, ein Wasserleitungsrecht, welches von dem Eigenthum am Ufergrundstück unabhängig ist.

Wie man sieht, ist das Totalitätspatent von dem bloßen Combinationspatente nicht soweit verschieden, als es auf den ersten Blick erscheint, weil auch bei dem Totalitätspatent die Combination die hauptsächlichste Verwirklichungsspäre sein wird, in welcher sich das geschützte Element bethätigt; und solange eine anderweitige Verwirklichungssphäre nicht gefunden wird, fallen beide praktisch noch nicht auseinander. Wohl aber zweien sich diese Patente mit dem Moment, in welchem es gelungen ist, die Elemente in anderweitiger Combination demselben Ziele zuzuführen. Sie zweien sich ferner, wenn die Combinationsidee gemeinfrei wird: denn jetzt können immer noch die Elemente geschützt sein — sie sind zwar nicht als selbstständige Erfindungen geschützt, aber als Mittel, das betreffende eine Ziel zu erreichen: die Verbindung zwischen Element und Schlußresultat bildet immer noch den Gegenstand eines Patentschutzes, ebenso wie wenn Jemand das Eigenthum und ein jus in re an derselben Sache hätte, in welchem Falle das jus in re immer noch dann von Bedeutung sein kann, wenn das Eigenthum wegfällt.

Es kann im einzelnen Fall zweifelhaft sein, ob ein Totalitätspatent oder der Fall eines Combinationspatentes in Verbindung mit einer Reihe von Einzelpatenten vorliegt; hier kommt das geistige Element in der Erfindung wesentlich in Betracht, weßhalb auf diesen Punkt nochmals zurückzukommen ist.

§ 5.

Das geistige Element in der Erfindung muß ein anderes sein bei der Totalitätserfindung, als bei der bloßen Combinationserfindung, und wieder ein anderes bei der Verbindung von Combinationserfindung und von selbstständiger Erfindung der Elemente. Am wenigsten Voraussetzungen wird an den Erfindungsgeist gestellt bei der bloßen Combinationserfindung, denn seine Erkenntniß braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als auf die Beziehung zwischen der Elementencombination und

dem Resultate; am strengsten sind die Voraussetzungen bei der Verbindung von Combinations- und selbstständiger Elementenerfindung: denn hier muß er nicht nur die Bedeutung der Combination erkannt haben — hier muß er auch die Elemente als selbstständig verwerthbare technische Agentien erkannt haben; er muß erkennen, daß es sich um Einzelproduktionen innerhalb der Combinationsproduktion handelt, um Einzelproduktionen, welche von der Gesammtproduktion losgelöst werden können und in dieser Loslösung anderweitige Nutzbarkeiten entfalten, zu anderweitigen Zwecken verwendet werden können: der Erfinder muß nicht nur die Combination, er muß auch die Elemente erkennen, und er muß sie erkennen nicht nur als Theile des Gesammtverfahrens, sondern auch als die Träger selbstständiger technischer Wirksamkeit. Diese Erkenntniß wird besonders erleichtert sein im Fall der Zwischenstoffe, wenn nämlich ein Produktionsverfahren in mehrere Stadien zerfällt, von welchen ein jedes frühere Stadium mit einem Zwischenstoff, das Schlußstadium mit dem Endstoffe abschließt. Hier wird es für den Erfinder ein leichtes sein, zu erkennen, daß ein Zwischenstoff auch möglicherweise der Träger anderer technischer Kräfte sein kann, daß die Möglichkeit vorliegt, diesen Zwischenstoff auch für anderweitige Zwecke zu verwenden; diese Erkenntniß wird insbesondere in der chemischen Industrie leicht eintreten — und in dieser haben solche Distinktionen eine besondere Bedeutung — in der chemischen Industrie, bei welcher ein neuer Stoff eine ganz unfaßbare Mannigfaltigkeit von Kräftekeime in sich tragen kann. Vorausgesetzt ist, daß es dem Erfinder gelungen ist, in das tiefe Dunkel chemischer Aktionen einzudringen, daß es ihm gelungen ist, den chemischen Gesammtprozeß in seine einzelnen zeitlichen Stadien zu verfolgen, den Fortgang des Processes durch diese Stadien zu erkennen und das Verfahren nach seinem Belieben zu arretiren, d. h. bei einem bestimmten Stadium festzuhalten, so daß das Zwischenprodukt herausgelöst und selbstständig hergestellt werden kann. Sobald der Erfinder nicht hierzu gelangt ist, sobald der Vorgang des chemischen Prozesses sich als ungetheilte Einheit, als ein confusum vor ihm abspielt, welches er nicht in seine Stadien zerlegen kann, ist seine Er-

findung nur eine Combinationserfindung: die Erfindung der Zwischenstoffe und ihrer Produktion steht noch aus: es verhält sich hier, wie mit dem Falle, wenn Jemand die Schnelligkeit eines Bahnzugs zwischen der Station A und B kennt, aber nicht die jeweilige Geschwindigkeit auf den Zwischenstrecken: zwischen A und X, X und Y, Y und B.

Seltener wird eine Verbindung von Combinations- und Einzelerfindung bei einer Produktion ohne Zwischenstoffe stattfinden — also bei Produktionen, welche, ohne zu einem selbstständigen Zwischenstoffergebniß zu gelangen, lediglich dem Schlußresultat zusteuern, indem zuerst verschiedene Produktionsfactoren erzeugt werden*) und diese erst am Schlusse den betreffenden chemischen Arbeitsstoff afficiren. In einem solchen Falle führt die Erkenntniß eines Zwischenstadiums regelmäßig nur zur Erkenntniß desselben als eines Elementes der betreffenden Gesammtproduktion, also lediglich zur Erkenntniß, daß das Stadium a ein Theil in der Produktion ist, welche sich aus a, b, c zusammensetzt und zu X führt — aber es fehlt die Erkenntniß, daß das Verfahrensstadium a zu gleicher Zeit der Träger selbstständiger, von dem Combinationserfolge unabhängiger Nützlichkeiten ist. Eine solche Erkenntniß, welche die Erfindung zugleich als Einzelerfindung, als Erfindung unabhängiger Einzelproduktionen neben der Gesammtproduktion erscheinen läßt, liegt nur dann vor, wenn der Erfinder irgend welche Anhaltspunkte dafür gefunden hat, daß dieses Kraftelement auch außerhalb der betreffenden Combination, auch außerhalb des Kreises der Gesammterfindung technisch verwerthbar ist. Die Ausscheidung, welche in dem vorigen Falle schon durch die Erkenntniß des Zwischenproduktes erfolgt, bedarf hier noch einer besonderen Erkenntniß, sie bedarf noch der Erkenntniß, daß das betreffende Kraftelement auch in seiner Vereinzelung, auch losgelöst von der Gesammtproduktion eine fruchtbare Beziehung haben kann.

Leichter ist die bloße Totalitätserfindung gegeben, also diejenige Erfindung, bei welcher zwar neben dem Ganzen auch die

---

*) Z. B. bestimmte Apparate, bestimmte Reagentien in bestimmter Erwärmung u. s. w.

einzelnen Theile erfunden sind, bei welcher sie aber lediglich als Theile des Ganzen, als Glieder zur Erreichung des Schlußresultates erfunden sind. Hier ist es nur nöthig, daß der Erfinder die Elemente als Elemente erkannt hat, welche das Erfindungsresultat in dieser, möglicherweise auch in einer anderen Combination erzielen. Aber auch hier muß der Erfinder diese einzelnen Erfindungsglieder als Erfindungsglieder erkannt haben, welche möglicherweise auch in einer neuen Combination, in einer neuen Zusammensetzungsart zu dem gleichen Schlußresultate hinführen. Insbesondere muß er erkannt haben, daß das einzelne Element in sich eine zum Ziele tendirende Kraft trägt, welche auch außerhalb der speziellen Combination wirken würde, so daß die spezielle Gestaltung der Combination mehr eine Zufälligkeit als eine Nothwendigkeit ist. Hat er daher das einzelne Element gar nicht in der Vereinzelung gedacht und die Möglichkeit einer Verwerthung desselben außerhalb der speziellen Combination gar nicht ins Auge gefaßt, so ist von einer Totalitätserfindung keine Rede: der Erfindergedanke erschöpft sich in der Combination, die Erfindung ist eine bloße Combinationserfindung. Dies gilt auch dann, wenn die Möglichkeit einer solchen anderweitigen Verwendung ihm nur als eine fernliegende Potenz in den Sinn kommt und sein Interesse in der Combination aufgeht; so namentlich dann, wenn er die Einzelheiten der Prozedur nur in ihrem spezifischen individuellen Zusammenwirken, nur in ihrer Anpassung zu einander, nur in der speziell auf die Combination berechneten Varietät zur Darstellung gebracht hat; wenn er die Einzelheiten gerade nur in dieser individuellen Wesensform, wo das eine Glied sich streng zum anderen fügt, ins Dasein gerufen hat.

In allen diesen Punkten hat der rechtsgeschäftliche Error sein reiches Gebiet der Bethätigung; in allen diesen Punkten ist es möglich, daß der Erfinder nach der einen oder anderen Beziehung fehlgreift und daher seine Erfindung eine geringere Tragweite hat, als sie bei vollständiger geistiger Durchdringung haben könnte.

II.

Die Lehre von den Aequivalenten.*)

Eine jede Erfindung, auch die Combinationserfindung erstreckt sich über die individuelle Verwirklichungsform hinaus, welche der Erfinder zur Verkörperung seiner Idee dargestellt hat. Denn patentirt ist nicht eine individuelle Darstellungsform, sondern ein technisches Gebilde, welches sich in der individuellen Darstellungsform manifestirt.**) Daraus ergiebt sich ein Princip, das ich bereits in dem cit. Aufsatze entwickelt habe, so daß ich hier nur noch einiges beifüge.

Es gehört allerdings zur Perfection der Erfindung, daß der Erfinder eine Möglichkeit bezeichnen kann, in welcher seine geistige Conception zur That wird, wie es im Kunstwerkrechte zur Perfection der Schöpfung gehört, daß die Idee in der Zeichnung zum Ausdruck kam, daß sie kein bloßer Schemen blieb, daß sie Leib und Leben empfing. Allein daraus, daß es der concreten Verwirklichungsform bedarf, folgt nicht, daß die Idee auf diese einzelne Verwirklichungsform beschränkt ist und daß sie nur in dieser Verwirklichungsform Gegenstand des rechtlichen Schutzes geworden ist. Vielmehr ist diese concrete Form nur das Prototyp für alle Formen, in welchen die Idee ihre Darstellung feiern kann. „Die concrete Verwirklichung ist der Durchbruchspunkt, wo die Idee die Realität berührt";***) aber sie hätte sie auch auf anderen Punkten berühren können, und jedenfalls genießt sie, sobald einmal der Boden der Realität erreicht ist, ihr Erfinderrecht in Bezug auf alle Einkleidungen, welche sie erfahren, in Bezug auf alle Metamorphosen, in welchen sie ihr geistiges Leben real bewähren kann: sie hat einen Körper gefunden, aber sie kann beliebige andere körperliche Verwirklichungen annehmen; ganz wie die organische Natur einer Individualität im Laufe ihres Daseins oft den capriciösesten Wechsel äußerer Formge-

---

*) Vgl. zum Folgenden meine Abhandlung in Iherings Jahrb. XXVI. S. 414 ff., 424 ff.

**) Vgl. Entscheidung in Myer, Federal Decisions § 2147: A patent covers all equivalent modes of carrying the invention into effect, although they are not specifically described in the specification.

***) So mein gedachter Aufsatz in Iherings Jahrb. XXVI. S. 424.

staltung erfährt. Daher bleibt die Erfindung die gleiche, wenn auch einzelne Stoffe in der Erfindungsverwirklichung vertauscht oder ein Element an Stelle eines anderen substituirt ist, ein Aequivalent an Stelle der anderen gesetzt wird; wie dies bereits a. a. O. ausführlich entwickelt ist. Man vergleiche im Allgemeinen Circ. Court New-Jersey, Off. Gaz. 1874 V. p. 522, Circ. Court Fifth Distr. Louisiana Off. Gaz. 1876 IX. p. 105 (wenn zwei Maschinen substantiell in derselben Weise wirken, wenn auch in Form, Proportion, Gebrauchsfähigkeit verschieden), Supr. Court Un. Stat., Off. Gaz. 1876 X. p. 71; Circ. Court Eastern Distr. of Pennsylv. 24. Febr. 1877 ib. 1877 XI. p. 640; Circ. Court Distr. of Delaware 29. Jan. 1881 ib. 1881 XIX. p. 427; Supreme Court 24. Jan. 1881 ib. 1881 XIX. p. 859; Circ. Court South. Distr. of New-York 10. Febr. 1881 ib. 1881 XIX. p. 1352; Supreme Court 27. Nov. 1882 ib. XXII. p. 2157, 2160; Circ. Court Eastern Distr. of Pennsylv. 2. Juni 1884 ib. XXIX. p. 278; Circ. Court Southern Distr. of Ohio 5. Juli 1884 ib. XXVIII. p. 541; Entscheidungen bei Whitman p. 103, 177, Myer, Federal Decissions XXV. § 2110 f. 6203 f., bei Croswell, Collection p. 157, 190 f. 219; Bump p. 204 f.; Johnson p. 239 f.; Merwin p. 63.*)

Eine Aequivalirung aber liegt überall da vor, wo die Wirkung eines Operativs eine technische Kraftäußerung darstellt, welche dieselbe ist, wie bei einem anderen Operativ; denn da das Operativ nur vermöge seiner Kraftäußerung in Betracht kommt, so sind alle Operative mit derselben Kraftäußerung die Vertreter desselben Gedankens, sie liegen in derselben Erfindungsconception.

Von selbst versteht es sich daher, daß eine äußerliche Aenderung des Operativs, eine Aenderung der Form, der Verzierung unerheblich ist; ebenso die Aenderung des Stoffes eines Apparates**) oder sonstige Aeußerlichkeiten; ebenso ist unerheblich eine Modifikation in der Operationsweise — überall vor-

---

*) Weitere Citate in meinem Aufsatze in Iherings Jahrb. XXVI. S. 426.

**) Vgl. Patentcommissär, 24. Juli 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 115.

ausgesetzt, daß dieselbe spezielle Art der Kraftäußerung bestehen bleibt: so wird es meist gleichgültig sein, ob die Bewegung nach oben, nach unten, nach rechts oder nach links gerichtet ist; und wenn das Prinzip darauf beruht, daß zwei oder mehrere Elemente, z. B. Stifte und Saiten in einer bestimmten Reihenfolge miteinander in Berührung kommen, so ist die Art, wie diese wechselnde Berührung hergestellt wird, ob etwa das eine oder das andere Element sich bewegt, unerheblich: die beiden Arten des Operirens liegen innerhalb desselben Kraftprinzipes innerhalb des Prinzipes, daß durch wechselnde Berührung eine wechselnde Beeinflussung und damit eine wechselnde, intermittirende Vibration herbeigeführt wird. Und so verhält es sich bei allen Bewegungsvorrichtungen, deren Wesen in einem stetigen oder intermittirenden Zusammentreffen mehrerer Elemente bestehen*)

Eine Identität der Kraftäußerung liegt aber da vor, wo eine Kraftäußerung dasselbe letzte technische Problem löst, wie eine andere; ich sage dasselbe letzte Problem und muß dies noch erläutern. Schon oben wurde bemerkt, wie die Erfindung aus einer allgemeinen Idee entspringt, in welcher man immer weiter tritt, bis das Schlußproblem vor dem Erfinder steht: gelingt es ihm, dieses letzte Thor zu eröffnen, so ist die Erfindung vollbracht. Dieses letzte Problem nun ist das entscheidende für die Ausdehnung der Erfindung: die Lösung dieses Problems enthält den Gehalt der Erfindung, das Problem wird dadurch gelöst, daß ein bestimmtes Hinderniß erkannt und weggeschafft wird; sobald der Erfinder dazu gelangt ist, ist die Erfindung vollzogen, und das Erfinderrecht besteht eben gerade in dem Alleinrecht, dieses nunmehr erkannte Hinderniß zu entfernen. Die Entfernung dieses Hindernisses ist dasjenige, was die Amerikaner function nennen, und mit Recht sagen sie, daß ein Aequivalent vorliege, wenn es performs substantially the same function or office in the same way to attain the same result (Circ. Court East. Distr. Missouri 11. Oktober 1873 Off. Gaz.

---

*) Vgl. den Fall in cit. Abhandl. in Iherings Jahrb. XXVI. S. 429 ff.

1873 IV. p. 638.)*) Nur muß man dabei die Beschränkung auf das letzte Problem festhalten; diese Beschränkung ergibt sich aus dem, was oben über die Erfindung und die spekulative Idee ausgeführt worden ist, sie ergibt sich auch aus folgendem: die vorhergehenden Probleme und Lösungen standen noch außerhalb der Erfindung: wer alle diese Stadien durchgemacht und vor dem letzten Problem resultatlos stehen geblieben ist, hat keine Erfindung vollbracht; alles was vorherging war allgemeine Vorarbeit: die Lösung des letzten Problems ist die Erfindung.

Daraus ergibt sich eine Reihe wichtiger Consequenzen.**) Nehmen wir an, die Telegraphie würde eben erst erfunden, so würde das Erfinderrecht sich nicht auf jede Art der Benützung des Electromagnetismus zur Nachrichtenbeförderung beziehen; aber es würde sich auf die Funktion beziehen, durch Oeffnen und Schließen des Stroms auf der einen Seite ein intermittirendes Wirken des Stromes auf der anderen Seite, und dadurch mit Hülfe der Magnetisirung eine graphische Darstellung zu erzeugen, welche der Buchstabenschrift entspricht.***) Die Art der Erzeugung der Electricität, die Art des Intermittirens des Stromes, die Art des Communication, die Art der graphischen Darstellung kann die verschiedenste sein — dies alles sind nur

*) Vgl. auch Myer, Federal Decisions XXV. § 2118 ff, 2163: A mechanical equivalent is a device which performs substantially the same office with the thing described in substantially the same may. Vgl. auch ib. § 2657 ff.

**) Vgl. auch oben S. 33 ff., 36.

***) Aehnlich wurde es in Amerika mit Bell's Telephonanmeldung gehalten, in welcher patentirt wurde the method and apparatus for transmitting vocal or other sounds telegaphically by causing electrical undulations similar in form to the vibrations of the air accompanying the said vocal or other sounds, substantially as set forth. Vgl. dazu Circ. Court Distr. Massach. 27. Juni 1881, Off Gaz. 1881 XX. p. 299 und denselben 24. Januar 1883 ib. XXIII. p. 535, 537 wo es heißt: his patent . . . . is not limited to a particular form of apparatus, but includes the process or method . . . . the essential elements of which are the production of what the patent calls undulatory vibrations of electricity to correspond with those of the air and transmitting them to a receiving instrument capable of echoing them.

Ausführungen derselben Idee, die Idee ist mit dem Gesagten gegeben: ist sie auch nur auf dem einen Wege verwirklicht, so ist das Problem gelöst, und die Lösung dieses Spezialproblems; die Lösung des Problems, durch den intermittirenden Strom eine graphische Darstellung zu erzeugen, ist das Charakteristikum der Erfindung. Jede Lösung dieses nächsten Problems liegt innerhalb derselben Erfindungssphäre, eine jede solche Lösung ist nur die Variation desselben Erfindungsgedankens. Dagegen eine electrische Nachrichtenmittheilung auf anderem Wege, etwa durch verschiedene Energie des Stromes und eine entsprechende chemische Zersetzung wäre die Lösung eines zweiten Problems, es wäre eine neue selbstständige Erfindung, welche wiederum der Ausgangspunkt der verschiedensten Varietäten von technischen Darstellungen sein kann.

Das Entwickelte ist von der äußersten Wichtigkeit, die Theorie der Aequivalente ist die bedeutungsvollste des ganzen Erfinderrechts. Eine Reihe von Beispielen wird die Sache weiter erläutern.

Besteht das Wesen der Erfindung in dem Einfluß eines Gährungserregers,*) so ist die Kraftenergie, welche in der Erfindung waltet, die Gährungserzeugung, welche den Stoff im tiefsten umgestaltet, und es ist daher ein jedes Gährungsmittel nur die Anwendung derselben erfinderischen Idee. Hat der Erfinder sich eines bestimmten Gährungsmittels bedient, so ist ein jedes andere gleichfalls Gährung erregende Mittel ein Aequivalent desselben.**) Ebenso: wenn die Erfindung darin besteht, daß in einem bestimmten Stadium des Verfahrens ein Stoff aus dem Zusammenhang herausgerissen wird, und wenn sich der Erfinder

---

*) Vgl. zum Folgenden auch die Entscheidung in Myer, Federal Decissions XXV. § 2134: Where defendant's solution is amenable to the same laws as that of the plaintiff, and to give the same result must be used under the same conditions and be free from the same impurities and be made according to the same principles as that of the plaintiff, it is a chemical equivalent of the plaintiffs solution.

**) Besteht die Erfindung in der Benutzung eines corrosiven Sublimats, so ist es Aequivalirung, wenn lediglich das eine corrosive Sublimat mit dem anderen vertauscht wird; Circ. Court Distr. Massach. 22. März 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 120.

zur Befreiung des Stoffes irgend einer Säure bedient, so ist ein anderes den Stoff befreiendes Mittel ein Aequivalent dieser Säure, es liegt innerhalb des Erfindungsgedankens;*) denn der Erfindungsgedanke besteht darin, daß in einem bestimmten Momente und gerade in diesem, der Stoff entfesselt wird; die Kraft der Entfesselung ist die Kraftenergie, deren sich die Erfindung bedient. Ebenso wenn die technische Produktion in der Befestigung durch Klebstoffe und durch Bindemittel besteht; das eine Bindemittel ist der Repräsentant aller übrigen**) — abgesehen davon daß ein neues Bindemittel neue Vortheile gewähren und daher immerhin den Gegenstand eines Verbesserungspatentes bilden kann, wovon alsbald zu handeln sein wird. Ebenso wenn es sich darum handelt, den Stoff in einem bestimmten Stadium des Verfahrens zu oxydiren oder ihn in einem bestimmten Grade zu erwärmen oder zu erkälten: wesentlich ist die Oxydirungs-, Erwärmungs-, Erkältungskraft; die einzelnen Mittel, welche der Erfinder anwendet, sind lediglich die Repräsentanten seiner technischen Idee, und jedes andere Medium der gleichen Kraftschöpfung bietet die Anwendung derselben Kraftenergie nach derselben Richtung hin, mithin des eben Erfindungsgedankens.

Alles dieses gilt, mag die höhere Einheit, welche in der Erfindung waltet, dem Erfinder zur Erkenntniß gelangt sein oder nicht. Wußte auch der Erfinder nicht, daß es die Gährungskraft des Stoffes war, welcher er den Effekt verdankt, wußte er auch nicht, daß es gerade das Phänomen der plötzlichen Temperaturänderung war, in welchem die Eigenheit seiner Erfindung besteht; war ihm auch die Wirkungsweise seiner Operationen ein Räthsel; mochte er auch meinen, daß es gerade auf

*) Treffend bemerkt der Circ. Court South. Distr. of New-York 1. Februar 1883 Off. Gaz. XXIV. p. 704, 706: The real invention was in discovering the proper conditions for the use of such vehicle, not the particular chemical composition of the vehicle. Any proper vehicle used with those conditions would do the work. — — The actual chemical composition of the solution, so long as it should be a good working solution, was and is unimportant.

**) Vgl. auch Circ. Court North. Distr. of New-York, 26. Februar 1883 Off. Gaz. XXVI. p. 107.

den betreffenden individuellen Stoff, gerade auf den betreffenden individuellen Operativakt ankomme und daß derselbe keine Aequivalirung zulasse: die Erfindung ist dennoch gemacht, sie ist gemacht bezüglich der in dem betreffenden Stoff, in dem betreffenden Operativakte enthaltenen Kraftenergie, oder vielmehr bezüglich der bestimmten Beziehung dieser Kraftenergie, welche sich in Verbindung mit anderen Kräftemitteln entwickelt.*) Wer die wissenschaftliche Erklärung bietet, der wird das Verfahren in vielem unterstützen, er wird zu zahllosen Verbesserungen die Brücke bauen, aber er ist nicht der Erfinder, er ist nur Entdecker;**) er erleichtert die Neuerfindungen, weil der Weg auf beleuchtetem Terrain besser zu finden ist, als im Dunkel der Nacht; doch davon ist bereits oben gehandelt worden. Und daß die Erfindung sich auf die ganze Problemlösung bezieht, obgleich der Erfinder nur eine individuelle Art der Problemlösung erkannt hat, ist völlig im Einklange mit den oben entwickelten Prinzipien über das geistige Element der Erfindung: es genügt, wenn der Erfinder die Problemlösung erkannt hat; nicht nöthig ist, daß er die Problemlösung in ihre Elemente zu zerlegen vermag.***)

Eine Aequivalirung liegt auch dann vor, wenn zwar nicht das Effektivmittel, aber der Gegenstand, welcher die Einwirkung empfängt, mit einem anderen vertauscht wird; wenn also ein Verfahren, welches bezüglich des einen Stoffes erfunden ist, auf einen anderen Stoff übertragen wird: wie sich der Erfindungsgedanke auf alle Verwirklichungsmittel erstreckt, so erstreckt er sich auf alle Gegenstände, an welchen er sich bethätigen kann. So beispielsweise, wenn eine neue Methode der Conserven auf Eier übertragen wird, bei welchen sie noch nicht in Uebung war; Patentcommissär 19. Mai 1876, Off. Gaz. 1876 IX. p. 921;

*) Wie oben S. 12 ff. entwickelt, muß der Erfinder den empirischen Zusammenhang erkennen, er braucht aber nicht den internen Kräftezusammenhang zu durchschauen.

**) Vgl. oben S. 20 ff., 24 ff.

***) Anders wenn der Erfinder nicht bloß eine Combinationserfindung, sondern eine Totalitätserfindung, oder gar eine Combinationserfindung und eine Summe von Einzelerfindungen beansprucht.

oder auf Fische, Supreme Court Oktober 1875. Off. Gaz. 1876 X. p. 417; oder sonst auf andere Speisen, Supreme Court 8. Mai 1882 ib. XXI p. 1689. Ist eine solche Methode frei, so reicht eine derartige Aequivalirung nicht aus zur Patentertheilung, sofern nicht die Uebertragung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, welche zu überwinden waren; sofern die Uebertragung lediglich stattfindet für einen „cognate use", *) vgl. Circ. Court Southern Distr. New-York 25. Mai 1883, Off. Gaz. XXIV. p. 1274; Appelh. Paris 21. Juni 1860, Pataille VI. p. 316.

Hiebei ist nun aber noch ein wichtiger Punkt hervorzuheben, ohne welchen das ganze Patentrecht unverständlich wäre.

Wenn oben entwickelt wurde, daß eine Erfindung sich auf alle Repräsentanten derselben Kraftenergie erstreckt, so ist damit nicht gesagt, daß nicht innerhalb dieses Kreises Neuerfindungen, und zwar Neuerfindungen im umfangreichsten Maße möglich wären. Es ist damit nur gesagt, wieweit sich das Terrain des ersten Erfinders erstreckt: auf diesem Terrain können zahlreiche Neuerfinder ihren Bau aufrichten, und wo vorher wüstes Land war, können fruchtbare Gefilde geschaffen, können Paläste, können Städte und Dörfer gegründet werden: nur stehen diese Neuerfindungen eben stets auf dem Boden der Ersterfindung; ihre Ausübung enthält zugleich die Ausübung der Ersterfindung: Niemand kann sich in der neugebauten Stadt ergehen, ohne daß er den Boden des Erfinders betritt. So lange daher das Erstpatent besteht, können die neuen Erfindungen nur mit Licenz des Ersterfinders ausgeübt werden; denn der erste Erfinder bleibt auf seinem ursprünglichen Terrain, — aber er bleibt auch auf das Terrain als solches beschränkt: sein Recht ergreift nicht die Neubauten: er darf seine Erfindung benützen, aber nur ohne Benützung der Späterfindungen; sein Recht hat keine Attractionskraft; auch er bedarf einer Licenz, einer Licenz des Späterfinders, wenn er s e i n e Erfindung unter Benützung der Neuerfindung verwerthen will.

---

*) Vgl. oben S. 29 ff.

Es ist daher immerhin ein wichtiger Unterschied zwischen bloßen Aequivalenten, welche nicht zugleich eine neue Erfindung enthalten, und denjenigen Aequivalenten, welche zugleich Neuerfindungen in sich fassen.*) Diese letzteren hören darum nicht auf, Aequivalente zu sein; sie hören darum nicht auf, im festen Boden der Ersterfindung zu wurzeln; aber wenn sie abhängige Rechte sind, so sind sie zugleich Rechte, sie sind Rechte des Neuerfinders, neue Rechte, welche dem Ersterfinder nicht zustehen: sie sind Rechte, deren Ausübung allerdings nicht ohne die gleichzeitige Ausübung des Ersterfinderrechts möglich ist. Die bloßen Aequivalente dagegen gehen vollständig in dem Rechte des Ersterfinders auf, sie enthalten keinen über dieses Recht hinausragenden Ueberschuß — es ist Terrain des Ersterfinders ohne Neubau. Daher stehen sie dem Ersterfinder in und mit seiner Erfindung zu, und Niemand hat das Recht, sich dem Ersterfinder als concurrirender Neuerfinder zu präsentiren. Mag immerhin ein Dritter dieses Aequivalent zuerst in Uebung gebracht haben, so fehlt das wesentlichste Charakteristikum, auf daß es Gegenstand eines Zweiterfinderrechts werden könnte — die Erfindung.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie sich innerhalb einer Problemlösung wieder neue Probleme bilden können, deren Lösung wieder Gegenstand neuer Erfindungen sein kann: innerhalb der Verwirklichung der Erfindung A erhebt sich das Problem, diese Verwirklichung in einer bequemeren Weise,**) etwa durch Einsetzung eines Motors mit Dampfkraft zu erzielen; die Verwirklichung dieses neuen Problems ist Neuerfindung, aber Neuerfindung innerhalb der Ersterfindung — und auf solche Weise drängt sich im Leben der Industrie Problem auf Problem, Erfindung auf Erfindung.

Soweit das Verhältniß der Abhängigkeitserfindung zu der Ersterfindung. Dieses Verhältniß ist in den hauptsächlichsten Industrierechtsstaaten anerkannt: der Zweiterfinder darf die Abhängigkeitserfindung nicht ohne Zustimmung des Ersterfinders

---

*) Vgl. Patentkommissär 28. März 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 329; Id. 1872 ib. I. p. 48; Id. 12. Oktober 1874 ib. 1874 VI. p. 541.

**) Vgl. oben 36 ff.: eine Erfindung war ja bereits patentabel, wenn sie auch das Problem nur auf unvollkommene Weise löst.

benützen; Circ. Court Distr. Massach. 12. Februar 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 58; Circ. Court South. Distr. Louisiana 8. März 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 117; Supreme Court Oktober 1876 ib. 1877 XI. p. 687, 689; Circ. Court Distr. of Massach. 5. Okt. 1876 ib. 1877 XII. p. 111; Circ. Court Distr. of New-York 22. Jan. 1881 ib. 1881 XIX. p. 997; Circ. Court Distr. of Rhode Island ib. XXII. p. 500; Supreme Court 27. Nov. 1882 ib. XXII. p. 2157, 2160; Circ. Court South. Distr. New-York 19. April 1883 ib. XXIII. p. 2514. Vgl. ferner Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions XXV § 2797; Agnew p. 53; Terrell p. 28.

Wohl aber darf er sein Erfinderrecht gegen jeden, welcher die Abhängigkeitserfindung benützt, klagend geltend machen; sollte auch eine solche Benützung nicht ohne Benützung der Ersterfindung möglich sein, sollte mithin auch der Kläger nicht in der Lage sein, ohne den Ersterfinder seine Erfindung auszuüben: jedenfalls kann er ohne den Ersterfinder klagen; Circ. Court Distr. New-York 2. Jan. 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 249. Denn ein Recht kann geschützt werden, wenn auch momentan seine Ausübung unstatthaft ist.

III.

Abhängigkeitserfindung und Verbesserungserfindung.

Aus dem Entwickelten ergibt sich das Wesen der Abhängigkeitserfindung von selbst:*) sie ist eine Erfindung, deren Ausübung zugleich die Ausübung einer bereits bestehenden Erfindung in sich schließt. Man würde sich übrigens täuschen, wenn man die Abhängigkeitserfindung sich stets in der Art dächte, daß sie ein verbesserndes Aequivalent der Ersterfindung enthielte; sie kann ein solches enthalten, sie kann aber auch in etwas ganz anderem bestehen: sie kann darin liegen, daß zu den in der Ersterfindung enthaltenen Kraftenergieen eine ganz neue hinzugefügt wird; daß neben die Elemente der Ersterfindung ein Neuelement gesetzt wird, welches im Verein mit der

---

*) Vgl. auch die oben S. 41 erwähnte Abhandlung von Hartig, Zusatz- und Abhängigkeitspatente vor dem deutschen Patentgesetze.

ursprünglichen Kraftenergie eine neue entfesselt und dadurch neben dem Erfindungserfolge neue Erfolge erzielt; sie kann aber auch darin bestehen, daß der Gesammterfolg der Ersterfindung benutzt wird, um als Element einer viel ausgedehnteren Neuerfindung zu dienen, — dem vergleichbar, wenn etwa ein kühner Baumeister mehrere Inseln vereinigte, die Zwischenkanäle überbrückte und nun auf dem Gesammtcomplexe ein neues Gebäude errichtete. So besteht oft ein kühner Erfindungsgedanke in der Combination mehrerer Erfindungen, und der Neuerfinder bedarf daher einer ganzen Reihe von Licenzen, um unter Benützung der Einzelerfindungen seine Combination in praktische Anwendung zu bringen.

Ein besonderer Fall des Abhängigkeitspatentes liegt vor, wenn die Ersterfindung ein Produkt als solches erfaßt; ist nämlich das Produkt als solches patentirt, so sind damit zugleich alle Verfahrensmethoden patentirt, welche zu diesem Produkte führen: das Patent, welches das Produkt erfaßt, erfaßt damit implicite alle Weisen des Verfahrens, um dieses Produkt zu erreichen; denn das Produkt ist nur das Endstadium des Verfahrens. Damit ist nicht gesagt, daß nicht ein bestimmtes Verfahren zugleich Gegenstand eines neuen Patentes sein kann — richtig, aber es ist dann der Gegenstand eines Abhängigkeitspatentes, welches in dem ursprünglichen Produktenpatent wurzelt und zu diesem in der gleichen Beziehung steht, wie überhaupt eine Abhängigkeitserfindung zur Ersterfindung. Hiervon wird S. 71 ff. die Rede sein; es wird nachgewiesen werden, daß diese Abhängigkeitserfindung sogar zu den Verbesserungserfindungen gehört.

Denn aus dem Entwickelten ergibt es sich, daß der Begriff der Abhängigkeitserfindung mit dem Begriffe der Verbesserungserfindung nicht zusammenfällt: letztere ist eine Unterart der ersteren. Die Verbesserungserfindung liegt vor, wenn eine Neuerfindung dazu beiträgt, die Tendenzen der Haupterfindung zu fördern, zu steigern, zu entwickeln — auch nur zu entwickeln: solches genügt, auch wenn sie keine größere technische Wirkungskraft gewährt als die alte Erfindung, — denn schon darin liegt ein technischer Erfolg, daß es möglich ist, die seitherigen Elemente mit

anderen neuerfundenen zu vertauschen, welche oftmals die Herstellung des Ganzen erleichtern oder sie unter Bedingungen zulassen, unter welchen sie sonst ausgeschlossen wäre.*) Insbesondere ist bereits die Ersparung von Zeit und Mühe bei der Produktion ein Vortheil, welcher eine Verbesserung des alten Verfahrens involvirt.**)

Aber auch dann geht eine Abhängigkeitserfindung nicht über den Rahmen der Verbesserungserfindung hinaus, wenn sie den Erfolg der Ersterfindung steigert, wenn sie Hindernisse aus dem Wege räumt, welchen die Ersterfindung noch nicht gewachsen war, wenn sie die Sicherheit, Solidität, Haltbarkeit und Treffähigkeit in der Produktion erhöht;***) wenn also ihr Vortheil nicht nur ein indirekter ist, sofern die seitherige Combination mit anderen Hülfsmitteln ermöglicht wird, sondern ein direkter, sofern dieselbe zur Erreichung vervollkommneter technischer Resultate geführt werden kann.

Die Erfindung bleibt solange Verbesserungserfindung, als sie zur Ersterfindung in einem Gehülfenverhältniß steht, solange sie lediglich dazu dient die Zwecke der Ersterfindung zu unterstützen, solange ihre Neuresultate, falls sie solche bietet, lediglich in einer Potenzirung der Ersterfindungsresultate nach Qualitaät oder Quantität bestehen. Führt sie weiter, führt sie mit Hülfe der Ersterfindung über die Wirkungssphäre der Ersterfindung hinaus, bietet sie völlig neue technische Resultate, dann ist der Kreis der Verbesserungserfindung überschritten und die Neuerfindung ist zwar eine Abhängigkeitserfindung, aber sie ist keine Verbesserungserfindung mehr. Die

*) Vgl. meine Abhandl. in Iherings Jahrb. XXVI. S. 448 ff.

**) Vgl. Patentcommissär, 25. Juli 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 3.

***) Es ist Verbesserungserfindung, wenn durch eine Neuheit ein Stoff giftlos hergestellt werden kann, den man seither nur giftig herstellen konnte, Circ. Court Distr. Massach., 22. März 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 120. Ebenso wenn es seither nur möglich war, eine Lösung in einen Stoff hineinzutreiben, und es nun möglich wird, ihn durch denselben durchzutreiben, Patentkommissär 9. September 1872, Off. Gaz. 1872 II. p. 295. Vgl. auch noch Circ. Court South. Distr. New-York, 2. Januar 1873, Off. Gaz. 1873 III. p. 65.

Resultate der Verbesserungserfindung müssen im Keime bereits in der Ersterfindung vorhanden sein.

Uebrigens ist hier noch eine Bemerkung nöthig: Die Resultate müssen im Keime bereits in der Ersterfindung enthalten sein; das setzt aber nicht voraus, daß sie bereits erkannt sind. Schon oben wurde betont, daß eine Erfindung dem Erfinder gehört in Bezug auf alle Nützlichkeiten, auch diejenigen, welche dem Erfinder noch unbekannt sind; das Resultat gehört dem Erfinder mit allen Keimen der Nutzfähigkeit, welche ihm innewohnen. Wer eine solche neue Nützlichkeit erspäht, vollzieht damit eine Entdeckung, keine Erfindung; eine Erfindung vollbringt er aber, wenn eine neue Idee nöthig war, um diese Nützlichkeiten aus dem Schlummer zu rufen, um sie aus den Banden mißliebiger Hinderungselemente zu befreier. Auch eine solche Erfindung ist Verbesserungserfindung, weil sie lediglich der Ersterfindung zu derjenigen vollen Entfaltung verhilft, welche in ihr bereits vorgebildet ist. Hier ist aber der Punkt, wo am leichtesten die Gränze der Verbesserungserfindung überschritten wird; sie wird überschritten, sobald die aus den alten Keimen hervorgelockten Nützlichkeiten bei der Neuproduktion so sehr prävaliren, daß diese Evolution, dieses Ausgestalten der involvirten Nützlichkeiten nunmehr als der wesentlichste Zweck der Produktion erscheint: hier liegt eine Superfötation des Neuen über das Alte statt, in Folge welcher die alte Erfindung aufhört, die Führerrolle zu übernehmen, vielleicht selbst zur Dienerrolle herabsinkt. So ist es noch Verbesserungserfindung, wenn es durch ein neues Verfahren ermöglicht wird, die seitherigen Abfallstoffe fruchtbringend zu machen; dagegen reicht es über das Gebiet der Verbesserungserfindung hinaus, wenn diese Verwerthung zu so reichen Resultaten führt, daß dieselben nunmehr als die Hauptsache der ganzen Produktion erscheint.

Alles dieses ist kein theoretisches Gedankenspiel, es hat reale Folgen: allerdings hat die Verbesserungserfindung mit der Abhängigkeitserfindung das gemein, daß sie nicht ausgeübt werden darf zum Abbruch eines Patentes, in dessen Gebiet sie übergreift; aber die Verbesserungserfindung hat eine wichtige Eigenthümlichkeit, und in dieser Eigenthümlichkeit liegt die prak-

tische Bedeutung des Unterschiedes: nur die Verbesserungserfindung, nicht die sonstige Abhängigkeitserfindung ist fähig des Zusatzpatentes. Das Zusatzpatent setzt voraus, daß der Träger des Erstpatentes eine Erfindung anmeldet, welche nicht nur von der Ersterfindung abhängig, sondern auch ihr dienstbar ist. Das Zusatzpatent kann nur erlangt werden für eine Beihülferfindung, für eine Unterstützungserfindung — eben für unsere Verbesserungserfindung; und sehr richtig spricht daher auch das deutsche Patentgesetz von einer Erfindung, welche die Verbesserung einer anderen bezweckt (§ 7). Dies ist auch die wirthschaftliche Zusammenhang, von welchem ich, Patentrecht S. 260 ff., handelte.*)

Im Uebrigen**) kann eine Verbesserungserfindung in einer Substitution eines Elementes bestehen, welches vielleicht wirksamer ist, als ein früheres;***) sie kann in der Beifügung eines neuen Elementes bestehen; sie kann in einer localen oder zeitlichen Neuordnung der alten Elemente bestehen — sofern nur der alte Combinationsgedanke mit aufrechterhalten bleibt; sie kann auch in einer Detraction eines alten Elementen bestehen,†) eines Elementes, das man für unentbehrlich hielt, dessen Hinderlichkeit oder gar Schädlichkeit nachträglich zu Tage tritt: hier besteht die Neuerfindung in der Eliminirung eines Hindernisses, sie besteht in der Neuerkenntniß, daß schon der Anschluß der Elemente a und c einen Effekt erweckt, welchen man nur in der Reihenfolge der Elemente a, b und c erreichen zu können vermeinte;††) es ist eine Neuerfindung ähnlich wie wenn an Stelle

*) Vgl. auch die dortigen Citate und Appellhof Douai, 15 März 1875 Pataille, XXI. p. 357.

**) Vgl. zum Folgenden auch Circ. Court South. Distr. New-York 28. Januar 1876, Off. Gaz. 1876 IX. p. 1112; Agnew p. 67 ff.

***) So wenn der festsitzende Theil des Mechanismus durch einen rotirenden ersetzt wird, Circ. Court South. Distr. New-York, Off. Gaz. 1876 X. p. 3. So wenn, an Stelle von Wasserdampf und Chlorwasserstoff, Chlorwassersäure gebraucht wird; Möller, Patentblatt 1879 S. 407.

†) Vgl. Agnew p. 67 ff., Terrell p. 27. Unrichtig Möller, Patentblatt 1879 S. 407.

††) Vgl. auch Patentcommissär 26. August 1879 Off. Gaz. 1879 XVI. p. 724.

von a und b ein äquivalirendes Element gesetzt worden wäre, welches mit dem Elemente c den Schlußeffekt γ erzeugen würde; auch die bloße Inbezugstellung von a zu c mit der Wirkung des sofortigen γ Effektes enthält die Setzung eines neuen Elementes, die Setzung eines äquivalirenden Elementes — vorausgesetzt, daß wirklich eine Aequivalirung vorliegt.*) Wäre die Sachlage anders, wäre etwa die Combination mit weniger Elementen lediglich um so viel schlechter und unvollkommener, hätte die Abwesenheit des Elementes b lediglich zur Folge, daß nunmehr das Ganze um die Triebkraft des Elementes b unvollkommener arbeitete, so läge eben eine unvollkommene Ausführung der alten Erfindung, es läge keine neben die alte Erfindung hinzutretende Neuerfindung vor.**) Richtig sagt daher Walker, textbook of the Patent Laws p. 26: „It is not invention to omit one or more of the parts of an existing thing, unless that omission causes a new mode of operation of the parts retained."

Dasselbe würde auch dann gelten, wenn die Auslassung des Elementes einflußlos wäre, sofern das Element einfach unnöthig war. Es kommt häufig vor, daß man aus der Gesammtcombination einen Stoff ausscheidet in der Meinung, daß er der technischen Entwicklung hinderlich sei, während es sich später herausstellt, daß der Stoff ganz unschädlich ist. Wenn daher Jemand den Stoff einfach in der Gesammtmasse beläßt, so ist dies keine Erfindung. Anders wäre es, wenn der Stoff, sobald er in der Masse bleibt, einen fördernden Einfluß ausübte; denn dann ist das Belassen eines Stoffes, welcher bei dem gewöhnlichen Verfahren entfernt wird, technisch so zu behandeln, wie die Neueinführung eines Stoffes, wie die Neueinführung eines

---

*) Vgl. darüber sofort S. 70 ff.

**) Vgl. die Entscheidung bei Myer, Federal Decisions § 3614: Omitting from a combination an element which performed a distinct office therein and leaving the remaining ones to perform the same offices or functions without the omitted element that they did with it, does not constitute a patentable invention. Vgl. auch Patentamt 8. Januar 1880, Reichsgericht 10. Juli 1880, Patentblatt 1880 S. 159 ff.

seither unbekannten Förderungsmittels.*) Vgl. auch den Rechtsfall in Entscheidung des Circ. Court Eastern Distr. of Pennsylv. 10. Nov. 1885 Off. Gaz. XXXIV. p. 702. Hätte man allerdings seither vielfach den Stoff nicht entfernt — wenn auch nur aus Versehen, oder aus Unkenntniß oder aus Mangel an Geschicklichkeit — so daß in der That bereits der in der Mischung verbleibende Stoff seine fördernde Wirkung ausübte und nur diese Wirkung nicht bekannt war — dann würde gelten, was bereits oben (S. 24 ff.) entwickelt ist: die Erkenntniß der Nützlichkeit des Verbleibens des Stoffes wäre Entdeckung, nicht Erfindung: es würde nichts neues geschaffen, sondern nur etwas bereits vorhandenes erklärt, und ein rationellerer Betrieb würde ermöglicht an Stelle der seitherigen Empirie.

Uebrigens kann die wirksame Detraction eines Elementes noch mehr sein, als eine Abhängigkeitserfindung: sie kann Neuerfindung sein, welche die alte Erfindung völlig bei Seite setzt: dann nämlich, wenn in Folge der Detraction gar nicht mehr die ursprüngliche Kräftecombination wirkte, sondern eine andere.**) Es ist Verbesserungserfindung, wenn seither a mit b den Effekt β und dieser mit c den Effekt γ und dieser mit d den Effekt δ bewirkt — und wenn nunmehr a mit c sofort den Effekt γ erzeugt, welcher mit Hülfe von d in den Effekt δ umgewandelt wird.; denn es bleibt in diesem Falle die alte Combination des Einzeleffektes γ mit dem weiteren Combinationselement d bestehen, die Erfindung bewegt sich daher innerhalb des ursprünglichen Erfindungsgedankens. Würde dagegen die Ersterfindung lediglich in der Combination von a und b zum Zwecke des Einzeleffektes β und in der Combination dieses Einzeleffektes β mit dem Elemente c zur Erzeugung des Effektes γ als Schlußeffekt bestehen, dann würde eine Erfindung, welche durch direkte Combination von a und c den Effekt γ erzeugte, nur unter be-

*) Diese Förderung kann übrigens auch darin liegen, daß durch die Nichtausscheidung des Stoffes das Verfahren beschleunigt wird; in diesem Falle ist es ebenso, als wie wenn ein positiv beschleunigendes Element eingeführt worden wäre.

**) Vgl. auch Circ. Court West. Distr. of Pennsylv. 28. März 1881 Off. Gaz. 1881 XIX. p. 1285.

sonderen Umständen noch in der Sphäre der Ersterfindung liegen; dann nämlich, wenn die Kraftentwickelung die nämliche ist, sofern sich das Element b und der Durchgang durch den Effekt β als lediglich störendes Zwischenspiel herausstellt: dann wäre die Erzeugung des γ Effektes durch unmittelbare Verbindung von a und c eine verbesserte Darstellung der bereits vom Ersterfinder dargestellten Kräfteaktion. Wäre dagegen die Einwirkung des Elementes a in unmittelbarer Verbindung mit dem Elemente c eine qualitativ andere, wäre also das Erstverfahren mit dem Elemente b nicht eine unvollkommene Entwicklung der vom Elemente a auf das Element c überspringenden Kräfteaktion, würde vielmehr das Element a in der unmittelbaren Verbindung mit dem Elemente c eine ganz andere Kraftenergie entwickeln: dann läge die Erfindung, welche durch unmittelbare Einwirkung von a auf c den Effekt γ bewirkt, völlig außerhalb der Ersterfindung; sie wäre eine zweite selbstständige Erfindung, welche ohne Rücksicht auf die erste ausgeübt werden dürfte: es wäre eine erste und eine zweite Erfindung vorhanden, aber nicht eine Ersterfindung und eine Abhängigkeitserfindung. Man denke sich den Fall, daß a mit b eine Säure bildet, welche mit Hülfe der Basis c den Effekt γ bewirkt; und daß dieser Effekt nun durch Verbindung von a mit c ohne Säureentwicklung vor sich geht. Dies gilt insbesonders, wenn die Verbindung von a und c unter ganz besonderen, neu erkannten Verhältnissen, beispielsweise unter besonderen Temperaturzuständen stattfindet. Mit diesem Vorbehalt ist es aufzunehmen, wenn der Supreme Court Un. Stat. Okt. 1874 Off. Gaz. 1874 IV. p. (881) 885 sagt: „The rule is that if the defendant omits entirely one of the ingredients of the plaintif's combination, without substituting any other, he does not infringe.“

Nunmehr ist zu jenem oben (S. 65) offengelassenen Fall zurückzukehren. Auch darin liegt eine Verbesserungserfindung, daß zu einer Produktenerfindung eine Verfahrenserfindung hinzugefügt wird: die Dienstbarkeit und Gehülfequalität der Zweiterfindung tritt hier offen zu Tage: die Zweiterfindung fördert die Produktion des patentirten Gegenstandes: sie fördert vielleicht keine

der bereits vorhandenen Produktionsmethoden, sie bietet vielleicht eine Methode auf ganz neuer Grundlage, mit fundamental neuer Conception, sie ist vielleicht geeignet, eine jede seitherige Methode über den Haufen zu werfen und eine förm-Revolution auf diesem Wirthschaftsgebiete zu erzeugen; aber immerhin ist sie die Förderung der Produktion des betreffenden Gegenstandes; und da mit der Patentirung des Produktes zugleich die Produktion desselben ohne Rücksicht auf eine bestimmte individuelle Methode patentirt ist, da mithin das ganze Genus der Produktion in die Sphäre des Produktenpatentes fällt, so ist eine Neuproduktion lediglich eine individuelle Neugestaltung auf dem Boden, welcher dem Produktenerfinder gehört, also eine Abhängigkeitserfindung, und zwar eine Neugestaltung, welche lediglich die Zwecke der Haupterfindung d. h. die Herstellung des betreffenden Produktes verfolgt — ja sie ist eine Verbesserungserfindung im strengsten Sinne, weil sie keine anderen Resultate, als die der Haupterfindung erstrebt.

Drittes Buch.

Neuheit.

§ 1.

Eine Erfindung ist nicht mehr neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Inlande offenkundig benutzt ist.*) Vorausgesetzt ist daher ein Benutzen, nicht ein bloßes Zeigen, Demonstriren. Es genügt nicht, wenn der Apparat geöffnet und seine Actionsweise erklärt worden ist: der Apparat muß wirklich fungirt haben, und er muß fungirt haben mit Erzielung des Resultates, auf welches die Erfindung gerichtet ist. Ob dieses Resultat allerdings zu wirthschaftlichen Zwecken erstrebt wird, oder ob es bloß erstrebt wird, um die Operationskraft der Erfindung zu erweisen — das ist gleichgültig; ein Erfindungsgedanke wird benutzt, wenn er auch in einer wirthschaftlich ganz unzweckmäßigen Weise benutzt würde: er wird benutzt, wenn es auch der Benutzer darauf ablegen sollte, sich wirthschaftlich zu ruiniren. Das Benutzen muß ein technisches Benutzen, es braucht kein wirthschaftliches zu sein.

Darnach richtet sich die Beantwortung der Frage, welchen Einfluß die Vorweisung eines Apparates auf einer öffentlichen Ausstellung hat. Die bloße Vorweisung und Erklärung genügt nicht, um die Erfindung zu einer offenkundigen zu machen; ebensowenig genügt es aber, daß man etwa den Apparat ohne tech-

---

*) Ueber offenkundige Benutzung vgl. auch Patentkommissär 11. April 1879 Off. Gaz. 1879 XVI. p. 95. Vgl. auch mein Patentrecht S. 40 ff. Schmoll, Traité pratique des brevets d'invent. p. 30 ff. Vgl. ferner meine Abhandlung in Iherings Jahrb. XXVI. S. 435 ff., 438 ff. und die dort Citirten.

nisches Resultat in Bewegung setzt, also ohne daß Rohstoff in denselben eingegossen wird, so daß man lediglich die Operationsmethode der einzelnen Theile vergleichen, sich aber nicht durch ein Resultat faktisch über die Operationskraft verlässigen kann; oder wenn ein bestimmter nothwendiger Theil des Apparates nicht in Funktion gesetzt, z. B. bei einer Orgel die Blasebälge nicht benutzt, bei einer Claviatur keine Saiten angelegt werden. Wird dagegen der Apparat ganz und völlig benutzt; wird das Klavier gespielt, wird das Futter geschnitten, wird ein Baumstamm zersägt — so ist die Erfindung benützt, und es kommt nicht weiter darauf an, ob das körperliche Resultat der Benutzung verwendet oder fortgeworfen wird, oder ob die Klaviaturen entzückend oder abschreckend geklungen haben: auch der schauervollste Mißakkord ist genügend, damit das Klavier spricht und seine Tonkräfte producirt: auch der Mißklang wohnt im Reiche der Töne.

Dieses billigen wir (entgegen Patentr. S. 40); denn eine bloße Erklärung gibt nicht die volle Ueberzeugung von der Funktionskraft des Apparates, wenn das Resultat fehlt: erst das Resultat überzeugt augenscheinlich von der technischen Kraft des Erfindungsgedankens. Solange kein Resultat hergestellt ist, können immer noch geheime unbekannte Schwierigkeiten im Hintergrunde lauern, es können immer noch neue Hindernisse fühlbar werden*) — ebenso wie ein Gemälde erst dann feststeht, wenn es mindestens skizzirt ist: die reale Erprobung bringt es vielfach zur Evidenz, daß irgend ein Punkt noch nicht ausgedacht, irgend eine Seite des Gedankens noch nicht ausgereift ist. Es gilt das, was man vulgär auszudrücken pflegt: Probiren geht über studiren.**) In der That und nur in der That zeigt sich die wahre Kraft des Geistes, in der That erprobt es sich, ob die Herrschaft über die Materie eine wirkliche, nicht eine bloß eingebildete ist. Und mag die That ein bloßes Experiment sein,

*) Vgl. oben S. 12 und meinen erwähnten Aufsatz in Iherings Jahrb. XXVI. S. 439, wo noch ein anderer Grund erwähnt wird.

**) Dagegen setzt die Publicität nicht voraus, daß patentirte Gegenstände durch Veräußerung in Verkehr gekommen sind, Patentamt 11. November 1880 Patentblatt 1881 S. 128.

so ist sie doch eine That; aber es muß eine That sein, welche zur Frucht gedeiht, nicht zur bloßen Schale.

§ 2.

Die Benutzung muß eine offenkundige sein d. h. eine Benutzung außerhalb des privaten Kreises, außerhalb des Kreises, welchen ein Etablissement als die ihm zukommenden Sphäre der individuellen Thätigkeit zu betrachten hat. Nicht offenkundig wird sie dadurch, daß Arbeiter theilnehmen, welche zum Betrieb des Gewerbes nöthig sind; oder auch Aufseher, Directoren, welche zu dem betreffenden Etablissement gehören. Dadurch dringt die Erfindung nicht über den Kreis des Etablissements hinaus, sie wirkt völlig innerhalb der privaten Sphäre.*) Daher bewirkt insbesondere die experimentelle Ausführung der Erfindung innerhalb des Etablissements keine Offenkundigkeit.**) Offenkundig wird die Erfindung auch dann nicht, wenn Handwerksleute zugezogen werden, um Reparaturen vorzunehmen, auch wenn ihnen zum Zwecke der Reparaturen der Mechanismus dargelegt werden muß. Denn auch der Handwerker leistet dem Etablissement lediglich Beihülfe, er handelt für das Etablissement, er widmet ihm seine Kraft; das Etablissement verläßt seine Sphäre nicht dadurch, daß es die Cooperationen dritter Personen zu Hülfe ruft, ebensowenig als Jemand dadurch, daß er den Arzt herbeizieht, die Geheimnisse seines Körpers preisgibt. Und ebenso verhält es sich, wenn der Erfinder einen Anderen in das Mitwissen zieht, um ihn bei Aus-

---

*) So Cassationshof 19. August 1853, Fliniaux p. 50; Patentamt 5. Juni 1881 Patentblatt 1881 S. 223.

**) Nach amerikanischem Rechte ist die experimentelle Ausübung dem Erfinder überhaupt nicht präjudiciell (auch wenn öffentlich und über zwei Jahre her); vgl Patentcommissär 15. Mai 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 521, Circ. Court Maine 17. Mai 1873 Off. Gaz. 1873 III. p. 630, Circ. Court North. Distr. Ohio April 1874 ib. 1874 VI. p. 682 (the objection rests upon the principle of forfeiture and is not to be favorably regarded), Circ. Court Distr. New Hampshire 28. Januar 1876 Off. Gaz. 1876 IX. p. 408, Circ. Court Distr. Massach. 4. April 1876 Off. Gaz. 1876 IX. p. 745, Circ. Court North. Distr. of Illinois 13. März 1880 ib. 1882 XXI. p. 1533.

führung der Erfindung oder bei der Etablirung seines Erfindungsgeschäfts zu unterstützen. Die Menschenhülfe schließt den privaten Charakter des Aktes nicht aus.*)

Aber auch die Erprobung vor anderen Personen wäre keine publike, sobald ihnen die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht worden wäre.**) Die Pflicht der Geheimhaltung, wenn auch nicht direkt gesetzlich geschützt, ist doch jedenfalls insoweit wirksam, als sie den Proceduren den Charakter der Offenkundigkeit benimmt; denn an die Oeffentlichkeit können sie jetzt nur gelangen unter Verletzung einer übernommenen Pflicht, einer Pflicht, welche mindestens dem Rechte gemäß, wenn auch nicht direkt durch das Recht geschützt ist; und ein privates Geheimniß hört nicht dadurch auf, Geheimniß zu sein, daß es in die Brust Anderer versenkt wird, welche man zu Vertrauten gewählt hat; nur das muß vorausgesetzt werden, daß die Personen, vor welchen die Probe stattfindet, individuell bestimmte Personen sind, weil nur so auf die Pflicht der Geheimhaltung gebaut werden kann Und auch wenn sich Jemand unberechtigtermaßen einschleichen würde, so würde sich eine solche Probe noch nicht zu einer offenkundigen gestalten — denn solche Einzelheiten können den Hauptcharakter des Aktes nicht ändern. Wohl aber läge die Gefahr nahe, daß eine solche Person hernach zur Publikation der Erfindung schritte und dadurch das Geheimniß bräche.

Die vollste Offenkundigkeit liegt natürlich dann vor, wenn die Erfindung vor dem Publikum benützt wird, d. h. unter Zutritt unbestimmter Personen, unter Zutritt von Personen, welche nicht individuell fixirt sind.

---

*) Vgl. Appellhof Douai 30. Juni 1885, Pataille XXXI. p. 65, Appellhof Caen 17. Februar 1887 ib. XXXII. p. 37; Trib. Marseille 23. April 1885 ib. XXXII. p 218; Patentamt 20. September 1878 Patentblatt 1878 S. 283 ff., 11. Dezember 1879 Patentblatt 1880 S. 193, 8. Januar 1880 Patentblatt 1880 S. 79, 15. April 1880 ib. 1880 S. 167, 30. September 1880 ib. 1881 S. 115; Reichsgericht 16. Oktober 1880 ib. 1880 S. 194. Vgl. auch meine Abhandl. in Iherings Jahrb. XXVI. S. 435.

**) Vgl. auch Patentamt 28. Oktober 1880 Patentblatt 1881 S. 151, 154.

Die Erfindung muß offenkundig benützt werden, heißt nicht nur, daß sie in einer anderen Personen sichtbaren Weise äußerlich operirt, es heißt, daß sie in einer anderen Personen technisch verständlichen Weise operirt: daß sie so operirt, daß den dritten Personen das Ganze nicht als ein verhülltes Geheimniß mit bestimmmtem technischem Erfolge, sondern als ein erkennbares technisches Operiren mit technischem Erfolge erscheint.*) Maßgebend ist dabei die Erkenntnißkraft des Sachkundigen; der Mechanismus operirt erkennbar, wenn er so operirt, daß ein Sachkundiger einen Einblick erlangt in die technische Funktionsweise. Allerdings genügt, wie bereits bemerkt, ein Einblick in die Gestaltung eines Apparates nicht, der Apparat muß operiren, er muß funktioniren: aber er muß so funktioniren, daß ein Sachkundiger die Operationsmethode erkennen kann. Ob ein Sachkundiger anwesend ist, kommt nicht in Betracht; es genügt, daß die Benützung vor einem Publikum stattfindet, unter welchem sich ein Sachkundiger befinden kann:**) auch wenn ein Sachkundiger anwesend ist, hat er möglicher Weise nicht Zeit und Lust, sich mit der Sache zu befassen: nicht daß die Erfindung von Dritten beobachtet und erkannt wird, zieht den Schleier des Geheimnisses weg, sondern schon das macht sie publik, daß sie sich in einer erkennbaren Weise offenkundig producirt.***) Dadurch wirkt sie aus der Sphäre des Privaten in die Oeffentlichkeit hinaus, sie kann nicht mehr als ein Internum betrachtet werden welches der Menschheit entzogen ist; auch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Sachkundige

*) Vgl. auch Appellhof Grenoble 12 Mai 1885, Busch Archiv B. 47 S. 209; auch Patentamt 11. Dezember 1879 Patentblatt 1880 S. 193, 9 Dezember 1880 Patentblatt 1881 S. 143, 6. Januar 1881 Patentblatt 1881 S. 203, 206 ff. Vgl. auch meine cit. Abh. S. 435

**) Handelt es sich um Dinge, welche nicht publik erprobt zu werden pflegen, wie z. B. um ein Corsett, so genügt es, wenn ein solches öffentlich verkauft und auf Grund dieses Kaufs erprobt worden ist; denn die Publicität des Verkaufs setzt sich in der discreten Erprobung fort; vgl. Supreme Court 12. Dezember 1881 Off. Gaz. 1882 XXI p. 75.

***) Vgl. auch Patentamt 22. Januar 1880 Patentblatt 1881 S. 73 ff., Reichsgericht 17. Januar 1880 Patentblatt 1881 S. 53.

aus Beschreibungen Nichtsachkundiger sich vollkommen orientiren können.

§ 3.

Die Offenkundigkeit ist eine Offenkundigkeit in unserem Kulturleben. Erfindungen, Gebräuche, Techniken, welche bei den Naturvölkern in Uebung sind, oder bei den Ostasiaten, werden bei uns erst mit dem Momente offenkundig, in welchem die Kenntniß in unser heutiges Kulturleben dringt. Um hier nicht ins Unbestimmte zu verfallen und um feste Umrisse zu behalten, hat die deutsche Gesetzgebung das Inland als Norm angenommen. Die offenkundige Benutzung muß im Inlande stattfinden, wenn sie dem Patent im Wege stehen soll; selbst eine volle inländische Kenntniß würde nicht genügen, sofern sie nicht auf dem Wege der öffentlichen Druckschrift erlangt ist. Daher erledigt sich das Postulat, daß die Offenkundigkeit eine Offenkundigkeit für unsere Kulturwelt sein muß, im Allgemeinen ganz von selbst; doch eine Beziehung ist allerdings übrig, und diese kann bei dem detaillirten Zuge der heutigen Geschichts-, Alterthums-, Kunstgewerbeforschung von größter Bedeutung sein.*)

Es gibt Erfindungen, welche zur Zeit der Alten oder zu Zeiten des Mittelalters im vollen Gebrauche waren, welche aber so sehr außer Uebung kamen, daß jede Erinnerung daran verblaßt, jedes Andenken verwischt ist, bis endlich wieder die historische Forschung auf vergessene Gebiete zurücklenkt. Gar manche technische Geheimnisse sind verloren gegangen, man denke an die frühere Glasmalerei und anderes; manches ist seiner Zeit als unbedeutend zurückgelegt worden und ruht in einem alten Familienschrein, von welchen es seiner Zeit in ein Museum wandert; in einer alten handschriftlichen Chronik finden wir die Schilderung eines Verfahrens, dessen Wichtigkeit für unsere Kulturzwecke unmittelbar einleuchtet. Sollte nun der Umstand, daß ein bestimmter technischer Gedanke seiner Zeit auf jetzt deutschem Gebiete, etwa in der Augusta Trevirorum

*) Vgl. den Fall in meiner cit. Abhandl. S. 422 ff.. 434 ff.

oder in den Aquae Sextiae in Uebung war, daß er in Uebung war unter den römischen Ansiedlern im Zehntlande, am Gränzwall; oder der Umstand, daß zu des Winterkönigs oder des Eberhard des Greiners Zeit ein Kunsthandwerker ein Meisterstück herstellte, welches neue fruchtbare Combinationen enthielt — während im Laufe der Jahrhunderte sich jedes Gedächtniß verwischt hat bis auf ein Pergament, welches uns neue Kunde bietet — sollte dieser Umstand für die rechtliche Behandlung unserer Erfindungen in Betracht kommen? Gewiß nicht; die Offenkundigkeit ist eine Offenkundigkeit für unsere Kulturwelt; unsere Kulturwelt ist der Maßstab des Rechts; sie ist der Gradmesser des Erfindungsergebnisses: in unserer Kultur blühen unsere Freuden, unsere Kultur ist die Trägerin unserer Leiden, unsere Kultur ist die Domäne unseres Lebensgenusses, nach unserer Kultur richtet sich der Stundenzeiger nnseres Kulturfortschrittes. Was für unsere Kultur neu ist, das ist für uns neu, was für unsere Kultur offenkundig ist, das ist für uns offenkundig. Ein Produkt oder ein Verfahren, welches im Laufe der Zeiten hervorgetreten, aber wieder im Strom der Zeit versunken ist, ist uns fremd; offenkundig kann es nur bleiben, wenn eine lebendige Erinnerung in unsere Zeiten hinein ragt, eine Erinnerung so detaillirter Art, daß eine technische Reconstruction ermöglicht ist. Allerdings kann eine vergessene Idee wieder offenkundig werden, sobald durch eine historische Entdeckung die Erinnerung wieder erweckt wird; dann aber wird die Idee offenkundig mit der Erweckung, sie ist es nicht schon mit der ehemaligen Existenz auf dem Theile des Planeten, auf welchen jetzt die deutschen Fahnen wehen.

In gleicher Weise würde es sich verhalten, wenn etwa ein Verfahren unter den Zigeunerbanden, die Deutschland durchziehen oder bis vor Kurzem durchzogen, in offener Uebung ist, d. h. in einer Uebung, welche sich in diesen Kreisen ohne Geheimniß, ohne Verschwiegenheit und Siegel bethätigt und von einer Generation zur anderen fortpflanzt. Was in diesen Kreisen offenkundig ist, ist für unsere Kulturwelt nicht offenkundig; es ist zwar in gewissen Kreisen offenkundig, zu Zeiten, wo sie den deutschen Boden betreten, aber es ist nicht offenkundig für

unsere Welt, für unser Inland; es ist offenkundig in einer Gesellschaft, welche, obgleich sie auf inländischem Boden weilt, doch nur eine fremde, exotische ist.

Ein Jeder, welcher die Geschichte des Gewerbewesens kennt, wird wissen, daß wir keine unfruchtbaren Hypothesen aufwerfen, sondern Fragen behandeln, welche von Tag zu Tag bedeutsamer werden können; wir werden Zeiten erleben, wo historische Forschung und Erfindungstechnik mit einander in Conflikt treten; und die beste Erfindung, das sicherste Patent müßte erzittern vor einem handschriftlichen Funde oder einer Ausgrabung oder einer gewerbehistorischen Entdeckung, welche von vergangenen Zeiten Kunde geben würden. Unzählige Conceptionen sind verloren gegangen — unzählige Conceptionen müssen neu erfunden werden.

Dabei ist mit Bezug auf das Obige zu bemerken, daß nur Erfindungen des Patentes fähig sind. Wer daher auf Grund einer solchen gewerbehistorischen Entdeckung ein Verfahren ausführt, kann dafür kein Erfinderrecht erlangen; aber dieses hat seinen einfachen und offensichtlichen Grund: den Grund, daß es von seiner Seite an dem ersten Erfordernisse eines Erfinderrechts, an der Erfindung fehlt. Dagegen kann das auf wirkliche Erfindung gegründete Erfinderrecht nicht durch eine solche nachträgliche Entdeckung beeinträchtigt werden. Eine solche Entdeckung kann dazu beitragen, eine Idee offenkundig zu machen, sie kann aber nicht bewirken, daß die Idee zu einer Zeit offenkundig war, in welcher sie noch im Dunkel der Archive schlummerte. Vgl. meine cit. Abh. S. 436.

§ 4.

Die Veröffentlichung in Druckschriften, und zwar in zur öffentlichen Verbreitung gelangten Druckschriften*) ist als ein so wichtiges Offenkundigkeitselement erschienen, daß sie ein unbedingtes Publicitätsmittel bildet, ohne Rücksicht auf die

---

*) Vgl. auch Patentcommissär 18. März 1876 Off. Gaz. 1876 IX. p. 640; Supreme Court Okt. 1876 ib. 1877 XI. p. 457; Entscheidungen in Myer, Federal Decisions § 5131 ff. Vgl. ferner Agnew p. 11 ff.

näheren Umstände, welche diesen Offenkundigkeitsakt begleiten. Nur muß die Druckschrift eine solche Beschreibung der Erfindung enthalten, daß eine genügende technische Erkenntniß ermöglicht ist, und die dabei maßgebende Erkenntnißkraft ist die Erkenntnißkraft des technischen Sachkundigen: was diesem erkennbar ist, das ist erkennbar.

Und auch hier kommt es nicht darauf an, ob ein solcher Sachkundiger wirklich Kenntniß genommen hat: es kommt hier noch weniger darauf an, als im vorigen Falle, weil eine solche Kenntnißnahme durch die Lectüre der Druckschrift jeden Augenblick erzielt werden kann und der Sachkundige vielleicht den Artikel nur bei Seite gelegt hat, weil ihn gegenwärtig andere Probleme beschäftigen und er zu geeigneter Zeit darauf zurückkommen wollte.

Die Veröffentlichung muß die Darstellung einer technischen Idee enthalten; dies ist der Fall, auch wenn sich der Schriftsteller der Erfinderrechtsqualität derselben nicht bewußt ist: so wenn er glaubte, daß dieselbe technisch nicht verwerthbar sei; so wenn er vermeinte, daß seine Combination bereits bekannt sei; so wenn er eine bloße Entdeckung zu publiciren glaubte, während in der That erst ein Erfindergedanke es ihm ermöglicht hat, ein Verfahren zu bilden, zu welchem ihm lediglich einige gefundenen Scherben eine schwache Anleitung gegeben haben Daher kann die Veröffentlichung die Neuheit ausschließen, selbst wenn das veröffentlichte technische Verfahren keine Erfindung war — wenn es keine Erfindung war, weil das geistige Element der Erfindung fehlte; so insbesondere im Falle des Error: der Techniker beschreibt ein Verfahren als das Mittel der Herstellung des Stoffes a, während es gar nicht den Stoff a, sondern den Stoff b erzeugt, während a durch Wirkung anderer concomitirender Faktoren hervorgerufen wurde; hier kann es sehr verdienstlich sein, wenn ein Dritter das publik gewordene Verfahren beleuchtet und darthut, welchen technischen Charakter das Verfahren hat, welchen Stoff es wirklich erzeugt — aber dies ist lediglich Entdeckung, es ist lediglich Aufklärung bezüglich eines bereits bestehenden Verfahrens; andererseits ist das Verfahren in einer dem Techniker verständlichen Weise offen=

kundig geworden, es ist offenkundig geworden, zwar nicht unter direkter Publicirung des Resultates, aber in einer Beschreibung, kraft welcher der Sachkundige das Verfahren ausführen und durch seine gewöhnliche Sachkunde zur Produktion des Resultates gelangen kann — und es zeigt sich hier das merkwürdige Schauspiel, daß eine Erfindung offenkundig werden kann, die gar nicht existirt, indem eben eine Produktion, welche sich zum realen Substrate der Erfindung eignet, publik werden kann, obgleich dem Schöpfer das ideale Moment fehlt, welches nöthig ist, um dieselbe zur Erfindung im Rechtssinne, d. h. zu einer Erfindung, welche zum Erfinderrechte legitimirt, zu erheben.

Daher kann eine Produktionsweise auch dann publik werden, wenn sie Jemand nur als Hypothese darstellt, ohne daß er sich von der Wirklichkeit überzeugt hat; vorausgesetzt nur daß die Hypothese so detaillirt ausgesponnen ist, daß sie sich ohne neue Erfindung verwirklichen läßt. Auch hier tritt das merkwürdige Problem hervor, daß eine Idee, welche sich zur Erfinderidee eignet, zwar kein Erfinderrecht erzeugt, aber doch als Erfindergut publik wird und das Erfinderrecht eines Anderen ausschließt. Die Hypothese genügt zur Publication, während sie nicht genügt, um ein Erfinderrecht zu stützen — denn der Erfinder muß erkennen, überzeugt sein; er darf nicht bloß hypothesiren.*)

Noch weniger kann es natürlich in Betracht kommen, wenn der Erfinder bei der Publikation Zweifel und Bedenken äußert, da der Zweifel nicht einmal die zur Erfindung nöthige Geistesverfassung ausschließt; und auch das ist einflußlos, daß der Erfinder seine Idee nicht mit einem Male, sondern stückweise in zerstreuten Abschnitten publicirt hat; selbst dann wenn diese Abschnitte erst im Zusammenhalt verständlich sind. Es würde dieses ebenso wenig die Wesentlichkeit der Publikation beeinträchtigen, als wenn Jemand zuerst den Text, dann die Bilder eines Werkes veröffentliche, oder ein orchestrales Tonwerk nicht in der Partitur, sondern getrennt in den einzelnen Stimmen publicirte.

---

*) Vgl. oben S. 11 ff.

Ob eine bloße Illustration ohne Beschreibung genügt, um einen Erfindergedanken publik zu machen, ist quaestio facti vgl. Entsch. Seymour v. Osborn 11. Wall. 516, citirt in Off. Gaz. 1872 I. p. 471.

§ 5.

Ob die patentamtliche Bekanntmachung einer angemeldeten Erfindung, in Verbindung mit der offengelegten Beschreibung und Zeichnung, als genügende Publikation erscheint, ist ein Differenzpunkt, in welchem ich mich der herrschenden Jurisprudenz des Patentamtes und des Reichsgerichts nicht zu unterwerfen vermag.*) Die ganze Controverse spinnt sich darauf hinaus, ob die Beschreibung in der Druckschrift die einzige Grundlage sein muß, auf daß die Erfindung in einer den Sachverständigen erkennbaren Weise publik wird, und ob es nicht genügt, wenn die Beschreibung durch Druckschriften, in Verbindung mit anderen *publiken Elementen*, die Erfindung in hinreichender Weise bekannt gibt. Ist die Controverse auf diesen Boden gebracht, so unterliegt ihre Lösung kaum mehr einer Schwierigkeit; denn das versteht sich von selbst, daß bei der Frage, ob eine in der Druckschrift enthaltene Summe von Angaben zur Beschreibung der Erfindung genügt, alle anderen publiken Elemente mit beigezogen werden dürfen, soweit sie eben dem Sachkundigen offenstehen.

Es genügt beispielsweise, wenn es in der Beschreibung heißt, man benütze bei der Produktion eine Leydner-Flasche, einen Jacquardstuhl; oder wenn es heißt, man verwende ein Normalmaß, wie solches in einem bestimmten öffentlichen Gebäude niedergelegt ist, oder eine Vorrichtung, welche in bestimmten, ihrer Einrichtung nach allgemein bekannten Fabriken üblich ist; oder ein Werkzeug, wie solches in einer öffentlichen Bekanntmachung des Staates bezeichnet ist — sollte diese Bekanntmachung auch ausnahmsweise in anderer Art als durch

---

*) Vgl. insbesondere Patentamt 11. Novbr. 1880 und Reichsgericht 20. Mai 1881 Pttbl. 1881 S. 213, 215 ff.; auch schon Patentamt 14. Aug., 18. Sept. 1879, 10. Juni 1880, Pttbl. 1879 S. 561, 656, und 1880 S. 205.

den Druck erfolgt sein. Nicht als ob sich das Patentamt bei der Anmeldung mit solchen Angaben genügen lassen müßte: aber wenn es sich um die Publicität einer Beschreibung handelt, so wird Niemand zweifeln, daß eine derartige Verweisung in einer Druckschrift zur Ergänzung der Darstellung hinreicht, so daß die Erfindung in der Druckschrift genügend beschrieben ist: das Genügende der Beschreibung ist eben zu verstehen mit Rücksicht auf die sonstigen publiken Verhältnissen, mit Rücksicht auf die sonstigen publiken Verständigungsmittel: selten kann eine Beschreibung ganz von sich aus, ohne Anlehnung an sonstige bekannte Dinge verstanden werden. Wenn nun die Bekanntmachungen des Patentamtes lauten: wie „Vorrichtung zur automatischen Anzeige schlagender Wetter in Bergwerken" oder „Kontrolthermometer für Krankenhäuser" oder „Neuerungen an Zahnradgetrieben zur Uebertragung großer Geschwindigkeiten"*) — und wenn diese Bekanntmachungen stattfinden mit Rücksicht auf die offen ausgelegten, dem Publikum zur Einsichtsnahme dargebotenen Beschreibungen und Beilagen, so ist eine solche Angabe genügend, um unter das Publikum eine Kenntniß zu tragen, welche mit Hülfe der übrigen publiken Elemente — mit Hülfe der gerade absichtlich zum Zwecke der Kenntnißnahme des Publikums ausgelegten Beschreibungen ein Bild von der angemeldeten Erfindung gewährt.

Für diese Interpretation spricht aber der innere Gehalt des Gesetzes. Die Anmeldung soll bekanntgegeben werden, sie soll bekanntgegeben werden, um dem Publikum Gelegenheit zum Einspruch zu geben; sie soll mithin so bekanntgemacht werden, daß das betheiligte Publikum einen vollen Einblick in die Erfindung erlangt — denn Niemand soll ins Blaue hin Einspruch erheben. Der Sinn des Gesetzes, die sententia legis ist daher unzweifelhaft, daß mit dieser gesetzlichen Bekanntmachung

*) Nach § 23 des Patentges. soll der wesentliche Inhalt des Patentantrages durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Anders verhält es sich natürlich mit dem Katalog einer Ausstellung, dessen Wesen es nicht ist, den inneren Gehalt einer Erfindung zu markiren — aber die Bekanntmachungen des Patentamtes sollen eben kein Katalog sein, sie sollen die angemeldeten Erfindungen in ihrem wesentlichen Gehalte charakterisiren.

eine Publicität der Anmeldung entsteht; und sollte nun die nämliche Gesetzgebung in demselben Athem eine Erfindung als publicirt und als nicht publicirt, eine Publikation als erfolgt und als nicht erfolgt ansehen? Sollte sie eine Erfinderidee, von welcher sie eine solche Publicität unterstellt, daß ein jeder Betheiligte Gelegenheit findet, ihre Stärke und ihre Schwäche zu prüfen, daß ein jeder Betheiligte sie genügend in das Detail verfolgen kann, auf daß er die Beziehungen zu seinen eigenen Ideeen zu erkennen vermag, — sollte sie eine solche Conception als nicht publicirt, als unangetastetes Geheimniß betrachten, welches einer Patentirung eines Dritten nicht im Wege stünde — fürwahr ein sehr offenes Geheimniß!

Und betrachten wir die rechtlichen Folgen der einen oder anderen Ansicht: nach der gegentheiligen Meinung liegt eine solche Anmeldung trotzdem im Schooße des Geheimnisses, und wenn daher das Patent versagt wird, so steht, da der Rechtspolizeiact der Versagung keine Rechtskraft schafft, einer nochmaligen Anmeldung keine Schranken im Wege — um so weniger einer nochmaligen Anmeldung von Seiten eines Dritten. Das Patentamt hätte solche wiederholte Anmeldungen stets von Neuem sachlich zu erledigen, eine gewiß höchst unerwünschte Beigabe an Geschäften — und ein Patent, welches dem einen verweigert wäre, würde vielleicht bei anderwärtiger Besetzung des Patentertheilungssenates und bei anderer technischer Anschauung der Sache dem anderen gewährt werden — gewiß eine dreifach unvollkommene Consequenz. Hier hilft der einfache Satz, daß die angemeldete Erfindung durch die Bekanntmachung so publik geworden ist, daß eine Patentirung derselben auf Grund einer zweiten Anmeldung schon mit Rücksicht auf diese Publicität nicht erfolgen kann.

Daraus ergibt es sich, daß die gegentheilige Ansicht völlig unrichtig ist; daß sie um so unrichtiger ist, je glücklicher die Bekanntmachung im Reichsanzeiger gefaßt ist; denn diese Bekanntmachung soll den wesentlichen Inhalt des Patentantrags und damit die wesentliche Charakteristik der Erfindung enthalten.

Viertes Buch.

Patentanmeldung und Patentertheilung.

§ 1.

Mit dem Momente, wo man es aufgibt, das Erfinderrecht als ein auf Gnadengabe des Staates gestütztes Privilegium zu betrachten — und dieser Moment muß nothwendig in einem bestimmten Stadium der Entwicklung des Rechtes eintreten: hat doch auch das Grundeigenthum diese Periode durchlebt und ist auch dieses einstens als staatliches Geschenk betrachtet worden — mit diesem Momente ist es sicher, daß der Rechtsgrund des Erfinderrechts in der Erfindung liegt und daß die hinzutretende Anmeldung und Patentirung sich lediglich als Rechtspolizeiakte darstellen, welche das embryonale Recht zur Entwicklung bringen; und insbesondere ist die Patentertheilung lediglich ein Perfectionsakt — ebenso wie die Eintragung in öffentliche Bücher oder die öffentlichen Bekanntmachungen und ähnliche Akte, welche der Vollbegründung dinglicher Rechte vorhergehen müssen. Es ist daher unrichtig, wenn man vermeint hat die Erfindung gewähre vor der Patentirung lediglich eine spes — denn eine spes ist nicht mehr bloße spes, wenn der Staat die Garantie gibt, daß sie sich (sobald die Voraussetzungen objektiv vorhanden sind), verwirklicht. Und der Umstand, daß der Einzelne nicht auf die Gewährung des Patentes klagen kann*), kommt nicht in Betracht, denn es genügt, daß die Ertheilung eines Patentes für Erfindungen, welche in der Sphäre des Gesetzes liegen, der Behörde zur Pflicht gemacht

---

*) Das ist allerdings ein erheblicher Mangel des deutschen Gesetzes.

ist, daß sie nicht in den freien Willen, oder in das nach öffentlichen Interessen tendirende Ermessen der Behörde gestellt ist.

Daher gilt das Patent auch dem Staate gegenüber, und dieser hat höchstens ein Expropriationsrecht, vgl. Circ. Court Southern Distr. New-York April 1879, Court of Claims of the Unit. States 12. Mai 1879, Off. Gaz. XXIII p. 979, 1525. In England war allerdings seither die entgegengesetzte Anschauung vertreten, wornach die Krone durch das Patent nicht gebunden sei; vgl. namentlich die Entscheidung Feather v. the Queen. Das neue Patentgesetz von 1883 aber bestimmt in a. 27: A patent shall have to all intents the like effect as against Her Majesty the Queen, her heirs and successors, as it has against a subject. Doch wird ein Expropriationsrecht vorbehalten, wobei das Treasury nach Gehör beider Theile die Entschädigungssumme bestimmt.*)

Da ferner die Patentbehörde nicht Verwaltungsbehörde, sondern Rechtspolizeibehörde ist, so kann ihr die Ertheilung oder Verweigerung des Patentes von der Regierung niemals vorgeschrieben werden; der Regierung steht nur die Oberaufsicht zu.**) Dies wird auch in Amerika anerkannt, Department of the Interior 8. März 1876 Off. Gaz. 1876 IX. p. 403; ebenso in der Entscheidung desselben vom 25. Juni 1879 ib. 1879 XVI. p. 220; vgl. aber namentlich die Entscheidung des Supreme Court 3. November 1884 ib. XXIX, p. 615 und des Supreme Court of the Distr. of Columbia ib. XXVII. p. 519 ff.

§ 2.

Von mehreren Anmeldungen geht die erste vor: es entscheidet die Priorität der Anmeldung, nicht die Priorität der Erfindung — im Gegensatz zum amerikanischen Rechte, welches der ersten Erfindung den Vorrang gewährt***), sofern der Er-

*) Vgl. Lawson p. 48 ff. Uebrigens gilt die Bestimmung ohne Rückwirkung, also nur für die neu zu ertheilenden Patente; so das cit. Gesetz a. 45.

**) Vgl. mein Patentrecht S. 283.

***) Die ausländische Erfindung wird allerdings erst von dem Tage berücksichtigt, wo sie durch Druckschriften verbreitet oder in den Vereinigten

finder nicht zu lange mit der Anmeldung zögert und die nöthige Diligenz in der Ausbildung und Verwirklichung der Erfindung wahrt.

Ueber diese Diligenz*) vgl. Patentcomm. Off. Gaz. 1872 I. p. 1, Idem 23. März 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 275, Circ. Court Eastern Distr. Pennsylv. 1. April 1872, Off. Gaz. 1872 I. p. 466, Patentcommissär 15. Mai 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 521, Id. 8. Dezember 1873 Off. Gaz. 1873 IV. p. 609, Id. 7. Januar 1874 Off. Gaz. 1874 V. p. 30, Id. 19. October 1876 ib. 1876 X. p. 701, Id. 27. Dezbr. 1876 ib. 1876 X. p. 979, Id. 15. Januar 1877 ib. XI. p. 110, Id. 23. Mai 1879 ib. 1879 XVI. p. 458, Id. 12. Dezbr. 1879 ib. 1879 XVI. p. 1182. 1187, Id. 6. Januar 1880 ib. 1880 XVII. p. 150, Id. 28. Januar 1880 ib. 1880 XVII. 267, Id. 4. Juni 1883 ib. XXIII. p. 2511; Supreme Court 8. Mai 1882 ib. XXI. p. 2031. Entsch. bei Myer, Federal Decisions XXV. § 3752 if.; Bump p. 93.

Ueber den Vorzug beider Systeme ist hier nicht zu handeln; es genügt, daß auch für das deutsche Recht erhebliche Gründe sprechen. Hier, wie so oft, handelt es sich um die gehörige Vermittlung zwischen dem formalen und materialen Recht, und hier läßt sich nur ein mehr oder minder Gutes, es läßt sich kein absolut Gutes aufstellen, nur der Ausschluß des Dolus, d. h. der wissentlichen auf die Unterdrückung des materiellen Rechts zielenden Absicht, ist eine Lebensfrage des Rechts. Doch hiergegen ist ja durch den § 3 Abs. 2, § 10 Z. 2, § 27 des Gesetzes, durch das Recht des wahren Erfindens, gegen denjenigen aufzutreten, welcher die ihm entnommene Conception widerrechtlich für sich anmeldet, genügend gesorgt — genügend, sofern

Staaten eingeführt wird; vgl. Rev. Stat. s. 4886; vgl. ferner Patentcommissär 19. Aug 1872 Off. Gaz. 1872 II. p. 224, Id. 24. April 1873 Off. Gaz. 1873 III. p. 440, Id. 21. März 1876 Off. Gaz. 1876 IX. p. 741.

*) Dabei werden die Schwierigkeiten, welche der Erfinder zu überwinden hatte, in Betracht gezogen, z. B. wenn Experimente mit landwirthschaftlichen Maschinen nur in einer Jahreszeit möglich sind, Patentcommissär 25. April 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 405; auch persönliche Verhältnisse (Krankheit u. dgl.) kommen in e tschuldigende Rücksicht, Patentcommissär 14. Mai 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 491.

man nur annimmt, daß neben dem Cassationsrechte des Benachtheiligten (§ 10. 27 Pat. Ges.) auch die actio doli besteht auf Uebertragung des widerrechtlichen Patentes, welches, relativ nichtig, durch Zustimmung des Berechtigten geheilt würde. Daß diese Annahme noch nicht so durchgedrungen ist, wie sie es sollte, beruht darauf, daß man leider immer noch das Patentrecht viel zu sehr von dem Organismus des Civilrechts ablöst, anstatt es als Bestandtheil des Civilrechts in Verbindung mit allen organischen Bestandtheilen des Civilrechtssystems zu behandeln. Doch die Bahn ist gebrochen und die Immaterialgüterrechte sind daran, definitiv in das Rechtssystem einzutreten.

Unter zwei Anmeldungen erlangt daher die erste Erfindungsrecht, die zweite nicht; und sollte etwa aus Versehen dem zweiten Anmelder ein Patent ertheilt sein, so ist das Patent nichtig, es ist ein rechtspolizeilicher Akt ohne parteirechtliche Grundlage; es unterligt daher der Nichtigkeitserklärung, und diese ist Sache des Patentamtes.

Die Statthaftigkeit einer Nichtigkeitsklage in diesem Falle hat man bestritten,*) weil derselbe im § 10 des Gesetzes nicht unter den Nichtigkeitsfällen erwähnt ist Allein diese Bestreitung ist völlig verfehlt, wie sich aus folgendem ergibt.

Das Erfindungsrecht gewährt ein Alleinrecht, welches das Späterentstehen eines in seine Sphäre fallenden Rechts verhindert. Ein jedes Patentrecht aber entsteht nach Maßgabe der durch die Anmeldung gegebenen Priorität: das erstangemeldete Patentrecht ist daher ein Alleinrecht, welches das später angemeldete Patentrecht ausschließt, welche es am Entstehen verhindert, mögen demselben auch hundert Patente ertheilt sein. Mithin kann derjenige, welcher auf Grund seiner Erstanmeldung patentirt ist, den auf Grund einer Zweitanmeldung Patentirten verfolgen; er kann ihn verfolgen wegen Patentverletzung, denn es steht sich Patentrecht und Nichtpatentrecht gegenüber. Er

---

*) Unrichtig Patentamt 8. Mai 1879 Patbl. 1879 S. 649; Reichsgericht 28. April 1882 Entsch. VII. S. 62 ff. Dagegen meine Abhandl. in Iherings Jahrb. XXV. S. 269.

kann daher auch die absolute Patentrechtsklage gegen ihn anstellen, er kann sie anstellen bei den Civilgerichten, er kann auf Grund seines Erfindungsrechts verlangen, daß der andere aufhört, in sein Erfindungsrecht einzugreifen, daß er aufhört, sein eigenes Scheinpatent zu benützen, daß er es unterläßt, weil es eine Störung seines wirklichen Erfindungsrechts wäre. Denn der Umstand, daß Jemand ein (ungültiges) Patent hat, hindert nicht, daß er wegen Verletzung der Erfindungsrechte eines Andern haftbar ist. Es kann sich daher nur darum handeln, ob nicht dem Erfindungsberechtigten auch noch ein zweiter Weg, der Weg einer Nichtigkeitsklage bei dem Patentamte offensteht. Dieser zweite Weg ist von dem erstgedachten Wege verschieden. Denn bei der ersten Procedur stützt sich der Kläger auf sein Erfindungsrecht und operirt auf Grund desselben; er klagt daher vor den Civilgerichten; daß das Patent des andern ein bloßes Scheinpatent ist, kommt nur per consequentiam in Betracht: es ist die natürliche Folge dessen, daß das Alleinerfinderrecht dem Kläger gehört, mithin ein Erfinderrecht des zweiten nicht daneben existiren kann. Bei der Nichtigkeitsklage dagegen tritt der Erfindungsberechtigte nur als Interessent auf; daß er ein Erfindungsrecht hat, kann nur als Beweismaterial dienen zur Darlegung dessen, daß das Patent des Beklagten nur ein Scheinpatent ist: hier ist die Nichtigkeit des Gegenpatents, das Nichtexistiren eines Erfinderrechts des Beklagten geradezu der Punkt in Frage. Diese Nichtigkeitsklage könnten auch Dritte anstellen, weil auch Dritte daran interessirt sein können, daß das Scheinpatent in seiner Nichtigkeit dargelegt wird. Dritte können sich möglicherweise mit dem wahren Erfindungsberechtigten verständigen, sie haben möglicherweise von ihm Licenzen, während der Scheinpatentberechtigte ihnen ihm Wege steht.

Es fragt sich daher, ob der erste Weg der allein zuständige ist und ob nicht auch eine Entscheidung des Patentamts im eben gedachten Sinne angerufen werden kann. Das letztere ist nun offenbar zu bejahen; denn es wäre die größte Sonderlichkeit, wenn ein nichtiges Patent aus sonstigen Gründen für nichtig erklärt werden könnte, und wenn es nicht für nichtig erklärt werden könnte, sobald es deshalb nichtig ist, weil es

in ein fremdes Recht eingreift. Nunmehr ist es auch klar, warum der Fall in § 10 Nr. 1 nicht erwähnt ist; der § 10 Nr. 1 enthält nur diejenigen Fälle, wo die Nichtigkeit eines Patentes nicht bereits von selbst gegeben ist, wo sie nicht bereits von selbst dadurch gegeben ist, daß das Patent in das Recht eines Dritten eingreift; denn daß es in diesem letzteren Falle nichtig ist, ist ja so selbstverständlich, daß es keiner besonderen Bestimmung bedarf: es beruht auf den ersten Grundsätzen das Recht; es beruht auf dem einfachen Grund, daß ein Alleinrecht mit Priorität kein späteres Alleinrecht aufkommen läßt, daß ein späteres Alleinrecht das erstere kränken und verletzen würde. Solches brauchte daher in § 10 Ges. nicht gesagt zu werden; ebenso wenig als gesagt zu werden brauchte, daß eine Nichtigkeit des Patentes dann vorliegt, wenn die vermeintliche Erfindung gar keine Erfindung war, weder eine Erfindung des Anmelders, noch eine Erfindung eines Zeitgenossen; wenn die Anmeldung etwa aus allen Handschriften entnommen wäre, welche uns von den Gebräuchen alter Zeiten Kunde geben würden u. s. w.

Uebrigens wird in vielen Fällen ein auf Grund einer zweiten Anmeldung ertheiltes Patent schon aus einem anderen Grunde nichtig sein. Eben wurde betont, daß die Bekanntmachung der Anmeldung in Verbindung mit der Offenlegung der Beschreibung eine genügende Publicität bewirkt, auf daß die Erfindung aufhört, eine neue zu sein. Ist daher diese Publication bezüglich der ersteren Anmeldung erfolgt, bevor die zweite Anmeldung einläuft, so ist ein auf die letztere gebautes Patent schon um deßwillen nichtig, weil die Erfindung dieses Anmelders keine neue ist, weil sie zur Zeit ihrer Anmeldung bereits publicirt war.

§ 3.

Wird dem Anmelder eine Frist zur Vervollständigung seiner Anmeldung gesetzt und wird diese Frist eingehalten, so ist der Zeitpunkt der Anmeldung der entscheidende — er bleibt entscheidend, vorausgesetzt daß die Ergänzung, welche innerhalb der patentamtlichen Frist nachgebracht wird, nichts anderes als

die nähere Entwickelung derjenigen Patentbeschreibung enthält, welche in der Anmeldung bereits, wenn auch unvollständig und lückenhaft, enthalten war;*) denn würde in der Ergänzung eine ganz neue, im früheren Vorbringen noch nicht pointirte Erfindung gegeben, dann würde natürlich der Einlauf der Ergänzung entscheiden — aber dies ist nicht besonderes; dieses gilt nicht nur im Falle der durch das Patentamt veranlaßten Vervollständigung; es gilt auch, wenn eine Partei aus eigener Initiative vor der Bekanntmachung der Anmeldung neue Umstände beibringt: sind dies solche Momente, welche eine ganz andere Erfindung bilden, so stellt sich die Aenderung als eine Neuanmeldung dar, für deren Neuheit der Zeitpunkt der Neuanmeldung maßgebend ist. Denn Niemand wird annehmen, daß Jemand einer unterdessen publik gewordenen Erfindung den Eingang zum Patentamt dadurch verschaffen könnte, daß er eine bereits erfolgte ganz andere — mit dieser Erfindung gar nicht zusammenhängende — Anmeldung so umänderte, daß sie nunmehr auf diese publik gewordene Erfindung paßt; daß er es thäte, weil eine solche Anmeldung zufällig vor dem Publikwerden dieser anderen Erfindung gemacht worden wäre. Gewiß wäre es im höchsten Grade unzulässig, auf diesem Wege eine bereits der Oeffentlichkeit preisgegebene Erfindung für sich zurückzuholen; es wäre ebenso unstatthaft, wie wenn man auf dem Wege der Klageänderung einen verjährten Anspruch in einen bereits abschwebenden Prozeß hineintragen wollte — nolente adversario — denn der Gegner kann allerdings auf die Verjährungswirkung verzichten. Ganz so verhält es sich aber auch, wenn die Aenderung der Anmeldung auf Grund einer Ergänzungsauflage des Patentamtes erfolgt; auch hier ist nur dasjenige Ergänzung, was lediglich die Entwicklung des im Keim bereits Gegebenen enthält; wogegen die Aufstellung eines völlig Neuen, in der ursprünglichen Individualität der Anmeldung noch nicht Enthaltenen eben eine Neu=

*) Vgl. über diese Frage auch Reichsgericht 4. Januar 1886 Busch Archiv Bd. 48 S. 335 ff., 338.

anmeldung ist — eine Neuanmeldung im Gewande der Vervollständigung.

Sehen wir von diesem Falle ab, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine bloße Vervollständigung den Zeitpunkt der Anmeldung bestehen läßt, daß Priorität und Neuheit nach dem Momente der Anmeldung, nicht erst nach dem Momente der Vervollständigung beurtheilt werden. Diese bereits in meinem Patentrechte S. 82 entwickelte Aufstellung hat vielen Widerspruch erfahren; das war vorauszusehen — widerspricht sie doch selbst den Motiven — und bei der in Deutschland bis in die Neuzeit herrschenden unrichtigen Interpretationsmethode ist eine sofortige Anerkennung einer motivwidrigen Theorie nicht zu erwarten. Und auf die Frage, was denn überhaupt die Frist des Patentgesetzes § 21, die Frist zur Vervollständigung der Anmeldung bedeute, wenn eine Vervollständigung innerhalb der Frist doch keine größere Bedeutung hat, als eine solche nach Fristablauf — denn auch nach Fristablauf ist immer eine Neuanmeldung möglich —, hat man geantwortet, der Patentsucher brauche, wenn er die Frist einhalte nicht nochmals 20 Mark zu zahlen — um 20 Mark kommt ihm daher die Benützung der Frist zu gute!

Die entgegengesetzte Ansicht widerspricht nun allen Principien eines regelrechten Ergänzungsverfahrens: denn ein innerhalb bestimmter Fristen sich entwickelndes Ergänzungsverfahren soll eben ein modicum spatium bieten, um die bei der Anmeldung, wie bei jedem menschlichen Akte, vorkommenden Unvollkommenheiten ohne materiellen Schaden für den Anmeldenden zu decken. Und dies ist um so nöthiger, als die Erfordernisse der Anmeldung nicht mit mathematischer Bestimmtheit festzusetzen sind; sie richten sich vielfach nach den technischen Kenntnissen und Erfahrungen der Patentamtsmitglieder, und was für den einen nothwendig erscheint, ist dem anderen selbstverständlich. Man denke nur an die Beigabe von Modellen. Nach dem Patentgesetze (§ 20) sind die erforderlichen Modelle und Probestücke beizufügen; im übrigen verweist das Gesetz auf die patentamtliche Bekanntmachung. Nach der Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 § 7 ist die Beifügung von Modellen und

Probestücken erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird, und geboten, „wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann“ — doch gewiß sehr subjective Voraussetzungen. Nur bei gewissen Erfindungsgegenständen ist die Beifügung von Modellen unter allen Umständen vorgeschrieben;*) nur hier könnte eine so strenge Maßnahme wie der Verlust des Anmeldungsrechts im Falle nicht eingereichten Modells einigermaßen begründet erscheinen. In allen übrigen Fällen wäre es eine ganz ungerechtfertigte Härte, wenn man den Anmeldenden den Zufälligkeiten des einzelnen Falles preisgäbe. Und auch sonst würde jede Auskunft, welche das Patentamt zur Klarlegung der Erfindung für nothwendig erachtete, genügen, um den Erfinder in seinem Anmelderechte zu unterbinden und ihn in ungemessene Nachtheile zu stürzen — an einer einzigen Dunkelheit der Beschreibung, welche der Anmeldende sofort aufzuklären vermag und aufklären will, könnte ein ganzes Vermögen hängen, welches, sobald eine Aufklärung als erforderlich erscheint, dem Erfinder verloren gehen kann. Meiner Anschauung entspricht auch die herrschende Ansicht des französischen Rechts, ihr entspricht das analoge Verfahren im Bergrecht bei unvollständiger Muthung. Hier sagt § 14 des Preuß. Berggesetzes: „Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.“ Und dem Preuß. Berggesetz sind auch hier andere Berggesetze gefolgt; so bayrisches Berggesetz a. 14, welches dabei treffend hervorhebt, daß eine solche Ergänzung nur dann auf den Zeitpunkt der ersten Muthung zurückwirkt, wenn es sich bloß um eine Unvollständigkeit in der Bezeichnung der wesentlichen individuellen Elemente der Muthung, nicht um ein völlige Abwesenheit derselben

*) So Bekanntmachung des Patentamts vom 12. Sept. 1877 bezüglich der Hand- und Faustfeuerwaffen, vom 27. April 1882 bezüglich der Spindeln, vom 3. Juli 1882 bezüglich der Webschützeneinrichtungen, vom 15. Sept. 1882 bezüglich der Schlittschuhe.

handelt. Dies wird aber auch unter dem preuß. Berggesetz angenommen.*)

In völlig zutreffender Weise hatte auch die bayrische Gewerbeinstruction vom 21. April 1862 § 99 bestimmt: „Gesuche, welche entweder die im § 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile**) nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht. Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden."

Wenn daher das Patentamt mit Bekanntmachung vom 23. Februar 1881 erklärt hat, daß eine Anmeldung ohne Zahlung der Gebühr von 20 Mark keine Rechte für den Antragsteller begründe und das Patentamt nicht in der Lage ist, auf solche Angaben Verfügung zu treffen und sich darauf beschränken muß, die Einsender dahin zu benachrichtigen, daß auf ihre Anträge etwas nicht veranlaßt werden kann,***) so wäre es m. E. richtiger, wenn das Patentamt in diesem Falle eine Frist zur Nachholung bestimmen würde. Man könnte allerdings erwidern, daß das Patentamt, vor Erlegung der Gebühr, in der Sache gar keine Thätigkeit zu entwickeln, also auch keine Frist zu setzen habe; allein eine so formale Thätigkeit, wie die Setzung einer Frist bedarf keines besonderen Thätigkeitsapparates, und wenn der Einsender ja doch benachrichtigt wird, so könnte die Setzung einer Frist ohne weiteres damit verbunden werden.

§ 5.

Die Perfektion des Erfinderrechts verlangt, wie wir sahen, nicht nur einen Akt des Gedankens, sondern auch einen Willens-

---

*) Klostermann, das allgemeine Berggesetz (4. Aufl.) S. 93.

**) Dieselbe sind die Personalien des Antragstellers, die „allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande"; endlich die Angabe der „Jahre, für welche das Privileg nachgesucht" wurde.

***) Auch im Patentblatt 1886 S. 11.

akt, und es entsteht kein perfektes Erfinderrecht, sofern der Erfinder nicht ein solches auf dem Wege der Anmeldung begehrt. Daher darf kein Patent ultra petita hinausgehen; es darf nicht ultra petita hinausgehen, selbst wenn sofort ersichtlich ist, daß in der Erfindung noch ein weiterer fruchtbarer Keim liegt, selbst wenn offensichtlich der Erfinder den Hauptkern der Erfindung gänzlich übergangen hat. Der Erfinder kann aus dem Schatze seiner Neuerung beliebig den einen oder anderen Punkt herausgreifen, etwa weil er allein darauf Werth legt, weil er im übrigen Collisionen befürchtet, weil er nur hier eine Neuheit erblickt, weil er sich über die Tragweite der Erfindung täuscht oder weil es ihm eben einmal so beliebt. Nichts ist sicherer, als daß das Patentamt Niemanden mehr an Erfinderrecht aufoctroiren darf, als er selbst haben will; was er nicht will, das wird mit Rechtsnothwendigkeit gemeinfrei: es wird gemeinfrei, allerdings nicht schon mit dem Momente des Nichtbegehrens, wohl aber mit dem Momente der Publikation; bis zur Publikation kann denn auch das Patentbegehren abgeändert, ergänzt, berichtigt werden. Niemand hat die Aufgabe, den Erfinder zu bevormunden, und wenn er von einer Erfindung nur einen bestimmten technischen Gebrauch machen, wenn er ein Alleinrecht nur nach bestimmter Richtung erwerben will, so hat Niemand die Befugniß, ihm ein weitergehendes Recht zu adjudiciren.*)

Das juristische Patentbegehren concentrirt sich in dem Patentantrag, in dem claim,**) welchem gegenüber die Patentbeschreibung als technische Ausführung, Erläuterung, Rechtfertigung dient.***) Wie das Urtheil zu den Gründen, so verhält

---

*) Im englisch-amerikanischen Recht kann ein Erfinder einen Fehler der Anmeldung, indem er beispielsweise ein Patent für ein Aggregat als Combination, nicht für die einzelnen neuen Elemente der Aggregation impetrirte, durch reissue verbessern, Circ. Court South. Distr. New-York, Off. Gaz. 1872 II. p. 442. Die Lehre des reissue hat eine reiche Literatur, auf welche wir nicht eingehen können.

**) Vgl. Circ. Court Michigan 7. April 1873 III. p. 384.

***) The office of the claim is to clearly and distinctly set forth, what an applicant regards to be peculiarly his own invention, Patentcommissär 10. August 1878, Off. Gaz. 1878 XIV. p. 158, 159. Ferner Circ. Court Western Distr. of Pennsylv. 22. März 1880 ib. 1880 XVII.

sich der claim zu der Beschreibung; die Gründe können weit ausholen und ganz abliegende Rechtsverhältnisse berühren, aus welchen auf die Decisivfrage Schlüsse gezogen werden sollen: ebenso kann die Patentbeschreibung Altes und Neues, Bekanntes und Unbekanntes bieten, um aus der Gesammtdarstellung ein bestimmtes technisches Ergebniß zu erzielen: was hieraus in den claim aufgenommen wird, das allein hat constitutive Bedeutung.*) Diese Behandlung der Sache ist um so nothwendiger im Aufgebotverfahren, wo die Interessen dritter wachgerufen werden: dritte, welche berufen sind, die Einwände gegen das Patentbegehren zu erheben, müssen bestimmt wissen, um was es sich handelt: sie würden vielleicht reden, wo sie schweigen, wenn der Erfinder sein Patentbegehren weiter ausgedehnt hätte; aber sie schweigen, weil das Patentbegehren in seinem realen Umfange ihnen unpräjudicirlich erscheint.**)

Ich verglich vorhin das Verhältniß des claim und der Beschreibung mit der Beziehung zwischen Urtheilstenor und Urtheilsgründen; doch ist dieser Vergleich mit Reserve aufzunehmen. An den rechtsgelehrten Richter und seine Ausscheidungs- und Fixirungsgabe sind andere Anforderungen zu stellen, als an die Darstellungskraft eines Erfinders, welchem die Retorte vertrauter ist als die Schreibfeder. Ungenauigkeiten, Unklarheiten, Zweideutigkeiten sind daher aus der Gesammtdarstellung

---

p. 1222: The scope of a patent must be determined by its claim; Supreme Court 25. Oktober 1881 ib. 1881 XX. p. 1891, 1892: though the claim may be illustrated, it cannot be enlarged by the language used in other parts of the specification; Circ. Court Eastern Distr. Pennsylv. 5. Mai 1884 ib. XXVIII. p. 98: The language of the claim is plain. The court cannot enlarge it by construction.

*) Circ. Court Distr. New-Jersey Februar 1875, Off. Gaz. 1875 VII. p. 608 (der claim entscheidet, auch wenn er auf mehr gehen könnte); Supreme Court Oktober 1876 ib. 1877 XI. p. 970 (ist blos der Proceß, nicht auch das Produkt beansprucht, so ist nur der erstere patentirt). Vgl. auch die Entscheidungen in Myer, Federal Decissions XXV. § 688 ff. Reichsoberhandelsgericht 6. August 1879, Patentblatt 1879 S. 239.

**) Ist blos ein Patent für ein Verfahren begehrt, so bezieht sich die Patentirung nicht auf das Produkt des Verfahrens (als solches), sollte auch eine Zeichnung des Produktes beigegeben sein. Cass.-Hof 15. Juni 1865, Pataille XI. p. 365.

zu erläutern,*) und im Zweifel wird man davon auszugehen haben, daß der Erfinder seinem Rechte den größtmöglichen Umfang verschaffen will.**) Zweifel können sich insbesondere ergeben, wenn das Patentbegehren die einzelnen Punkte aufzählt, und nun entweder die einzelnen Punkte oder die Combination derselben oder beides zugleich als beantragt erscheinen kann. Ist es sicher, daß nur die Elemente begehrt sind, so wäre es ein aliud, wenn die Combination patentirt würde und umgekehrt. Ist es aber unsicher, so wird aus der ganzen Beschreibung zu entnehmen sein, ob der Erfinder die einzelnen Elemente als selbstständige Erfindungen erfaßt hat mit selbstständigen technischen Zwecken und Erfolgen; oder ob er diese Elemente nur als Factoren gedacht hat zur Erreichung eines einzelnen Schlußresultates; mit anderen Worten, ob der Erfinder ein Combinationspatent und zugleich Einzelpatente für die einzelnen Elemente, oder ob er ein Totalitätspatent erdacht hat, d. h. ein Patent, bei welchem neben der Combination zwar die einzelnen Elemente mitpatentirt sind, aber nur als Factoren zur Erzeugung des Schlußresultates; oder endlich kann aus dem Gesammtinhalte der Anmeldung entnommen werden, daß der Erfinder nur ein blankes Combinationspatent erfaßt hat und nichts weiteres; daß er nur auf das Ensemble Werth legte, nicht auf

---

*) Vgl. Myer, Federal Decisions XXV § 755 ff. 758: Claims should be construed in view of the specification. Vgl. ib. § 1187 ff. Richtig bemerkt das Patentamt 27. Nov. 1879, daß die interpretative Bedeutung der Beschreibung sich in dem Maße mindert, als der Patentanspruch für sich klar ist; Patentblatt 1880 S. 55 ff. Vgl auch Reichsoberhandelsger. 27. Mai 1879, Patentblatt 1879 S. 307.

**) Vgl. auch Circuit Court Distr. of Connect. 1. Januar 1877 und 12. April 1877, Off. Gaz. 1877 XI. p. 67, 924; Circ. Court Southern Distr. of New-York ib. 1877 XI. p. 831, 833. Insbesondere ist ein Patentanspruch weit auszulegen, wenn der Patentirte zuerst ein neues Erfindungsgebiet betreten hat, Circ. Court North Distr. of New-York 8. Mai 1884 ib. XXVII. p. 1239. Man vergleiche auch noch die Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions XXV. § 717 ff., insbesondere die Entscheidung § 721: Claims should be so construed, if possible, as to embrace the invention actually made and described, und § 727: A claim should be construed liberally in favor of patentee; sowie Entscheidungen ib. XXV. § 1163 ff.: Patents are to be construed liberally.

die Theile. Solche Zweifel werden unendlich oft auftauchen, und das Patentamt sollte hierbei stets vor der Patentirung eine Cognition vornehmen und im Patente die Frage durch genaue Fassung entscheiden; denn wenn dies nicht geschieht, zieht sich die Unbestimmtheit weiter, so daß sie sich erst im Nichtigkeitsverfahren erledigt, und hier oft erst, nachdem neue schwierige Complicationen eingetreten sind.

Die Frage über die Auslegung zweifelhafter Patentansprüche ist zunächst eine Frage dessen, was der Erfinder erkannt hat, eine Frage dessen, welches der Inhalt seiner Erfindung ist; und dann in zweiter Reihe eine Frage dessen, was der Erfinder von dem Erkannten gewollt hat; der Patentanspruch kann auf nichts gehen, was der Erfinder nicht erfunden hat, er kann aber auf ein Minus gerichtet sein.

Was nun der Erfinder erkannt hat, wie weit seine subjective Erfassung des objektiven Erfindungsgehaltes reicht, dies wurde oben entwickelt; oben wurden die Kriterien dargelegt, nach welchen die Energie einer solchen geistigen Apperception zu beurtheilen ist.

Eine andere Frage kann es sein, ob ein Erfinder, dessen Geist eine bestimmte Beziehung erkannt hat, auf diese Beziehung Werth gelegt, in ihr einen Gegenstand seines Interesses erblickt hat. Auch hier kann die Beschreibung Anhaltspunkte geben. Namentlich kann aus derselben hervorgehen, daß es ihm nur um das Ensemble zu thun ist; daß er gewisse Elemente, wenn auch irrig, als bereits bekannt erachtet, bezüglich derselben also kein Recht für sich beanspruchen will; daß er die wirkliche oder vermeintliche Erfindung eines Anderen vermeiden und nur außerhalb des Kreises derselben für sich berechtigt sein will; oder daß er überhaupt auf gewisse Seiten der Erfindung keinen Werth legt und lediglich nach anderer Richtung hin die Vortheile seines individuellen Rechts zu suchen beabsichtigt.*) Nach allen diesen Beziehungen muß die Beschreibung geprüft werden, um einen zweifelhaften claim zu interpretiren. Es genügt nicht, wenn der

---

*) Vgl. auch Circ. Court Western Distr. of Pennsylv. 24. März 1884 Off. Gaz. XXVII. p. 625. Vgl. auch Patentamt 15. April 1880 Patentblatt 1880 S. 181.

Erfinder die intellektuelle Errungenschaft aufweist, es ist weiter zu prüfen, ob er sie auch auf voluntarem Wege bethätigt. If ... the patentee has omitted to claim anything which he has described, it is to be presumed that he has abandoned it to the public, Myer, Federal Decisions § 848 ff.

§ 6.

Eine Anmeldung soll nur eine Erfindungseinheit enthalten; es gilt das Princip der Einheit der Anmeldung*) aus Gründen, welche keiner weiteren Erörterung bedürfen. Die Einheit ist aber eine technische, sie braucht keine juristische zu sein: in einer Anmeldung können zwei oder mehrere Erfinderrechte schlummern, wenn sich dieselben nur auf eine und dieselbe technische Produktion beziehen.

Daß mit dem Produkte zugleich ein Verfahren zur Herstellung desselben patentirt werden darf, versteht sich von selbst und sollte nicht bestritten werden.**)

Denn das Produktenpatent erstreckt sich von selbst auf alle Verfahrensmethoden zur Herstellung des Produktes, also auch auf die speciell bezeichnete; daß dieselbe aber noch speciell patentirt wird, hat seine gute Bedeutung. Es hat seine Bedeutung: denn wenn das Produktenpatent auch sämmtliche Verfahrensmethoden umfaßt, so ist damit nicht gesagt, daß nicht eine bestimmte Methode noch neben dem Produktenpatente eines hinzutretenden Abhängigkeits-, eines Verbesserungspatentes bedarf; es bedarf eines solchen, wenn sich diese Methode nicht

---

*) Vgl. auch Patentcommissär 29. September 1876 Off. Gaz. 1876 X. p. 546, Entscheidungen bei Myer, Federal Decisions XXV. § 3663 ff.

**) Allerdings hat der Patentcommissär 13. Juni 1873 Off. Gaz. 1873 III. p. 659 angenommen, daß Maschine und Produkt in verschiedenen Patenten zu patentiren seien; ebenso Entscheidung vom 16. Januar 1877 ib. XI. p. 110. Dagegen wurde statuirt, daß Maschine und Produkt vereinigt werden dürfen, wenn beide so correspondiren, daß das Produkt nur eben durch die Maschine zu erzielen ist. Richtig Circ. Court Distr. of Maine 21. September 1878 ib. 1878 XIV. p. 673. Aehnlich Patentcommissär 18. April 1879 ib. 1879 XVI. p. 175; Id. 16. Mai 1879 ib. 1879 XVI. p. 404 ff., Id. 26. August 1879 ib. 1879 XVI. p. 808; Id. 4. November 1881 ib. 1881 XX. p. 1893.

schon aus dem Produkte ergibt und wenn sie sich nicht aus der Beschreibung des Produktenerfinders ergibt; die Patentirung derselben auf Seite des Erfinders hat daher die wesentliche Bedeutung, auch das in der besonderen Methode enthaltene Erfindergut dem Produktenerfinder zu sichern. Aber dieselbe hat noch weitere Bedeutung: wer auf das Produkt verzichtet und es dem Publikum preisgibt, der verzichtet damit nicht auch auf das speciell patentirte Verfahren: mit dem besonderen Patent wird es aus der Gesammtheit der Verfahrensmethoden herausgehoben und zum speciellen Rechte hypostasirt — ebenso wie wenn Jemand neben dem Eigenthum ein Pfandrecht an der eigenen Sache besitzt; und wenn der Berechtigte sein Produktenpatent verpfändet, so verpfändet er damit nicht auch das specielle Verfahrenspatent.

Daraus folgt aber von selbst, daß, auch wenn das Produkt nicht mitpatentirt werden will, sondern nur das Verfahren, dennoch verschiedene Verfahrensmethoden in demselben Patentantrag neben einander begehrt werden können, sofern sie nur zu demselben Produkte führen*); und dies hat auch dann zu gelten, wenn das Produkt nicht patentirt werden kann, weil es als Produkt nicht mehr neu ist oder weil seine Patentirung rechtlich ausgeschlossen ist. Denn alle Verfahrensmethoden sind doch nur die verschiedenen Wege zur Erreichung desselben Zieles, sie münden in demselben Erfindungsziele aus: und verschiedene Erfindungen mit demselben Ziele bilden eine technische Gemeinschaft.

Nur muß auch wirklich das technische Produkt dasselbe sein; es genügt nicht, wenn die mehreren Verfahrensmethoden verschiedene Produkte erzeugen, welche demselben wirthschaftlichen Bedürfnisse dienen. Nur das Produkt begründet eine technische Einheit, nicht seine Funktion, nicht die Bedürfnißbefriedigung, welche es gewährt. Daher können zwei Verfahrensmethoden, welche weiter nichts miteinander gemein haben, als daß sie die-

*) Daher auch eine Mehrheit von Verbesserungen; Patentcommissär 10. Mai 1879 Off. Gaz. 1879 XVI. p. 358. Anders Patentcommissär 16. Juli 1883 ib. XXIV. p. 389.

selben Nützlichkeiten gewähren, nicht miteinander combinirt werden, z. B. verschiedene Insektenpulverrezepte. Vgl. Patentcommissär 27. April 1876 Off. Gaz. 1879 IX. p. 837.

Noch weniger bedarf es einer besonderen Ausführung, daß in einem und demselben Patentbegehren ein Totalitätspatent verlangt werden kann, also ein Patent, welches nicht nur die Combination, sondern auch die Factoren deckt, welches die Factoren deckt — nicht als selbstständige Erfindungen, wohl aber als Erfindungstheile, als Theile zur Erzielung eines bestimmten Schlußresultates;*) Patentcommissär 16. Juli 1883 Off. Gaz. XXIV. p. 389. Denn wenn hier auch die Theile mit dem Ganzen geschützt sind, so sind sie nur als Theile geschützt, sie sind als Theile geschützt zur Erzielung des betreffenden Gesammteffektes — ebenso wie beispielsweise der Gebäudeeigenthümer auch in Betreff der fremden eingebauten Sachen geschützt wird, auch wenn sie nach Zerstörung des Baues ihrem ursprünglichen Eigenthümer wieder zufallen — er wird geschützt, weil sie Theile des Gebäudes sind, und sofern und solange sie Theile des Gebäudes sind.

Anders ist es, wenn die einzelnen Elemente einer Gesammterfindung sich als selbstständige Erfindungen darstellen und als selbstständige Erfindungen behandelt sein wollen; wenn nicht nur das Ganze mit seinen Theilen, wenn vielmehr sowohl die Einzelerfindungen, als auch die Combinationserfindung geschützt sein sollen. Hier ist eine Mehrheit von Erfindungen gegeben (S. 49 ff.); allein auch diese Mehrheit kann in demselben Patentantrage zugleich begehrt werden.**)

Wenn beispielsweise Jemand den Stoff a als Zwischenprodukt erfindet und sodann in weiterer Procedur durch Fortbildung des Stoffes a den Stoff b; oder wenn Jemand den

---

*) Daher können mit dem Verfahren auch die zum Verfahren erforderlichen Maschinen angemeldet werden; vgl. Patentcommissär 5. Mai 1875, Off. Gaz. 1877 XII. p. 2, Id. 2. Januar 1880 ib. XVII. p. 56.

**) Vgl. auch Patentcommissär 26. August 1876 Off. Gaz. 1876 X. p. 587; Id. 14. Dezember 1878 ib. 1879 XV. p. 295; Id. 26. August 1879 ib. 1879 XVI. p. 630; Id. 14. Juni 1880 ib. 1880 XVIII. p. 130; Entsch. bei Myer, Federal Decis. XXV. §. 3677.

Stoff a erfindet und zugleich den Stoff b, sodann eine Combination beider Stoffe unter einem neuen zusammenwirkenden Verfahren zum Stoffe c, so sind mehrere Erfindungen vorhanden, es sind Einzelerfindungen vorhanden, deren Weiterbildung oder Combination wiederum eine neue Erfindung darstellt: der Stoff a ist erfunden, aber auch der Stoff b, und wenn kraft eines weiteren Verfahrens daraus der Stoff c gebildet wird, so ist auch der Stoff c und ist auch das zu dem Stoffe c führende Verfahren erfunden. In diesen Fällen kann unzweifelhaft für die gesammte Production von a, b und c ein Patent angemeldet und ein Patent ertheilt werden. Denn jedenfalls ist ein Patent möglich, um das Gesammtverfahren und die Gesammtcombination zu decken; und da das Gesammtverfahren nicht enthüllt werden kann, ohne die Einzelprodukte und das Einzelverfahren zu enthüllen, so muß es gestattet sein, mit der Enthüllung dieser Einzelerfindungen auch zugleich ein Patentbegehren bezüglich dieser Einzelerfindungen mit zu verbinden. Sonst müßte der Erfinder dieselbe Procedur in mehreren Patentgesuchen — in Einzelpatentgesuchen und im Combinationspatentgesuch — gleichheitlich beschreiben, ansonst er Gefahr liefe, daß mit der Anmeldung der Gesammterfindung ihm die Einzelerfindungen verloren gingen — was ein offensichtlich ganz unhaltbarer Formalismus wäre.

Wir gehen aber noch weiter. Auch eine Mehrheit von Produkten kann zugleich patentirt werden, wenn sie weiter nichts gemeinsam haben, als daß sie die Produkte desselben Verfahrens sind, sofern beispielsweise eine Art der Heizung sowohl Wärmeprodukte erzeugt, als auch eine brauchbare Asche hinterläßt.

Und dies gilt, mögen nun die zwei verschiedenen Produkte die Resultate desselben Kräftevorganges sein oder mag es sich um zwei verschiedene Kräftevorgänge handeln, welche eben in derselben technischen Operationssphäre sich entwickeln. So wenn beispielsweise eine Fabrikationstechnik erdacht wird, um die überschüssige, bei der Produktion des Stoffes a nicht zu verwendender Wärme zur Erzeugung des Stoffes b zu verwerthen. Auch wenn hier beide Kräfteäußerungen mit einander nichts gemein

haben, als die gemeinsame Wärme, durch welche sie genährt werden, so würde dies genügen, um die juristische Zweiheit zur technischen Einheit zu vereinigen, weil die Vereinigung beider Proceduren keine Willkürlichkeit ist, sondern ihre gut technische Begründung findet; weil also die Verbindung derselben eine technische Einheit darstellt.

Daraus geht hervor: eine Vereinigung mehrerer Erfindungen in demselben Patentbegehren ist möglich, wenn diese Erfindungen eine technische Einheit bilden, sei es in dem Produkte, in welchem sie culminiren, sei es in dem technischen Verfahren, aus welchem die verschiedenen Produkte hervorgehen.

Ebenso ist aber auch bei einer Alternativität des Verfahrens ein einheitliches Patent möglich, sofern die alternativ verschiedenen Prozesse als die Varianten desselben Verfahrens erscheinen, sofern sie sich als die variirenden realen Gestaltungen desselben Erfindungsgedankens darstellen. Denn da der Erfindungsgedanke durch das Patent völlig gedeckt wird, da er gedeckt wird für alle seine Verwirklichungen, so ist die Angabe mehrerer Varianten eigentlich eine Superfluum, es würde sich auch ohne dieselbe von selbst verstehen, daß der Gedanke auch nach dieser Seite hin dem Erfinder appropriirt ist. Etwas anderes ist es allerdings, wenn die Variante nicht bloß eine Variante des alten Erfindungsgedankens, sondern die Combination desselben mit einem neuen Gedanken enthält, welche Combination neue Resultate erzielt. Daß in diesem Falle sowohl die Ersterfindung als auch die sich anschließende Zusatzerfindung in einem und demselben Patente 'gedeckt werden kann, ergibt sich bereits aus eben entwickelten. Daraus folgt nun aber weiter, daß eine Anzahl von Varianten auch dann durch ein Patent gedeckt werden können, wenn sie ebensoviele neue Verbesserungserfindungen enthalten: denn sämmtliche Verbesserungserfindungen werden zusammengehalten durch die Einheit der Haupterfindung, welche in ihnen lebt. Eine Mehrheit solcher Verbesserungserfindungen kann daher gleichzeitig mit der Haupterfindung angemeldet wrden; sie kann auch, wenn die Haupterfindung bereits patentirt ist, zu einem neuen Patente zusammen angemeldet werden — zu einem Zusatzpatente, wie zu einem neuen Hauptpatente.

Fünftes Buch.

Nichtigkeit des Patentes.

§ 1.

Oben wurde entwickelt, daß die Patentertheilung nur ein Rechtspolizeiakt ist, welcher das bereits mit der Erfindung entstehende unvollkommene Recht zur Perfektion bringt.

Daraus ergibt es sich von selbst, daß, wenn es an der Erfindung fehlt, auch kein Patentrecht bestehen kann, daß also die Patentertheilung nur zu ergänzen, nicht neuzuschaffen vermag; und daraus folgt von selbst, daß im Fall des Mangels der Erfindungsvoraussetzungen das Patent ipso facto nichtig ist und daß die Nichtigkeitsklage nur eine declaratorische, keine deletorische Bedeutung hat; und daraus folgt wiederum, daß während der ganzen Zeit des putativen Patentes die Patentsteuer zu Unrecht entrichtet worden und darum die publicistische condictio indebiti begründet ist; wie bei der sonstigen Steuer, die zu Unrecht bezahlt worden wäre.

Gerade dieser letztere Satz hat auf vielfachen Widerspruch gestoßen, der aber größtentheils durch die noch nicht völlig überwundene Idee getragen war, als ob ein Patent ein einstweiliges Recht gewährte, welches solange bestünde, bis die Vernichtung erfolgte;*) eine Idee, welche bei manchen Gerichten sogar zu dem schweren Verstoß geführt hat, daß sie bei der Anklage wegen Patentverletzung die Frage der Nichtigkeit für völlig außer Spurweite liegend erachteten, weil ein Patent solange zu Recht

*) Ganz unrichtig und formalistisch Reichsgericht 17. Jan. 1881 Patentblatt 1881 S. 51 ff.

bestünde, als es nicht vernichtet sei — eine Unrichtigkeit, welche sich nunmehr nach der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 24. Oktober 1882 (Patentblatt 1882 S. 97 ff.) nicht wohl wiederholen wird.

Man hat aber auch geltend gemacht, daß der Scheinpatentträger während der ganzen Zeit faktisch die Vortheile des Patentes genossen habe, weßhalb ihm auch die entsprechende Steuer obliege; also etwa wie dem bonae fidei possessor eines Landgutes oder eines Waarengeschäfts. Allein hiergegen ist zu bemerken, daß es sich nicht um den, wenn auch objectiv ungerechtfertigten Genuß eines geschützten Alleinrechtsgutes handelt, sondern um den Genuß einer res communis omnium, eines dem Gemeingebrauch überlassenen Gutes, eines Gutes, welches der Patentträger ohne Patent ebenso gut genießen konnte, als mit Patent. Es handelt sich also um die Analogie des Falles, wo Jemand einen öffentlichen Weg benützt, ein öffentliches Wasser befahren hätte. Wer ein der ganzen Menschheit zustehendes Gut benützt, ist nicht gehalten, die Lasten des Eigenthums zu tragen, auch wenn er sich für den Eigenthümer hielte und das, was er auf Grund allgemeinen Menschenrechts darf, auf Grund individuellen Sonderrechtes thun zu dürfen glaubt.

Nun ist allerdings dieser Irrthum vielleicht Jahre lang von Allen getheilt worden und der gemeinsame Irrthum bewirkte es, daß die Benutzung des Scheinpatentträgers faktisch eine concurrenzlose und daher eine ausgiebigere war, als wenn die Freiheit des betreffenden Rechtsgutes und sein allgemeines Zugehören zur Menschheit bekannt gewesen wäre — etwa wie in dem Falle, wo Jemand eine Warnungstafel angebracht und das Publikum vom Betreten eines Weges abgeschreckt hätte, welcher von Rechtswegen dem freien Verkehr offenstand, und wie wenn etwa die Polizeibehörde aus faktischem Irrthum diese Prätention des Einzelnen unterstützt hätte.

Aber dieser Umstand verhinderte nicht, daß die Benützung nichtsdestoweniger ein Ausfluß seiner allgemeinen Menschenbefugniß war; und daß Andere sich ferne hielten, ist ein rein faktischer Umstand, welcher die rechtliche Grundlage der Benutzung

des Einzelnen nicht alterirt. Es ist ebenso, wie wenn aus sonstigen Gründen die Anderen sich von einer Mitbenützung ferne gehalten hätten; etwa aus Furcht, daß sie durch die günstigeren Concurrenzbedingungen des Erstfabrikanten zu Boden geworfen würden, oder weil der Erstfabrikant sich bereits aller Absatzwege versichert hatte, oder aus irrthümlicher Annahme irgend eines alten Privilegs, irgend einer alten Verordnung, oder unter dem Drucke irgend welcher sonstigen Verhältnisse. In allen diesen Fällen wäre die Produktion des Einzelnen eine concurrenzlose Individualproduktion, aber ohne die Grundlage eines individuellen Rechts, lediglich auf Grund der allgemein menschlichen Productionsbefugniß.

Ebenso ist es aber, wenn Jemand auf Grund der verbreiteten Annahme eines Patentrechtes im concurrenzlosen Betriebe einer Fabrikation ist: die rechtliche Grundlage seiner Produktion ist lediglich und allein das allgemeine Menschenrecht: das Recht, die dem allgemeinen Besten freigegebenen technischen Ideen zu verwerthen; es ist dies so sehr die rechtliche Grundlage, daß eine Monopolisirung des Gewerbes durch den Staat lediglich die Aufhebung des allgemeinen Facultätsrechtes, durchaus nicht die Aufhebung eines individuellen Sonderrechtes wäre und mithin zu keiner Entschädigung verpflichten würde. Ist aber lediglich eine Facultätsberechtigungsausübung vorhanden, so kann auch keine Rede davon sein, daß eine Steuer verfiele, welche lediglich auf das individuelle Recht des Einzelnen gelegt sein könnte.

Der Grundirrthum der entgegengesetzten Lehre ist der verbreitete Irrthum, als ob es sich bei unseren Patentberechtigungen lediglich um Exclusionsrechte handeln würde, so daß die Produktionsberechtigung an sich nur eine allgemeine facultas, ein allgemeines menschliches Dürfen wäre, welches durch ein Ausschließungsrecht gegen Dritte faktisch gesteigert würde; so etwa wie ein Spaziergang im öffentliche Parke, dessen Gunst etwa dadurch erhöht würde, daß während gewisser Stunden jedem anderen Sterblichen der Zutritt verwehrt würde; oder wie die Ruhe meines Mittagsschlafes, den ich mir durch pacta negativa mit meinen musicalischen und unmusicalischen Nachbarn

gesichert hätte. So ist aber die Sache nicht. Das Erfinderrecht beruht eben darauf, daß eine Idee nicht res communis omnium, sondern einem Einzelnen appropriirt ist, so daß, wenn er sie ausnützt, er in der Ausübung seines individuellen Privatrechts handelt: so daß der Ausschluß der übrigen lediglich die Consequenz des positiven Rechts, die Exclusivität lediglich die Kehrseite des Sonderrechts ist.

Darum ist es Expropriaton, wenn der Staat in diesem Falle die Industrie für sich monopolisirt, es ist Expropriation selbst dann, wenn etwa der Erfinder auf sein Ausschließungsrecht gegenüber dem Staat zum Voraus verzichtet, d. h. dem Staat die freie Ausübung der Erfindung überlassen hätte — nach entgegengesetzter Anschauung könnte in diesem Falle keine Expropriation, sondern nur die Aufhebung einer Facultätsberechtigung vorliegen, weil ja das einzige Privatrecht des Erfinders, welches dem Monopol im Wege stünde, das Exclusivrecht wäre, und der Erfinder auf dieses Exclusivrecht zu Gunsten des Staates verzichtet hat. Niemand wird diese Consequenz annehmen;*) darum sollte aber auch Niemand das Princip des lediglich negativen Exclusivrechts aufstellen — eine Schale ohne Kern, eine Hülle ohne Inhalt.

Daraus ergibt es sich aufs klarste, daß die lediglich auf Grund des individuellen Privatrechts gezahlte Steuer, sobald das Privatrecht nicht besteht, unrichtig bezahlt ist; daß sie unrichtig gezahlt ist, wenn der Industrielle lediglich auf Grund der allgemeinen Facultätsberechtigung Aller producirt hat; und daß

---

*) Anders wäre es, wenn der Staat die Industrie verbieten würde bei welcher sich die Erfindung bethätigt; dann würde nicht das Recht des' Patentirten zerstört, es würde ihm nur nach einer gewissen Richtung hin die Möglichkeit der Bethätigung entzogen, und es würde ihm dieselbe entzogen, indirekt, weil die Verkehrsordnung gewisse Verkehrsübungen nicht gestattet; ganz ähnlich wie es keine Expropriation ist, wenn gewisse Industrieen aus dem Bereiche einer Stadt verwiesen und es dem Eigenthümer unmöglich gemacht wird, seine Fabrik und seine Remise zu diesem Zwecke zu benützen. Dieser Unterschied ist wichtig; denn nach jeder anderen Richtung bleibt das Erfinderrecht praktisch ausführbar: und sobald das Verbot der betreffenden Industrie cessirt, tritt das Recht wieder in den Vollgenuß.

die unrichtige Annahme eines Privatrechts, sollte diese Annahme auch dem Industriellen von Vortheil sein, doch nicht hindert, daß derselbe sich in der That lediglich auf dem allgemeinen Boden der allgemein menschlichen Berechtigungen befindet. Daher ist die publicistische condictio indebiti begründet.

Uebrigens unterliegt dieselbe allen Grundsätzen über die condictio indebiti; und wenn daher Jemand im Bewußtsein der Nichtigkeit des Patentes die Steuer bezahlt hätte; wenn er sie etwa gezahlt hätte in der Absicht, den irrigen Glauben an sein Erfinderrecht zu befestigen und durch den Vorbehalt seines Scheinpatentes Dritte von der Concurrenz abzuschrecken — dann wäre die condicti indebiti präcludirt; sie wäre präcludirt, weil Niemand, der — nulla necessitate cogente — wissentlich eine Nichtschuld zahlt, das Gezahlte zurückfordern kann — am wenigsten wenn diese Zahlung das Element einer Speculation auf den Irrthum Anderer ist. Es wäre ebenso, wie wenn Jemand sich absichtlich zu hoch taxirt und in Folge dessen zu viel Steuer bezahlt hätte.

§ 2.

Die Vernichtung eines Patentes kann ganz oder theilweise erfolgen; es kann daher ein Totalpatent zu einem Combinationspatent degradirt, es kann eine Combination vernichtet und eine bestehende Einzelerfindung erhalten werden, es kann das Patent auf das Produkt vernichtet, das auf das bestimmte Verfahren anerkannt, es kann eine Verbesserung anerkannt werden, während der Hauptttheil der Erfindung vernichtet wird. Eine besondere Thätigkeit des Nichtigkeitsgerichts kann auch in der restrictiveren Fassung des Patentes liegen. Möglicherweise enthält das Patent nicht mehr, als das wirkliche und gültige Erfinderrecht, aber die Wortfassung ist so ausgedehnt, daß sie zu einem weiteren Verständniß verleiten könnte. Möglicherweise gibt das Patent nur ein pures Combinationspatent, aber es ist so allgemein gefaßt, daß ein Totalitätspatent vorzuliegen scheint. Hier nun ist es eine wichtige und segenbringende Thätigkeit des Nichtigkeitsgerichts, — nicht einen Theil des Patentinhaltes für nichtig zu erklären, wohl aber unter Aufrecht-

erhaltung des wirklichen Patentinhaltes den Patentausdruck auf seinen wirklichen Gehalt zu reduciren und dadurch irrigen Anschauungen zuvorzukommen. Hier wird nichts annullirt, was das Patent aussprechen will, aber hier wird für nichtig erklärt, was in dem Patent nach einer, wenn auch irrigen, Interpretation etwa gelesen werden möchte. Die Nichtigkeitsbehörde bietet damit eine restrictive Interpretation, und sie bietet sie in einer das Gegentheil ausschließenden Weise: sollte sie sich auch irren, so ist diese Interpretation maßgebend, denn es wäre ja auch maßgebend, wenn die Nichtigkeitsbehörde einen wirklichen Anspruch des Patentes annullirte.*)

Ein Grundsatz nun ist bei der partiellen Annullirung ebenso selbstverständlich, als wichtig, daß die Nichtigkeitsbehörde zwar einen Theil des Patentes bestehen lassen, nimmermehr aber etwas in das Patent hineinlegen kann, wenn es nicht schon darin ist; mit andern Worten, das Resultat einer partiellen Annullirung muß sich zu dem Patentausspruch verhalten, wie ein Minus zu einem Plus. Daher darf die Nichtigkeitsbehörde ein Totalitätspatent zu einem bloßen Combinationspatente degradiren; sie darf aber nicht ein Patent, welches bloß auf Einzelheiten geht, nachdem die Einzelheiten vernichtet sind, als Combinationspatent aufrechterhalten. Ebenso wenig ist es statthaft, ein bekanntes Verfahren, dessen Patent zu vernichten ist, mit einer Modalität aufrecht zu erhalten, welche eine verbessernde Nuance enthielte — falls in dem Patente nichts davon vorkommt; oder ein Verfahren als Combinationsmittel zu einem anderen Verfahren im Patente zu belassen, wenn das Patent von dieser Combination nichts weiß; oder besondere Stoffe, welche der Erfindung einen neuen Charakter verleihen würden, hinzuzudenken u. s. w. Statthaft wäre es allerdings, wenn ein Produkt patentirt und dabei ein oder das andere Verfahren lediglich beschrieben wäre, bei Freigebung des Produktes das eine oder andere Verfahren als patentirt zu erklären; dies wäre aber deßhalb statthaft, weil in der Patentirung des Verfahrens nur eine partielle Patentirung

*) Man vergleiche zu dem Gesagten auch noch Reichsgericht 14. Februar 1880, 1. Februar 1881, Entsch. I. S. 301, III. S. 85.

des Produktes liegt — sofern eben das Produkt das Resultat dieses Verfahrens ist; daher ist ein solches Vernichtungsurtheil in der Art aufzufassen, daß das Produkt zwar in seiner Allgemeinheit frei ist, in den specifischen Fällen jedoch, sofern es sich nämlich als das Resultat dieser bestimmten Verfahrensmethode darstellt, im Patente bleibt: also auch ein solches Urtheil ist nichts als eine partielle Vernichtung, keine Neuschöpfung. Man kann auch umgekehrt sagen: das Produktenpatent trägt alle Methoden der Herstellung des Produktes; es werden nun durch das Urtheil alle übrigen Methoden vom Patente gelöst, die eine derselben aber bleibt im Patente: beide Anschauungen führen zu dem gleichen Resultate. Nur das ist auch hier erforderlich, daß diese Methode mindestens im Patente beschrieben ist, weil der Erfinder nur für dasjenige patentirt werden kann, was er beschrieben hat und weil ein neues Verfahren zugleich eine Verbesserungserfindung in sich schließen würde, mithin dem Antragsteller nicht gewährt werden kann, wenn er nicht selbst dieses Verfahren ersonnen hat. Daher die große Wichtigkeit, bei Produktenpatenten stets die Beschreibung des einen oder anderen Verfahrens beizufügen.

§ 3.

Das Nichtigkeitsverfahren kann einen Theil des Patentes vernichten, weil derselbe schon bekannt oder früher patentirt ist; aber es kann auch nur etwas vernichten, was Theil des Patentes ist, was im Patente als ein dem Patentträger zukommendes Einzelrecht bezeichnet wird. Was nicht von dem Patente betroffen wird, darauf hat sich das Nichtigkeitsverfahren nicht zu erstrecken. Daraus ergibt sich von selbst: Ist es sicher, daß ein Patent nicht ohne Benützung eines bereits bestehenden Patentes ausgeübt werden kann, so wäre der Nichtigkeitsklage dann, aber auch nur dann Raum zu geben, wenn etwas zu diesem früheren Patente gehöriges in das neue Patent als patentirter Theil mit aufgenommen wäre. Hier hätte allerdings das Nichtigkeitsurtheil nicht auszusprechen, daß der betreffende Bestandtheil absolut frei sei, wohl aber daß er frei sei bezüglich des zweiten Patentes und nur gebunden durch das erste,

so daß er mit Erlöschen des ersten zur res communis omnium wird.

Hat aber das zweite Patent diesen Punkt nicht mit ins Patent gezogen, prätendirt also der Erfinder kraft dieses zweiten Patents diesen Punkt nicht als ihm kraft des Patentes zu eigen, so ist für die Nichtigkeitsentscheidung kein Raum gegeben. Denn die Frage, wie sich zwei Erfinderrechte zu einander verhalten und ob das eine ohne Licenz des anderen oder nur kraft Licenz ausgeübt werden kann, berührt die Rechtsbeständigkeit des Patentes in keinem Theile. Der Zweitpatentirte will die erste Erfindung gar nicht als Eigenrecht haben; er prätendirt etwas ganz anders, und daß er dieses andere nur mit Erlaubniß des Ersterfinders ausüben kann, dies tangirt die Rechtsbeständigkeit seines Patentes in keiner Weise. Es ist ebenso wie wenn Jemand ein Gewehr kauft, das er nur mit Erlaubniß der Polizei gebrauchen, oder einen Bauplatz, den er nur bebauen kann, nachdem er eine servitus altius non tollendi abgelöst hat. Diese Frage hat denn auch gar keine Beziehung zu den öffentlichen Interessen, sie berührt nur das Verhältniß mehrerer Privatrechte zu einander, und diese Verhältnisse zu entscheiden sind die bürgerlichen Gerichte berufen, nicht die Gerichte des öffentlichen Rechts.

Mithin ist die Nichtigkeitsinstanz in solchen Fällen nicht berechtigt, ein Abhängigkeitsverhältniß des einen Erfinderrechts zu dem andern zu statuiren oder gar dieses Abhängigkeitsverhältniß in der einen oder anderen Weise zu normiren; sie würde dadurch aus ihrer publicistischen Rolle fallen und Functionen ausüben, welche dem Civilprocesse vorbehalten sind.*)

§ 4.

Daß die Erklärung der (absoluten) Nichtigkeit nicht constitutorisch, sondern declaratorisch ist, sofern sie nicht etwas bestehendes zu nichte macht, sondern nur einen Schein als Schein erklärt, ist eben ausgeführt worden. Und daß die Nichtigkeitsklage

*) Vgl. auch die Urtheile des Reichsgerichts 9. Juni 1884 und 24. November 1884, Entsch. XII. S. 123.

nicht von einer jeden Individualität (was zu den größten Chicanen führen könnte), sondern nur von einem Interessenten erhoben werden kann, hätte nicht bestritten werden sollen.*)

Bei der Nichtigkeitserklärung handelt es sich nicht um ein civilistisches, sondern um ein publizistisches Verhältniß, oder besser gesagt, um ein Verhältniß, das auf der einen Seite das öffentliche, auf der anderen Seite das Privatrecht berührt, es handelt sich um einen Januskopf, der auf der einen Seite nach dem öffentlichen, auf der anderen Seite nach dem privaten Rechte hinzielt. Ueberall aber, wo durch die Entscheidung festgestellt werden soll, ob eine Sache privaten, ob öffentlichen Rechtes ist, wo also öffentliches und privates Recht auf der Schneide stehen, ist der Streit durch die Gerichte des öffentliches Rechts zu lösen; und zwar deßhalb, weil das Privatrecht als Recht des Einzelnen einen Ausschluß aus der Sphäre des Rechts Aller bedingt: an dem Rechte Aller sind aber auch Alle betheiligt, weßhalb die Lösung der Frage demjenigen Gerichte obliegen muß, dessen Aufgabe es ist, nicht nur die Interessen des Einzelnen, sondern die dabei obschwebenden Interessen Aller zu berücksichtigen — und das ist die große Aufgabe der Gerichte des öffentlichen Rechts. Dieses Prinzip ist noch nicht allgemein anerkannt, aber es ist unumstößlich; und wenn die Verwaltungsrechtspflege dereinst mit der bürgerlichen auf gleichem Fuße steht, wird man an demselben nicht mehr zweifeln.

Daher hat das öffentliche Gericht zu entscheiden, sei es daß das öffentliche Recht in der Klage- oder in der Verklagtenrolle erscheint. Wenn daher die Gemeinde einen Weg als einen öffentlichen beansprucht, so sind die öffentlichen Gerichte zuständig; ebenso aber auch, wenn gegen die rei vindicatio die Einrede des öffentlichen Weges erhoben wird, in welchem Falle

---

*) Vgl. mein Patentrecht S. 234. Vgl. übrigens auch Entsch. des Patentamtes 30. Septbr. 1880 Pttbl. 1881 S. 115.

In den vereinigten Staaten wird die Nichtigkeitsklage durch den Attorney general angestrengt, die Entscheidung gilt gegenüber dem ganzen Publikum. Vgl. Supreme Court. Unit. States 22. April 1872 Off. Gaz. 1872 I. p. 499, Circ. Court. Distr. Rhode Island 15. Mai 1876 Off. Gaz. 1876 IX. 1062.

die Entscheidung des öffentlichen Gerichts über die Frage bindend ist für das Civilgericht.

Auf dem Gebiete des Erfinderechts hat unser Princip einen Haupttriumph errungen; das Nichtigkeitsverfahren vor der 7ten Abtheilung des Patentamtes*) ist ein öffentlich-rechtliches, es ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts organisirt. Auch hier handelt es sich, wie bei der Frage des öffentlichen Weges, darum, ob eine Erfindung res communis omnium, oder ob sie das individuelle Recht des Einzelnen ist.**)

Daher kann kein Zweifel bestehen, daß die Entscheidung des öffentlichen Gerichts d. h. des Patentamtes auch dann angerufen werden kann, wenn die Parteirollen umgekehrt vertheilt sind, als im Nichtigkeitsverfahren, d. h. wenn der Patentirte gegen einen anderen die absolute Klage auf Feststellung des Patentes und auf Verbot der Contravention erhebt, während der andere die Nichtigkeit des Patentes behauptet: hier kann der Civilrichter nicht entscheiden, bevor der präjudicielle Streit vor dem Patentamte zum Austrage gebracht ist, bis zu welchem Momente das Civilverfahren einstweilen zu sistiren ist. Denn auch hier ist ja die Gültigkeit oder Nichtigkeit des Patentes keine bloße Präjudicialfrage, sondern ein wesentlicher Punkt in lite.

Anders wäre es, wenn nicht die Frage des absoluten Rechts, wenn nicht ein Negatoria im Spiele wäre, wenn es sich lediglich um eine Entschädigung wegen Patentverletzung oder um eine Bestrafung wegen Patentbruches handelte; hier könnte im Prozesse gleichfalls die Nichtigkeitsfrage in Betracht kommen, sofern die Gültigkeit des Patentes die conditio sine qua non des Entschädigungs- oder Strafanspruchs sein würde. Allein hier wäre der Nichtigkeitspunkt nur Präjudicialpunkt, er wäre nicht der Streitpunkt, nicht das momentum litis et sententiae. Hier könnte daher das Gericht (aber natürlich ohne

*) Kaiserliche Verordnung vom 18. Juni 1877 § 1.

**) Allerdings sollte man eine patentamtliche Entscheidung auch dann erwarten, wenn die Gültigkeit des Patentes unbestritten ist, wenn es sich aber um den Umfang desselben und um die Frage handelt, wo das Einzelrecht aufhört, wo der Gemeingebrauch beginnt. Soweit ist aber die Jurisdiction des Patentamts als Verwaltungsgericht noch nicht ausgedehnt.

res judicata für andere Fälle) sich schlüssig machen über Gültigkeit und Nichtigkeit und es könnte seine Anschauung darüber bei der Bildung der Entschädigungs- oder Strafsentenz verwerthen — obgleich auch hier die Verweisung des Präjudicialpunktes als solchen an das Patentamt nicht ausgeschlossen ist, ja besonders empfohlen werden muß.

Anhang.

Die Immaterialgüterrechtsidee im Jahre 1875.

Nachfolgende kleine Abhandlung von mir ist erschienen in den Annalen der badischen Gerichte B. 41, Jahrgang 1875, S. 100 ff. Sie wurde nicht in meine Gesammelten Abhandlungen aufgenommen weil sie nur Ideen enthält, welche in meinem Patentrechte zur ausführlicheren Entwickelung gelangt sind. Dagegen dürfte eine Reproduction derselben an dieser Stelle erfolgen, weil in dieser kleinen Arbeit zwar das Wort des Immaterialgüterrechts noch fehlt,*) das Princip desselben aber bereits mit voller Schärfe zum Ausdruck gelangt sein dürfte. Insbesondere ist hier die Idee, die geistige Schöpfung, bereits als Rechtsobjekt behandelt und aus der Eigenheit dieses Rechtsobjekts die Zeitlichkeit des Rechts abgeleitet, ebenso der Licenzzwang aus der Eigenheit der „idealen Güter". Die Arbeit wurde im Anfang des Jahres 1875 verfaßt, der Gedanke war bereits im Jahr 1874 in mir aufgetaucht.

Insofern dürfte der kleine Aufsatz für die Geschichte der Immaterialgüterrechtslehre nicht ohne Erheblichkeit sein. Der Aufsatz ist vor meiner Beschäftigung mit Schopenhauer entstanden.**) So viel ich diesem gewaltigen Denker verdanke, die Lehre des Immaterialgüterrechts ist nicht aus seiner Anregung

*) Dagegen ist von „idealen Gütern" die Rede.

**) Daher ist Göpel, über Begriffe und Wesen des Urheberrechtes S. 48 im Irrthum, wenn er sagt: „Auch Schopenhauer, auf den sich Kohler mit großer Vorliebe beruft und dem wir vielleicht die Immaterialgüterrechtstheorie verdanken."

entstanden, wenn er auch durch seine Eigenthumstheorie und durch eine merkwürdige Stelle seines Nachlasses*) derselben eine bedeutende Stütze geboten hat. Auch den Ausdruck Immaterialgüterrecht habe ich, obschon in jener Stelle seines Nachlasses von immateriellem Eigenthum die Rede ist, nicht aus Schopenhauer entnommen, da ich seinen Nachlaß erst bei Ausarbeitung meines Patentrechts kennen lernte, wo mir der Ausdruck bereits feststand. Ich schwankte einige Zeit zwischen Ideal- und Immaterialrecht und habe mich aus begreiflichen Gründen für das letztere entschieden. Denn solche Güter sind immaterial, allein sie sind doch real genug, sie sind so real wie alle Kräfte, welche Natur oder Wirthschaft bewegen; sie durchziehen den Verkehr wie ein kraftbringender Strom, und sie äußern sich ebenso real wohlthätig für die realen Bedürfnisse der Gesammtheit, wie für den Einzelnen.**)

Die Abhandlung lautet:

Der Erfinder hat ebenso wie der Schriftsteller ein Recht auf alleinige pekuniäre Ausbeutung seiner geistigen Schöpfung, so lange dieselbe den Charakter der Neuheit an sich trägt und noch nicht als Gemeingut der Lebenskreise betrachtet werden kann, für welche sie bestimmt ist. Dieses Recht beruht auf der natürlichsten Grundlage; es ist das Recht des Schöpfers an dem Geschaffenen; allerdings hat dieses Recht seine Schranken, allein diese sind in der Natur des Rechtsobjektes selbst begründet, da die Idee, sobald sie von den entsprechenden Lebenskreisen aufgenommen wurde und in ihre Anschauungen und Gewohnheiten übergegangen ist, wie Luft und Licht zur res communis omnium wird und dadurch der Herrschaft des Einzelnen entrückt ist.***)

*) Citirt in meinem Patentrecht S. 10.

**) Vgl. meine Abhandlung in Busch's Archiv B. 47 S. 190.

***) Irrig ist es dagegen, wenn Klostermann, geistiges Eigenthum I. S. 114, das Patentrecht, wie das Urheberrecht unter die dinglichen Rechte zählt; sie sind absolute Rechte, aber keine dingliche. In dieser Hinsicht ist die Kritik von P. Hinschius in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen I. S. 795 ff. gerechtfertigt, während sie mich im Uebrigen nicht überzeugt hat. (Folgt nun die Bemerkung, daß mit der Widerlegung

Man muß sich daher wohl hüten, in dem Erfinderrecht ein aus lediglichen Zweckmäßigkeitsgründen erzeugtes Gebilde des positiven Rechts zu erblicken. Das positive Recht hat nur insoweit Theil an der Schöpfung des Instituts, als es die Rechtsidee nach den concreten Zeitverhältnissen concret gestaltet und ins Leben einführt. Noch unrichtiger wäre es, in der Ertheilung des Patents eine lex specialis, einen rechtsschöpferischen Staatsakt zu erblicken; sie ist vielmehr nur eine polizeiliche Voraussetzung der Geltendmachung des Rechts, welche bald den Charakter der Erfindung fixiren, bald dafür bürgen soll, daß die angeblich neue Idee den Charakter einer technischen Schöpfung oder Neuschöpfung an sich trägt, bald Dritte von dem Recht des Erfinders benachrichtigen, eventuell zur Bestreitung auffordern soll. Dergleichen Zwecke werden angestrebt, sei es, daß die Erfindung durch ein technisches Collegium geprüft und ihre technische Verwendbarkeit und Originalität constatirt wird, sei es, daß Dritte innerhalb einer Präclusivfrist zur Bestreitung aufgefordert werden, sei es, daß die Regierungsbehörde sich auf die formelle Prüfung des Patentgesuchs und auf die Veröffentlichung des ertheilten Patentes beschränkt. Das ganze Verfahren ist ebensowenig das rechtsschöpfende Element, als beispielsweise der Eintrag in öffentliche Register, wo er vorgeschrieben, das Autorrecht oder der Eintrag in die Hypothekenbücher das dingliche Recht schafft; überall handelt es sich nur um die Erfüllung gesetzlicher Formvorschriften, nicht um die Erwirkung einer rechtserzeugenden lex specialis, nicht um die Erlangung eines im einzelnen Fall als billig oder zweckmäßig erkannten Privilegs. Die originäre, nicht auf Staatsverleihung beruhende Natur des Erfinderrechts spricht mit Schärfe aus a. 1 des französischen Patentgesetzes vom 5. Juli 1844:

Toute nouvelle découverte ou invention dans tous

---

des Begriffs des geistigen Eigenthums noch nicht nachgewiesen ist, daß das Recht des geistigen Schöpfers nur eine künstliche, aus Zweckmäßigkeitsgründen ersonnene Concession des Gesetzgebers und kein ureigenes, von der Gesetzgebung nur anzuerkennendes, nicht zu schaffendes Recht ist).

les genres d'industrie confère à son auteur, sous les conditions et pour le temps ci-après déterminés, le droit exclusif d'exploiter à son profit la dite découverte ou invention. Ce droit est constaté par des titres délivrés par le gouvernement, sous le nom de brevets d'invention.

Vergleiche Bédarride, brevets d'invention I. nr. 47, 42 ff.*)

Nr. 2. Das Patentrecht ist mit der Person des Erfinders oder des ersten Inhabers nicht verwachsen, vielmehr kann es sowohl in seiner Totalität als auch dem zeitweiligen Genuß nach übertragen werden. Das erstere ist unstreitig und in neueren Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch eine Uebertragung des bloßen Genusses, die Bestellung einer Nutznießung für eine kürzere oder längere Periode ist statthaft. Ueberall folgt das Patentrecht den gleichen Schicksalen, wie die übrigen Vermögensrechte. Ob es theilbar oder untheilbar ist, dies näher zu untersuchen, ist hier nicht der Ort.

Zweifelsohne kann es daher sowohl dem Eigenthum, als dem Genuß nach in eine Gesellschaft eingebracht werden. Im letzteren Fall tritt der Patenteigenthümer nach der Gesellschaftsauflösung in das volle Genußrecht wieder ein; im Fall des Totaleinwurfs kommt dagegen das Patentrecht mit in Liquidation und kann entweder einem der Socien (möglicherweise auch einem andern als dem Einbringer) zugewiesen oder an Dritte veräußert werden. Vgl. über das Einbringen des Patents in die Gesellschaft und die Schicksale bei der Auflösung Dalloz, v. brev. d'invent. nr. 179, 184 und Nr. 3, Nouguier, brev. d'invent. nr. 269 ff., Bédarride, brev. d'inv. nr. 254 ff., Cassationshof Paris 24. März 1864 in Sirey 64 I. S. 374.

---

*) Der Grundgedanke des französischen Patentrechts wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz von 1791 klar ausgesprochen: Le brevet d'invention n'est autre chose qu'un acte qui constate la déclaration faite par l'inventeur que l'idée qu'il se propose d'utiliser est à lui seul — — Bédarride I. p. 155.

Ob das Recht im concreten Fall dem Eigenthum oder dem bloßen Gebrauch nach eingeworfen wird, ist eine Frage der Willensinterpretation; bei der Eigenartigkeit des Objekts, dessen Funktion sich in der Regel darin erschöpft, daß es die Gesellschaftsproduktion belebt, und das in der Regel das Lieblingskind des Erfinders ist, wird sich ein Einbringen zu Eigen, also mit dem Resultat, daß das Recht bei der Auflösung ebensogut an Dritte als an den Erfinder fallen kann, viel weniger vermuthen lassen als bei anderen Vermögensstücken.*)

Nr. 3. Sind obige Ausführungen über das Erfinderrecht richtig, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Erfinder auch vor der Patentirung sein Recht an einen Dritten veräußern und diesem die Erwirkung eines Patents überlassen kann; auch diese Veräußerung des Rechts vor seiner staatspolizeilichen Behandlung kann eine Total- und eine Partialveräußerung, eine Veräußerung zu Eigen, wie zum zeitweiligen Gebrauch sein; auch der Nutznießer, der blos Gebrauchsberechtigte kann sodann die staatspolizeiliche Behandlung veranlassen und die Ausstellung eines Patents erwirken, ohne daß dadurch das Privatrechtsverhältniß zwischen ihm und dem Erfinder eine Aenderung erlitte. Tritt nämlich der Fall der Beendigung der Nutznießung ein, so tritt der Erfinder wieder in den Genuß des nunmehr patentirten Erfinderrechts ein, er kann die Eintragung dieser Rücküberlassung in die betreffenden Register u. s. w. begehren, überhaupt alles vorkehren, was der Genuß dieses Rechtes mit sich bringt. Es ließe sich nur fragen, ob nicht, da der Nutznießer von Haus aus nur ein zeitlich beschränktes Recht hat, die Patentirung mit dem Erlöschen der Nutznießung ihre Wirkung einbüße, ob nicht also die Patentirung blos für das Recht während der Dauer der Nutznießung gelte, und ob daher der Erfinder nach-

*) Ueber die Veräußerung des Patentrechts überhaupt vergleiche Klostermann II. S. 161, 266, 205. Im französischen Recht sind besondere Formen vorgeschrieben, notarieller Akt und Eintrag in öffentliche Register, a, 20, 21; Bédarride nr. 249 ff.

Rückfall des Rechts nochmals ein Patent für sich erwerben müsse. Dies kann indeß nicht angenommen werden. Das Patent gilt der Erfindung, nicht dem Erwirker desselben, die einmalige staatspolizeiliche Behandlung muß Jedem zu gut kommen, dem das Erfinderrecht privatrechtlich zusteht und eine Wiederholung derselben wäre eine nutzlose Formalität. Der Erfinder kann daher auch vor der Patentirung sein Erfinderrecht, sei es zum Eigenthum, sei es zum bloßen Genuß, in die Gesellschaft einbringen und es dieser überlassen, das Patent nachzusuchen. Auch hier tritt im Fall des bloßen Gebrauchseinwurfs der Erfinder nach Auflösung der Gesellschaft in den vollen Genuß des nunmehr mit Patent ausgestatteten Erfinderrechts ein, die Patentirung gilt auch für ihn. Ob und inwieweit eine Vergütung für die Kosten der Patenterwirkung zu leisten ist, dies zu beantworten, liegt außerhalb des Bereichs unserer jetzigen Forschung.

Dagegen ist die Frage noch zu erledigen, ob in einem solchen Fall nicht die Vermuthung für einen Einwurf zu Eigen spricht, ob nicht das Erwirkenlassen des Patents durch die Gesellschaft und auf deren Namen eine genügende Erklärung des Einbringers enthält, daß die Gesellschaft auch die volle Eigenthümerin des Rechts sein solle. Dies ist indeß zu verneinen. Es kann in diesem Verhalten des Gesellschafters nicht mehr und nicht weniger gefunden werden, als die Erklärung, daß die Gesellschaft während ihres Bestandes das Recht auf ihren Namen und ihre Rechnung ausüben darf, daß das Patentrecht den industriellen Zwecken der Gesellschaft dienen soll; die Erklärung aber, daß das Patent ein veräußerliches Recht der Gesellschaft bilden und über die Dauer der Gesellschaft hinaus in seinem pecuniären Werthe den Mitgesellschaftern zu gute kommen soll, liegt von einer solchen Gestattung eines Patents auf den Namen der Gesellschaft weit ab.

Wir werden vielmehr auch hier eine vollständige Uebertragung des Erfinderrechts auf die Gesellschaft nur annehmen können, wenn ein derartiger Uebertragungswillen

ausdrücklich erklärt oder das Patentrecht taxirt eingebracht oder in das Gesellschaftsinventar als Gesellschaftsvermögen aufgenommen worden ist.*)

Es folgt nun in einem Zusatz zunächst einiges über das französische, amerikanische und englische Gesetz, worauf derselbe weiter fährt:

Während des Druckes erschien der Entwurf eines Patentgesetzes, vorgelegt in einer Petition an den Bundesrath des deutschen Reichs durch den deutschen Patentschutzverein.

Derselbe befürwortet eine Combination von Vorprüfungs- und Aufgebotssystem. Als patentertheilende Verwaltungsbehörde soll fungiren das Patentamt § 12, bei dem die Patentgesuche einzureichen seien. § 21. Wenn das Gesuch formell richtig ist, so soll die Veröffentlichung im Amtsblatt des Patentamts erfolgen, § 23. Findet das Patentamt indeß das Gesuch materiell ungeeignet, so soll es zuvor den Patentsucher hievon belehren und soll, falls er auf der Patentirung besteht, die Veröffentlichung zwar erfolgen, aber mit dem Bemerken, daß dieselbe gegen den Rath des Patentamts erfolge. § 24.

3 bis 6 Monate nach der Veröffentlichung soll der Patentsucher auf eine Entscheidung über das Gesuch provociren können, vorausgesetzt, daß er den Nachweis liefert, daß der Gegenstand des Patents in Deutschland ausgeführt wurde. § 26.

Gegen die Verweigerung soll ihm der Rechtsweg an

---

*) Daß ein noch nicht patentirtes Erfinderrecht veräußert und das Patent vom Erwerber sodann erwirkt werden kann, haben auch schon Andere erkannt. Bédarride I. nr. 275 sagt: l'art.20 est inapplicable à la cession d'une invention non encore brevetée. Cette cession met le cessionaire au lieu et à la place du cédant, même pour le droit d'obtenir un brevet. — — Klostermann I. c. II, p. 205 für das preußische Recht. So wird es auch für unbedenklich gehalten, juristischen Personen, insbesondere Corporationen Patente zu ertheilen, obgleich hier nur von einem bereits erworbenen, nicht von einem originären Erfinderrecht die Rede sein kann. Klostermann II. S. 162, 206. (Zusatz: Letzteres nicht richtig.)

den Patenthof, eine aus 2 Rechtsgelehrten und 3 technisch gebildeten Beamten bestehende collegiale Justizbehörde (§ 13) zustehen, während gegen die Ertheilung dem Patentanwalt in gleicher Weise der Rechtsweg offen steht. (§ 27).

Vor dem Patentamt werden Dritte mit ihren Einwendungen gehört, ohne daß sie als eigentliche Prozeßpartei aufzutreten hätten. Das ertheilte Patent können sie vor dem Patenthof als ihnen gegenüber unwirksam anfechten, sofern sie nachweisen, daß sie vorher oder gleichzeitig die Erfindung gemacht, oder daß das Patent nicht hätte ertheilt werden sollen.

Daß das Patentrecht gänzlich oder theilweise übertragen werden kann, sagt § 6 ausdrücklich, zur Wirksamkeit der Uebertragung gegen Dritte wird aber verlangt, daß dieselbe in die Register des Patentamts eingetragen wird, was auf Grund authentischer Nachweise erfolgt. In § 5 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß auch juristischen Personen Patente ertheilt werden können, und in der Anmerkung wird als selbstverständlich angenommen, daß ein Erfinderrecht vor der Patentirung übertragen werden kann. Eigenthümlich ist das weitgehende Licenzsystem. § 32. Während schon von anderer Seite empfohlen wurde, daß aus besondern Gründen des öffentlichen Interesses der Berechtigte zur Gebrauchsüberlassung seines Erfinderrechts gegen eine angemessene Entschädigung gezwungen werden kann, wird hier allgemein befürwortet, daß jeder gegen entsprechende Entschädigung die Gestattung der Mitbenützung des Patentes begehren darf. Die Entschädigung soll in der Regel $^1/_3$ des durch den Gebrauch der Erfindung erzielten pecuniären Gewinns nicht übersteigen und im Streitfall durch den Patenthof festgestellt werden.

Auf eine Kritik des Entwurfs können wir uns hier nicht einlassen. Eine liberal durchgeführte Vorprüfung scheint auch uns wünschenswerth, da es sich bei dem Charakter des Objects des Patentrechts empfiehlt, dieses Ob-

ject staatlich zu fixiren; hiemit ist aber auch die Aufgabe der Prüfung, ob etwas ein für das Patentrecht taugliches Object bildet oder nicht, gegeben. Der Vorzug des consultativen Verfahrens der Vorprüfung ist ebenso handgreiflich, wie der Vorzug des richterlichen Fragerechts gegenüber der Abweisung angebrachtermaßen und ähnlichen starren, prozessualen Gebilden der alten Zeit, bei denen das materielle Recht am allerschlimmsten fährt. Das Aufgebotsverfahren und die möglichst liberale Zulassung von Denkschriften Dritter bedarf keiner besondern Rechtfertigung, ebensowenig als die nachträgliche Befugniß eines jeden Betheiligten, die relative Aufhebung des Patentes zu begehren, sofern er sich dadurch in seinem Rechte oder in seinen berechtigten Interessen gekränkt fühlt.

Das weitgehende Licenzrecht gibt am meisten zu bedenken. Die Schwierigkeiten einer gerechten Festsetzung der Entschädigung sind sehr groß, doch, wie mir scheint, nicht unüberwindlich. Ein Expropriationsrecht kann in dem Anspruch auf entgeldliche Mitbenützung nicht gefunden werden; denn es ist eben ein Unterschied zwischen denjenigen Gütern, deren hauptsächlicher Zweck es ist, durch die Entwicklung des Individuums die Vernunftzwecke zu fördern, und den idealen Gütern, deren Bestimmung es ist, über kurz oder lang der engen Sphäre der Individualnutzung zu entrinnen und zum Gemeingut Aller zu werden. Sollten sich daher die Schwierigkeiten der practischen Durchführung des Licenzsystems in befriedigender Weise heben lassen, vom principiellen Standpunkte aus sehe ich keinen Grund, ein solches System zu bemängeln, das, gerecht durchgeführt, nur zur Ausgleichung der Interessen Aller dienen kann.

Soweit die Immaterialrechtsidee vor 13 Jahren.

Alphabetisches Register.

Abhängigkeitserfindung S. 62, 64.
Abhängigkeitserklärung S. 111.
Actio communi dividundo S. 9.
Actio doli auf Patentübertragung S. 89.
Aequivalent S 42, 55.
Aggregation S 45.
Anmeldung, Charakter S. 86. Änderung S. 92
Auflegung der Patentanmeldung, Publicität S. 83.

Ballon S. 34.
Benutzung der Erfindung S. 73.

Checkbuch, Form S. 4.
Chemiker in Fabrik, seine Erfindungen S. 5.
Claim S. 96.
Collaboration S. 8
Combinationserfindung S. 43, 98, 102.
Conception der Erfindung S. 41.
Condictio indebiti bezüglich der Patentsteuern S. 105.
Construktion S. 24.

Detraction eines Elements S. 68, 70.
Diligenz S. 88.
Druckschriften S. 80.

Einheit der Anmeldung S. 100,
— bei Mehrheit von Methoden S. 101.
— bei Mehrheit von Produkten S. 103.
— bei Alternativität S. 104.
— bei Verbesserungen S. 104.
Elementenpatent S. 48, 98, 102.
Empirie S. 24.
Entdeckung S. 20, 80, von Eigenschaften S. 24.
Erfindung, ihr Wesen S. 3 und passim.
Erfolg der Erfindung S. 36.
Erkenntniß des Erfinders S. 10, 51, 54, 60, 67.
— bei cond. indeb. S. 109.
Error im Erfinderrecht S. 12, 51, 54.
Experiment S. 11, 14, 75.
Expropriation S. 87, 108.

Gährungsprozesse S. 26, 59.
Gebilde imaginäres, Gegenstand des Kunstwerkrechts S. 35, 42, 45, 55, 74.
Gebräuche des Lebens empirische S. 25.
Geheimhaltung, Verpflichtung zur S. 76.
Gehülfe des Erfinders S. 7.
Geistiges Element s. Erkenntniß.
Gemälde s. Gebilde.
Geschicklichkeit und Erfindung S. 30.
Gesellschaft, Einbringen einer Erfindung S. 119 ff.
Graduelles und Qualitatives S. 30.

Handwerker, Reparatur durch, keine Publicität S. 75.

Insektenpulver S. 102.

Klage auf Patentertheilung S. 86, s. auch Nichtigkeitsklage, Publicistische Klage.
Klagerecht des Abhängigkeitserfinders S. 64.
Klägeänderung, Analogie S. 92.
Klebstoff S. 60.

Kulturleben, entscheidend für die Neuheitsfrage S. 78.
Kunstwerkrecht S. 35, 42, 45, 55, 74.

Muthung, Analogie S. 94.

Naturkräfte in der Erfindung S 3.
Neuheit S. 73.
Neuschöpfung in der Erfindung S. 22.
Nichtigkeit S. 105, theilweise S. 109. Einrede der N. S. 114
Nichtigkeitsklage, Kläger S. 112, gegen späteres Anmeldungspatent S. 89.

Oberaufsicht der Regierung über Patentirung, Schranke S. 87.
Oeffentlicher Weg S 113.
Offenkundigkeit S. 75, 77.

Patent, Uebertragung kraft actio doli S. 89.
Patentsteuer, condictio indebiti S. 105.
Petitum in der Anmeldung S. 95.
Priorität der Erfindung oder Anmeldung S. 87.
Produktenpatent S. 22, 65, 71, 97, 100, 110.
Publicistische Klage S. 113.

Qualitatives und Graduelles S. 30.

Rei vindicatio, Einrede des öffentlichen Wegs S. 113.
Reissue S. 96.
Relative Patentirung, unzulässig. S. 18.
Reparatur durch Handwerker S. 75.

Sachkundige, Maßstab des Verstehens S. 77, 83.
Speculative Idee, Verhältniß zur Erfindung S. 33.
Spielkarten, Form S. 4.
Staat, Wirkung des Patentes gegen S. 87.
Stellvertretung in der Erfindung S. 4.
Substitution eines neuen Elementes S 68.

Telegraphie S. 58.
Theilweise Patentvernichtung S. 109
Totalitätserfindung S 49, 98, 102.
Tragweite der Erfindung bezüglich der technischen Verwerthung S. 16.

Uebertragung der Erfindung auf andere Gegenstände S. 30, 61. — des Patentes kraft actio doli S. 89.

Verbesserungserfindung S. 65.
Verbot der Industrie, Einfluß auf Patentrecht S. 108.
Verfahrenspatent S. 65, 71, 97, 100, 110.
Vervollständigung der Anmeldung, Frist S. 91.
Verwerthbarkeit der Erfindung, Kenntniß derselben S. 14.

Zigeuner S. 79.
Zufallserfindung S. 9, 39.
Zusatzpatent S. 68.
Zwecke der Erfindung, erlaubte S. 15.
Zwischenstoffe S. 52, 102.

Verlag von J. Bensheimer in Mannheim.

Die deutsche Civilprozeßordnung

erläutert

nach den Motiven, den Protokollen der Justizkommission des Reichstages, den Entscheidungen des Reichsgerichts und der Doktrin

von

Karl Kah,

Großh. Bad. Oberamtsrichter.

Zum Handgebrauch.

Textausgabe mit Parallelstellen und Abdruck eines Verzeichnisses sämmtlicher Schweizerischer Gerichtsbehörden, derjenigen Oesterreichisch-Ungarischen Behörden, deren Urkunden im Deutschen Reiche keiner Beglaubigung bedürfen, sowie der Bekanntmachungen im Centralblatte für das Deutsche Reich betreffs der Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Civilprozeßordnung und der Bezeichnung derjenigen Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Militärpersonen den Militärfiskus als Drittschuldner vertreten, nebst ausführlichem Sachregister.

Gr. 8°. VIII und 873 Seiten. Preis geh. 10 Mark, eleg. geb. 12 Mark.

Das Werk zeichnet sich vor anderen Commentaren dadurch aus, daß die Bemerkungen kurz und bündig sind — Eigenschaften, die den Praktiker — und das Werk ist zum Handgebrauch bestimmt — besonders interessiren.

Rechtliche Gutachten

von

Dr. Achilles Renaud,

weiland Großh. Bad. Geheimen Rath und ordentl. Professor an der Universität Heidelberg.

Aus dessen Nachlaß herausgegeben

von

Th. Hergenhahn,

Königlich Preußischem Landgerichts-Direktor.

In zwei Bänden.

Gr. 8°. Jeder Band geh. 8 M., eleg. in Halbfranz geb. 10 M.

Inhalt des ersten Bandes: Rechtsgutachten aus dem gemeinen Recht, verschiedenen Landesrechten und aus dem Handelsrecht.

Inhalt des zweiten Bandes: Rechtsgutachten aus dem badischen Landrecht, französischen Civilrecht und streitigen Verwaltungsrecht.

Dieses vortreffliche und für die Rechtswissenschaft hochwichtige Werk erfreute sich der günstigsten Aufnahme bei der gesammten Fachpresse und auch hochangesehene praktische Juristen äußern sich dahin, daß das Werk nicht nur für jetzt zeitgemäß, sondern für alle Zeiten von unschätzbarem Werthe für die juristische Praxis sein wird. Dasselbe sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

Verlag von J. Bensheimer in Mannheim.

Die sogen. nothwendige Streitgenossenschaft der deutschen Civilprozeßordnung. Betrachtet nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen vom Standpunkt des römischen und gemeinen deutschen Rechts. Von Dr. Julius von Amelunxen. 80 S. 1881. M. 1.50.

Das badische Landrecht unter Berücksichtigung des rheinischen Rechts annotirt nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte. Von Dr. M. Hachenburg. 486 S. 1887. M. 8; eleg. Halbfrzbd. M. 10.

Das Recht der Gewährleistung beim Thierhandel auf Grundlage des gemeinsamen Gesetzes: Die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr. für Baden (23. April 1859 bezw. 16. August 1882), Württemberg (26. Dezember 1861) und Hohenzollern (5. Juni 1863) und unter vergleichender Berücksichtigung der Nachbarrechte. Von Dr. M. Hachenburg. 320 S. 1888. M. 6.

Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. (Der rechtliche Charakter und die Organisation der Genossenschaften. — Das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868. Text mit Erläuterungen. – Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868. — Vollzugsverordnungen.) Von Dr. Bernhard Kah. Gekrönte Preisschrift. 327 S. 1882. M. 2.40; gebunden M. 3.

Die Prozeßfähigkeit der emanzipirten Minderjährigen in den deutschen Rechtsgebieten des französischen Civilrechts gemäß § 50 u. flg. der R.C.P.O. Von Dr. Georg Krell, Landgerichtsrath. 50 S. 1885. M. 1.

Das Rheinische Recht und die Reichsgesetzgebung. Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht. 325 S. 1885. M. 3; eleg. Leinwandbd. M. 3.80.

Der Erwerb von Eigenthum und dinglichen Rechten an Grundstücken und die Aenderungen des Hypothekenrechts nach heutigem rheinischen und französischen Recht nebst einem Anhang über das Notariat. Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht. 262 S. 1887. M. 4; eleg. Leinwandbd. M. 5.

Institutionen des französischen Civilrechts (Code Napoléon). Von Dr. Anton Stabel, Bad. Justizminister a. D. Zweite Aufl. 700 S. 1883. M. 12.20; eleg. Halbfrzbd. M. 14.20.

Repetitorium des in Deutschland auf dem linken Rheinufer geltenden französischen Civilrechts. Zum Gebrauche für Studirende und Prüfungskandidaten bearbeitet von F. L. Steinertz. 12°. 224 S. 1877. Geb. M. 1.20.

Der innere Zusammenhang und das äußere unterscheidende Merkmal des Civil- und des Strafrechts. Von Karl Waag, Landgerichtsrath. 76 S. 1883. M. 1.

Das badische Landrecht in neuer Fassung nebst Ergänzungen. Taschenausgabe auf Grund der Bingner'schen großen Ausgabe herausgegeben. 12°. 760 S. 1879. M. 2; eleg. Leinwandbd. M. 2.80.

Vollständige Verzeichnisse unseres juristischen Verlages auf Verlangen gratis und franko.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kohler, Josef

Forschungen aus dem Patentrecht

Mannheim 1888

Techn. 121 nq
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11889243-1